

Stadt Bielefeld

Landschaftsplan
Bielefeld-Senne

Stadt Bielefeld

Umweltamt
Untere Landschaftsbehörde

Planbearbeiter: Dipl.-Ing. Dietmar Althaus

Rechtskraft:	03.06.1995	Erstaufstellung - Bearbeiter Dietmar Althaus
	16.07.2005	1. Änderung - Bearbeiter Klaus Frank
	25.06.2004	2. Änderung - Bearbeiter Willi Feix
	04.12.2006	3. Änderung - Bearbeiter Guido Großmann
	24.02.2014	4. Änderung - Bearbeiter Guido Großmann

Stand:

Anpassung Naturschutzgebietsgrößen aufgrund einer digitalen Neuvermessung: Juli 2006
Anpassung aufgrund der Einarbeitung rechtskräftiger Bebauungspläne: Oktober 2006

Titelbild: Heide und Sandmagerrasen in der Senne,
Peter Rüther, Biologische Station Senne

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A	1
ALLGEMEINE EINFÜHRUNG	1
a)	1
Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes (mit Bezügen zu b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung)	1
1.0	1
Einleitende Bemerkungen	1
1.1.1	1
Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Geltungsbereich	
1.1.2	1
Anlass der Änderung und Änderungsbereiche	
1.2	4
Verfahrensablauf und Verfahrensschema	
1.3	5
Bearbeitungsgebiet und Plangebiet	
1.5	5
Fachbeiträge zum Landschaftsplan	
1.5.1	5
Ökologischer Fachbeitrag	
2.0	7
Allgemeine Hinweise	7
2.3	7
Zeitraum der Bestandsaufnahme und Erhebungsstand	
3.0	8
Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes	8
3.3	8
Erholungsbereiche	
3.3.1	8
Wichtige Erholungseinrichtungen	
4.0	9
Planerische Vorgaben	9
4.1	9
Ziele der Raumordnung und Landesplanung	
4.1.1	9
Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne	
4.3	9
Ziele und Zwecke der Bauleitplanung	
4.3.1	9
Flächennutzungsplan	
4.3.2	9
Landschaftsplanrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen	
b)	11
Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes	11
1.0	11
Einleitende Bemerkungen	11
1.1	11
Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Geltungsbereich	
1.2	13
Verfahrensablauf und Verfahrensschema	
1.3	14
Bearbeitungsgebiet und Plangebiet	
1.4	15
Berücksichtigung der Landes- und der Bauleitplanung sowie anderer Fachplanungen	
1.5	15
Fachbeiträge zum Landschaftsplan	
1.5.1	16
Der ökologische Fachbeitrag	
1.5.2	16
Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag	
1.6	16
Planübergreifende Zusammenhänge	
2.0	17
Allgemeine Hinweise	17
2.1	17
Kartographische Grundlage	
2.2	17
Katasteramtliche Grundbuchbezirksabkürzungen	
2.3	17
Zeitraum der Bestandsaufnahme und Erhebungsstand	
3.0	18
Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes	18
3.1	18
Landschaftliche Struktur und geomorphologische Prägung	
3.2	18
Infrastruktur	
3.3	19
Erholungsbereiche	
3.3.1	20
Wichtige Erholungseinrichtungen	

	Seite
4.0 Planerische Vorgaben	22
4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	22
4.1.1 Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne	22
4.1.2 Gebietsentwicklungsplan (GEP)	22
4.1.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	23
4.2 Ziele der Stadtentwicklung	23
4.3 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung	23
4.3.1 Flächennutzungsplan	23
4.3.2 Landschaftsplanrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen	24
4.4 Planfeststellungsverfahren, Planungsabsichten und sonstige raumbedeutsame Festsetzungen	24
4.5 Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale	24
B TEXTLICHE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNG MIT ERLÄUTERUNGEN	25
1.0 Entwicklungsziele (§ 18 LG)	26
1.1 Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)	28
1.2 Anreicherung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)	37
1.3 Wiederherstellung (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)	39
1.4 Ausbau (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)	40
1.5 Ausstattung (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)	41
1.6 Temporäre Erhaltung (§ 18 Abs. 1 LG)	43
2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	45
2.1 Naturschutzgebiete	48
2.2 Landschaftsschutzgebiete	85
2.3 Naturdenkmale	103
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	133
3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	168
3.1 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung	169
4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	170
4.1 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	171
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	193
5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	206
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	208
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen	261
5.3 Pflegemaßnahmen	281
5.4 Anlage von Wanderwegen	305
Anhang	306
Verzeichnis der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG	307

Verzeichnis der Literatur- und Kartenunterlagen

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Vorwort zur Allgemeinen Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Aufbau der „Allgemeinen Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes“ orientiert sich an der Unterteilung der „Allgemeinen Einführung zur Erstaufstellung“ (siehe Teil A b); die dortigen Nummerierungen wurden wieder aufgegriffen. Die Ziffern 1.1.2 und 1.2 des Abschnitts „Einleitende Bemerkungen“ befassen sich mit der eigentlichen Änderung des Landschaftsplanes.

Der Inhalt der „Allgemeinen Einführung zur Erstaufstellung“ behält im Übrigen seine Gültigkeit, sofern hierzu unter der entsprechenden Ziffer dieser „Allgemeinen Einführung zur 1. Änderung“ keine Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen wurden. Insbesondere der Verweis auf die mögliche Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 2 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) (siehe Ziffer 1.1 der „Allgemeinen Einführung zur Erstaufstellung“) gilt auch für die neuen Festsetzungen.

1.0 Einleitende Bemerkungen

1.1.1 Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für die Änderung des Landschaftsplanes sind die §§ 16, 27 bis 29 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2004 (GV. NRW. S. 248), in Verbindung mit Art. 4 und 6 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat (FFH) – Richtlinie), ABl. Nr. L 206 v. 22.07.1992, den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 106 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), und §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766).

Nach § 16 Abs. 1 LG NW sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuchs (BauGB) trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG NW sind insoweit nicht zulässig. Diese Regelung gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

1.1.2 Anlass der Änderung und Änderungsbereiche

Die 1. Landschaftsplanänderung wurde erforderlich, um der rechtlichen Verpflichtung

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes 1.0 Einleitende Bemerkungen

tung zur Sicherung des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ nachzukommen.

Gleichzeitig wurden in diesem Verfahren weitere Änderungen vorgenommen, die sich aufgrund veränderter Sachlagen oder Rahmenbedingungen ergeben haben bzw. erforderlich wurden.

Der Landschaftsplan Bielefeld-Senne wurde geändert:

- 1) durch Festsetzung eines Naturschutzgebietes (Ziffer 2.1-17 „Östlicher Teutoburger Wald“) im Bereich des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ zwischen der Nordgrenze des Landschaftsplanes Senne, dem Senner Hellweg, der Bodelschwinghstraße und der Stadtgrenze und durch Festsetzung von Pflegemaßnahmen für die Erhaltung, Entwicklung und Extensivierung von Grünland in Längs- und Quertälern angrenzend an dieses Naturschutzgebiet.
Das Naturschutzgebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ erstreckt sich auch auf die Plangebiete der Landschaftspläne Bielefeld-West und Bielefeld-Ost; siehe dortige Festsetzungen Ziffern 2.1-17 bzw. 2.1-10.
Die „Besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG“ (siehe bei Ziffer 4) sowie die „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG“ (siehe bei Ziffer 5) wurden entsprechend dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes ergänzt bzw. geändert.
(siehe hierzu Erläuterungen unten zu 1)
- 2) durch Festsetzung eines Naturschutzgebietes (Ziffer 2.1-18 „Behrendsgrund“) im Bereich des Freileitungsstreifens westlich der A2 und eines Naturschutzgebietes (Ziffer 2.1-19 „Markengrund“) im Bereich des Freileitungsstreifens östlich der A2 mit Heidevegetation und Sandmagerrasen. Die Ausweisung dient der Erhaltung und Entwicklung von Calluna-Heideflächen und Sandmagerrasen sowie offenen Sandstellen und deren Übergangszonen im Waldrandbereich auf nährstoffarmen Sandböden mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten.
- 3) durch Festsetzung eines Naturschutzgebietes (Ziffer 2.1-22 „Hasselbachaue“) im Bereich der Hasselbachaue zwischen Bekelheider Straße und Wilhelmsdorfer Straße, wodurch u. a. eine Zusammenführung der bisherigen Naturschutzgebiete „Hasselbach“ und „Finteich“ erfolgt. Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung eines besonders vielfältigen, naturnahen Senne-Baches und seines Auebereiches mit seinen seltenen Tier- und Pflanzenarten. Der Hasselbach stellt in dem Landschaftsbereich „Feuchtsenne“ zwischen der Windflöte und Eckardtsheim die herausragende naturnahe Biotopverbundachse dar.
- 4) durch Festsetzung eines Naturschutzgebietes (Ziffer 2.1-21 „Südkamp“) im Bereich Umspannwerk Süd an der Bahnlinie Bielefeld-Paderborn und nordwestlich der BAB A2 zur Erhaltung und Entwicklung von Calluna- und Erica-Heideflächen und Sandmagerrasen sowie offenen Sandstellen und deren Übergangszonen im Waldrandbereich auf nährstoffarmen Sandböden mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten.

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

- 5) durch Änderung des Entwicklungszieles „Anreicherung“ im Bereich des Hofes Ramsbrock zum Entwicklungsziel „Erhaltung“ sowie Festsetzung eines Naturschutzgebietes (Ziffer 2.1-10 „Reiher- und Röhrbach“) im Bereich des Hofes Ramsbrock in der Kranzheide und der Reiherbachniederung, da die bisher festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen zwischenzeitlich umgesetzt worden sind.
- 6) durch Festsetzung eines Naturdenkmales (Ziffer 2.3-44a „Sanddüne Ostkamp“) sowie einer Pflegefestsetzung für den Bereich einer offenen Sanddüne an der Paderborner Straße / B 68.
- 7) durch Aufhebung der Naturdenkmale Ziffern 2.3 - 16, 42 und 56. Die Schutzwürdigkeit dieser Bäume als Naturdenkmal ist aufgrund ihrer starken Schädigung nicht mehr gegeben. Teilweise mussten sie bereits gefällt werden, da ihre Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet war.
- 8) durch Festsetzung dauerhafter Amphibienschutzmaßnahmen (Leitsysteme bzw. Tunnel sowie die Entwicklung und Optimierung von Artenschutzgewässern); siehe Teil B, Ziffer 5.1.
- 9) durch Festsetzungen von Entwicklungsmaßnahmen an Kleingewässern zur Verbesserung ihrer ökologischen Funktion als Artenschutzgewässer; siehe Teil B, Ziffer 5.1.
- 10) Die textlichen Festsetzungen der Bielefelder Landschaftspläne wurden in ihrer Formulierung aufeinander abgestimmt, sowie in Teilen präzisiert. Dies dient der Rechtsklarheit und vereinfacht den Verwaltungsvollzug.

Erläuterung zu 1)

Anlass zur Änderung des Landschaftsplanes ist die Verpflichtung nach § 48c Abs. 1 Landschaftsgesetz NW (LG NW), die gemäß Fauna-Flora-Habitat (FFH) – Richtlinie gemeldeten Lebensräume des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) mit den jeweiligen Erhaltungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 20 - 23 LG NW zu erklären.

Der bisher weitgehend geltende Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ war, bezogen auf die Anforderungen der FFH-Richtlinie, ungenügend, da dessen Schutzwirkung auf die Erholungsfunktion, das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. Nutzungsfähigkeit der Naturgüter abzielt (§ 21 LG NW). Ein Arten- und Lebensraumschutz z.B. durch Einschränkung der Betretungsbefugnis für Besucher oder durch den Erhalt des Buchenwaldes als Laubwald, wird erst in Naturschutzgebieten mit den geeigneten Ge- und Verbotsinstrumentarien gewährleistet (§ 20 LG NW). Ferner ist eine finanzielle Förderung waldbaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach den „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarungen) nur in ausgewiesenen Naturschutzgebieten möglich.

Das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ (die Gesamtfläche beträgt 5312 ha, wovon auf das Bielefelder Stadtgebiet ca. 1009 ha und auf den Landschaftsplan „Bielefeld-Senne“ ca. 542 ha entfallen) zeichnet sich durch seine großflächigen zusammenhängenden Buchenwaldkomplexe mit teilweise angrenzenden

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

blütenreichen Kalkmagerrasen aus. Lokal sind kleine bachbegleitende Erlen-Eschenwälder eingestreut. Diese Biotope beherbergen eine Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, die nicht nur regional, sondern europaweit von besonderem Interesse sind.

Die vorgenommene Abgrenzung des Naturschutzgebietes orientiert sich hauptsächlich an der kartierten FFH-Gebietsabgrenzung der LÖBF von 1999 und der in 2000 erfolgten FFH-Gebietsmeldung. Zusätzlich, über die Grenzen des gemeldeten FFH-Gebietes hinaus wurden insbesondere in das Naturschutzgebiet einbezogen: an das FFH-Gebiet angrenzende Standorte mit hohem Entwicklungspotenzial für den Naturschutz wie z.B. flachgründige Kalkstandorte sowie zwischen den gemeldeten Gebieten befindliche entwicklungsfähige Flächen mit verbindender Funktion für das FFH-Gebiet.

Die Gebietsabgrenzung, der Schutzzweck sowie die vorgesehenen Verbote wurden in der vorbereitenden Arbeitsgruppe aus Waldbesitzervertretern, Waldbesitzerverbandsvertretern, dem Forstamt Bielefeld, der LÖBF, der Bezirksregierung Detmold sowie einem Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes einvernehmlich abgestimmt.

Grundsätzlich ist eine Kombination aus Ordnungsrecht und Vertragsnaturschutz vorgesehen, d.h.:

- der Grund- und Drittschutz soll über Verbote die Sicherung des Status Quo gewährleisten und auf diesem Wege das gemäß FFH-Richtlinie vorgegebene Verschlechterungsverbot umsetzen,
- Entwicklungsmaßnahmen sollen vorrangig über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E-Maßnahmen) bzw. Verträge mit Ausgleichszahlungen und Förderung nach den „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarungen) umgesetzt werden.

1.2 Verfahrensablauf und Verfahrensschema

Bedingt durch den Umfang der Änderungsbereiche wurden die Grundzüge der Planung berührt, so dass ein Änderungsverfahren nach §§ 27a-27c und §§ 28-28a LG NW erforderlich war (§ 29 Abs. 1 und 2 LG NW).

Danach wurden im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die von der Verwaltung erarbeiteten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Einwendungen gegen die Änderung des Landschaftsplanes wurden nicht vorgebracht.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde beteiligt, und es wurden die Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien eingeholt.

Die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und die Offenlegung wurden zur Straffung des Änderungsverfahrens parallel durchgeführt, um die zwischen Stadt

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Bielefeld und dem Land NRW (vertreten durch die Bezirksregierung Detmold) vereinbarte Frist zur Sicherung des FFH-Gebietes durch Ausweisung als Naturschutzgebiet bis 2004 einzuhalten.

Die Verfahrensstraffung war vertretbar, da

- a) eine Vorabbeteiligung der Waldbesitzer, Waldbesitzerverbände, des Forstamtes Bielefeld, der Bezirksregierung Detmold, der LÖBF sowie einem Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes für das Naturschutzgebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ sowie
- b) eine Erörterung mit der Landwirtschaftskammer und des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes über die vorgesehenen Änderungen stattgefunden haben.

1.3 Bearbeitungsgebiet und Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird im folgenden als "Plangebiet" bezeichnet.

Das Plangebiet umfasst folgende Bereiche innerhalb des Bearbeitungsgebietes:

- Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen,
- Flächen, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) trifft, wenn diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und eine Aufnahme in das Plangebiet aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sinnvoll erscheint sowie entsprechende Festsetzungen in Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
Es handelt sich hierbei insbesondere um Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Wald und / oder um Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sog. Ausgleichsflächen).

1.5 Fachbeiträge zum Landschaftsplan

1.5.1 Ökologischer Fachbeitrag

Die Kartierung der LÖBF für die Abgrenzung des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ aus dem Jahr 1999 war Grundlage für die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ (Ziffer 2.1-17).

Für dieses Naturschutzgebiet wird von der zuständigen Forstbehörde zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt, welches die Grundlage für die weitere Waldentwicklung darstellt. Es ist in seinem Gültigkeitsbereich Pflege- und Entwicklungsplan für das gesamte Naturschutzgebiet und bei der Erarbeitung von Forsteinrichtungen zu beachten und umzusetzen.

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Datengrundlage hierfür ist insbesondere die FFH-Lebensraumkartierung der LÖBF.

(siehe Art. 6 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit Runderlass des MUNLV v. 6.12.2002; III-6/III-7-606.00.00.21 „Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald, Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebiete im Wald“)

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

2.0 Allgemeine Hinweise

2.0 Allgemeine Hinweise

2.3 Zeitraum der Bestandsaufnahme und Erhebungsstand

Grundlage für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ (Ziffer 2.1-17) waren die Daten der durch die LÖBF vorgenommenen Bestandsaufnahme im Rahmen der FFH-Gebietsabgrenzung im Jahr 1999.

Die Bestandsaufnahmen für die übrigen Festsetzungen sind durch die untere Landschaftsbehörde in den Jahren 2002 und 2003 erfolgt.

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

3.3 Erholungsbereiche

Die wichtigsten Grün- und Freiräume werden ergänzt um die Waldbereiche zwischen Dalbke, Lipperreihe und Sennestadt sowie das Bullerbachtal / den Bullerbach-Grünzug in Sennestadt.

Bezüglich des im Plangebiet vorhandenen Reitwegenetzes wird auf die Reitwegkarte der Stadt Bielefeld vom Mai 1997 verwiesen.

3.3.1 Wichtige Erholungseinrichtungen

Die weiteren wichtigen Erholungseinrichtungen werden wie folgt ergänzt:

- der Museumshof Senne (Museum und Gaststätte).

Grundlage für das Radwegenetz bildet der Radverkehrsplan des Ing.-Büros Harnisch aus dem Jahr 1989. Eine Fortschreibung dieses Radverkehrsplanes ist aktuell zeitlich nicht absehbar, aber grundsätzlich vorgesehen.

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

4.0 Planerische Vorgaben

4.0 Planerische Vorgaben

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

4.1.1 Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne

Die Landesentwicklungspläne I/II, III und IV sind mit der Bekanntgabe des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) am 11.05.1995 außer Kraft getreten.

Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11.05.1995 wurden beachtet.

Als Gebiete für den Schutz der Natur sind dort betreffend das Plangebiet des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne der Teutoburger Wald östlich des Ostwestfalendamms sowie die Reiherbachniederung dargestellt.

4.3 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

4.3.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld in seiner wirksamen Fassung, Stand März 2003, sowie des Erläuterungsberichtes in der Beschlussfassung des Rates vom 23. November 1978, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 21.12.1998, wurden für das Plangebiet, soweit sie für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind, beachtet.

Soweit der Flächennutzungsplan kleinräumige oder flächenhaft unbestimmte raumbeanspruchende Planungen darstellt, stehen die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes der Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorhaben nicht entgegen.

Solche Vorhaben sind z. B. die Stadtbahn und Sportanlagen.

4.3.2 Landschaftsplanrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen

Das Bearbeitungsgebiet des Landschaftsplanes „Bielefeld-Senne“ bezieht auch Freiflächen ein, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne bestehen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB). (§ 29 Abs. 4 LG NW)

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplanes, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzun-

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes 4.0 Planerische Vorgaben

gen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt. (§ 29 Abs. 3 LG NW)

Seit Inkrafttreten des Landschaftsplanes hat sich sein Geltungsbereich (Plangebiet) aufgrund neuer Siedlungsbereiche (Bebauungsplangebiete und Gebiete gemäß § 34 BauGB) um eine Fläche von insgesamt 29,7 ha verringert.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

1.0 Einleitende Bemerkungen

1.1 Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für den Erlass des Landschaftsplanes ist § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.02.1975 (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.1993 (GV NW S. 740) - SGV. NW. 791 - in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 1 g Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.1992 (GV NW S. 124/SGV NW 2023).

Die Landschaftsplanung ist geregelt in den §§ 15 bis 28 LG, in den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV NW S. 683/SGV. NW. 791) sowie in dem Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 09.09.1988 (MBL. NW. S. 1439/SMBl. NW. 791). Die Verbindlichkeiten des Landschaftsplanes richten sich nach den §§ 33 bis 42 LG.

Der Landschaftsplan wird unter Beachtung der Ziele und der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 LG als Satzung erlassen und besteht aus den Entwicklungs- und Festsetzungskarten, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht; er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen,
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung,
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Gebote und Verbote im Sinne von § 19 LG sind unmittelbar gegenüber jedermann wirkende Festsetzungen, die keiner weiteren Umsetzung bedürfen. Die im Landschaftsplan nach den §§ 20 bis 25 LG festgesetzten Regelungen entfalten auch unmittelbare Verbindlichkeit bei der Grundstücksnutzung. Die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§§ 16 Abs. 4 Nr. 5, 26 LG) entfalten zwar keine unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung; sie stellen jedoch die rechtliche Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten dar. Die im Landschaftsplan gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG).

Auf die allgemeinen rechtsverbindlichen Bestimmungen des Artenschutzes insbesondere die des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 19.12.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.1989 sowie der §§ 60 ff LG und auf die speziellen Bestimmungen über den internationalen

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wird besonders hingewiesen.

Befreiungen richten sich nach § 69 LG.

Danach kann nach Abs. 1 die Stadt Bielefeld als untere Landschaftsbehörde, im Fall des § 26 Nr. 3 LG die Bezirksregierung in Detmold als höhere Landschaftsbehörde, von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der Stadt Bielefeld (Rat) oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist die untere Forstbehörde zuständig.

Über die Befreiungsmöglichkeiten hinaus können in Landschaftsschutzgebieten von bestimmten Verbotstatbeständen Ausnahmen erteilt werden.

Befreiungen und Ausnahmen können nach § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.76 (GV NW S. 438) in der zur Zeit gültigen Fassung mit Nebenbestimmungen versehen werden; sie ersetzen nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.

Die Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten richtet sich nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministers für Ernährung Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung vom 25.08.1982 (MBI. NW 791 S. 1562ff).

Es wird ein gebündeltes Verfahren durchgeführt, deren Koordinierung der Baugenehmigungsbehörde obliegt. Dieses beinhaltet auch die landschaftsrechtlichen Belange.

Verstöße gegen die Festsetzungen können gemäß § 70 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Danach handelt u. a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Ertaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

- einem in dem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot bezüglich der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Insbesondere wird auf § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch und die dort genannten Straftatbestände hingewiesen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen (§ 71 Abs. 3 LG). Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Landschaftsbehörde (§ 71 Abs. 4 LG), das gilt auch für die Nichtbeachtung von besonderen forstlichen Festsetzungen.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 1 LG Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und außerhalb des Geltungsbereiches von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen; der Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfasst die Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

Der Landschaftsplan kann sich unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen, auch auf diese Flächen erstrecken, soweit in ihm die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgesetzt sind, und diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, gilt folgendes:

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussagen darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist.

Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

1.2 Verfahrensablauf und Verfahrensschema

Der Landschaftsplan Bielefeld-Senne wird von der Stadt Bielefeld erarbeitet. Der Entwurf dieses Landschaftsplanes wurde unter Mitarbeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälischen Amt für Landespflege, Außenstelle Detmold, erarbeitet.

Hierbei wirkte ein Arbeitskreis beratend mit, dem Fachleute der nachfolgenden Stellen angehörten:

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

- die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
- das Forstamt Bielefeld der Landwirtschaftskammer,
- die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF),
- die Höhere Landschaftsbehörde,
- die Bezirksplanungsbehörde,
- die Stadt Bielefeld.

Die verfahrensmäßige Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach § 27 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 sowie § 2 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz von 18.02.1986 (BGBl. I S. 265).

Das Aufstellungsverfahren ist den Vorschriften der Baugesetzgebung für die Bauleitplanung angepasst. Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen des BBauG sowie der Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung, die vom Rat der Stadt am 24.02.1977 beschlossen wurden. In diesem Rahmen wird auch die frühzeitige Bürgerbeteiligung ermöglicht.

Im Rahmen der Aufstellung wurde der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde beteiligt und wurden die Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien eingeholt.

Die Ergebnisse der Anhörung und der schriftlichen Äußerungen der Bürger und im Rahmen der öffentlichen Darlegung und Anhörung (frühzeitige Bürgerbeteiligung) sind soweit möglich in diesem Entwurf berücksichtigt worden.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist insbesondere in § 3 Abs. 2 und 4 BauGB bzw. § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 und § 2 a Abs. 6 BBauG geregelt. Die Ergebnisse der Beteiligung der TÖB sind soweit möglich in diesem Entwurf berücksichtigt worden.

Die nach dem Auslegungsbeschluss und der öffentlichen Bekanntmachung entgegengenommenen Anregungen und Bedenken (§ 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG) werden ebenfalls soweit möglich berücksichtigt.

1.3 Bearbeitungsgebiet und Plangebiet

Das Bearbeitungsgebiet in einer Größe von ca. 63 qkm umfasst den gesamten Bereich des Landschaftsplanes einschließlich der Bebauungsplanbereiche und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Es umfasst den Teil des Senneraumes, der im Bielefelder Stadtgebiet liegt, einschließlich des Höhenzuges und der Südwesthänge des Teutoburger Waldes und wird begrenzt durch:

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

- den Damm der Eisenbahnstrecke Bielefeld-Gütersloh im Westen,
- die Berliner Straße und die Bodelschwinghstraße in der Ortslage Brackwede im Nordwesten,
- dem Kammweg im Teutoburger Wald, Lämershagener Straße, Wandweg und Wöstenfeldweg im Norden,
- die kommunalen Grenzen zu den benachbarten Kreisen Lippe und Gütersloh im Süden und Südosten.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird im folgenden als "Plangebiet" bezeichnet.

Das Plangebiet umfasst folgende Bereiche innerhalb des Bearbeitungsgebietes:

- Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen,
- Flächen, für die ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und eine Aufnahme in das Plangebiet aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sinnvoll erscheint.

Soweit im einzelnen nichts anderes ausgesagt ist, beziehen sich alle Darstellungen stets auf das Plangebiet. Betreffen sie den gesamten Bearbeitungsbereich, ist dieses jeweils vermerkt.

1.4 Berücksichtigung der Landes- und der Bauleitplanung sowie anderer Fachplanungen

Bei Beginn der Arbeiten zur Aufstellung des Landschaftsplanes "Bielefeld-Senne" wurden gemäß § 8 Abs. 3 DVO LG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 LG bei der Bezirksplanungsbehörde die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Bearbeitungsgebiet angefordert.

In der Stellungnahme der Bezirksplanung vom 06.02.1981 sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dargelegt.

Einschränkungen und Vorbehalte, die sich daraus ergeben, wurden bei der Erarbeitung ebenso wie diejenigen Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung der Stadt Bielefeld, die für den Landschaftsplan bedeutsam sind, beachtet.

Im Landschaftsplan wird keine Aussage über die baurechtliche Qualität von Flächen getroffen (vergleiche Hinweis in Ziffer 1.1 zu § 34 BauGB).

Bestehende planerische Festsetzungen der Fachplanungsbehörden werden beachtet (§ 16 Abs. 2 Satz 2 LG in Verbindung mit § 8 DVO LG).

1.5 Fachbeiträge zum Landschaftsplan

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ist gemäß § 27 Abs. 2 LG die Erarbeitung von Fachbeiträgen vorgeschrieben:

1.5.1 Der ökologische Fachbeitrag

Die ökologischen Grundlagen für die Landschaftsplanung sind in dem ökologischen Fachbeitrag dargestellt, der gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 LG von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF) erarbeitet und am 09.04.1980 vorgelegt wurde. Er enthält für diesen Landschaftsplan in Karte und Text die Analyse des Naturhaushaltes und die Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, macht Vorschläge zu Schutz- und Pflegemaßnahmen und dient zur Begründung der Planungsschritte. Er ist in 2 Teile gegliedert:

1. die Darstellungen der planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten und
2. die Darstellung der schutzwürdigen Gebiete.

1.5.2 Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag

Der landwirtschaftliche Fachbeitrag wurde von der Bezirksstelle für Agrarstruktur in Lage erarbeitet.

Der forstbehördliche Fachbeitrag für den Landschaftsplan "Bielefeld-Senne" wurde vom Forstamt Bielefeld der Landwirtschaftskammer erarbeitet.

Diese Fachbeiträge wurden am 13.05.1982 vorgelegt. Der forstbehördliche Fachbeitrag wurde am 14.07.1986 durch einen Nachtrag ergänzt. Eine Überarbeitung des forstbehördlichen Fachbeitrages auf der Grundlage des Runderlasses des MURL vom 09.09.1988 (Az. IV B 41.06.00-) wurde am 22.09.89 vorgelegt. Nachträge erfolgten dazu im Januar 1991, Juni 1992 und November 1992.

Sie wurden bei der Erarbeitung der Entwicklungsziele und der Festsetzungen berücksichtigt.

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind nur nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages getroffen.

1.6 Planübergreifende Zusammenhänge

Der Landschaftsplan "Bielefeld Senne" ist mit den drei anderen Landschaftsplänen für die Sennelandschaft der benachbarten Kreise Gütersloh, Lippe und Paderborn und dem Landschaftsplan Bielefeld-Ost inhaltlich abgestimmt worden (§ 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BBauG).

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

2.0 Allgemeine Hinweise

2.0 Allgemeine Hinweise

2.1 Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist die Deutsche Grundkarte, M. 1:5.000 (DGK 5), verkleinert auf M. 1:10.000.

Stand der Arbeitskarten ist die Ausgabe 1980 der Stadtkarte Bielefeld 1:10.000.

2.2 Katasteramtliche Grundbuchbezirksabkürzungen

Für die von den Festsetzungen betroffenen Flächen werden in der Regel katasteramtliche Abkürzungen - wie im nachfolgenden Beispiel dargestellt - verwendet:

ungekürzte Flächenbezeichnung: Gemarkung Brackwede, Flur 3, Flurstück 625,
gekürzte Flächenbezeichnung im Text: BW/3/625

Die folgenden Grundbuchbezirke kommen im Landschaftsplangebiet vor und werden wie folgt abgekürzt:

Brackwede	=	BW	Gadderbaum	=	GA
Senne	=	SE	Stieghorst	=	ST
Sennestadt	=	SS	Ummeln	=	UM
			Lämershagen- Gräfinhagen	=	LG

2.3 Zeitraum der Bestandsaufnahme und Erhebungsstand

Die umfangreichen Erhebungen im Gelände zur Erfassung des Bestandes und der Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente im Plangebiet wurden zum größten Teil 1979 durchgeführt; sie wurden durch Nachkartierungen laufend aktualisiert.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

3.1 Landschaftliche Struktur und geomorphologische Prägung

Nach seiner Landschaftsstruktur lässt sich das Bearbeitungsgebiet grob und vereinfacht in 2 Landschaftsräume gliedern, die sich stark voneinander unterscheiden, und zwar:

- in den gestaffelten Höhenzug des Teutoburger Waldes mit seinen Südwesthängen und mit relativ hoher Waldbestockung (in den Wald sind am Südwestrand einige größere Siedlungsgebiete eingebettet)
- in den Senneraum, dessen landschaftliche Struktur im wesentlichen durch den Wechsel der landwirtschaftlichen Flächen mit Wäldern unterschiedlicher Größe, eingestreuten Siedlungsgebieten und Einzelgehöften gekennzeichnet ist.

Der Teutoburger Wald, der bis in Höhen über 300 m über NN ansteigt, in Südost-Nordwest-Richtung verläuft und in drei parallele Hauptketten gegliedert ist, erstreckt sich wie ein langgezogenes Band am Nordostrand des Plangebietes. Die bewaldeten Kämmen bzw. Bergrücken, die durch zwei Längstäler und mehrere Quertäler mit starken Sandablagerungen voneinander abgesetzt sind, werden durch unterschiedliches Ausgangsmaterial gebildet:

- die südliche Hauptkette besteht aus Cenoman- und Turonkreide und ist stark unterteilt in einzelne Bergkuppen
- die mittlere Hauptkette besteht aus Osningsandstein und zieht sich als geschlossener Kamm hin
- die nördliche Hauptkette besteht aus Muschelkalk. Sie liegt außerhalb des Plangebietes.

Der Senneraum gliedert sich innerhalb des Bearbeitungsgebietes in die Wistinghauser Senne und die Stukenbrocker Lehmplatten.

Die Wistinghauser Senne, die zur Trockensenne bzw. oberen Senne gehört, da hier basenarme, grundwasserferne Sandböden vorherrschen, erstreckt sich als schmale Zone am Südwestfuß des Teutoburger Waldes. Die flachen bis stark ansteigenden Sandflächen mit flachen Dünen werden durch Trockentäler und wasserführende Kastentäler gegliedert.

Die Stukenbrocker Lehmplatten schließen im Südwesten an die Wistinghauser Senne an, mit flachen Moränenrücken des Friedrichsdorfer Drumlinfeldes. Neben grundwasserbeeinflussten Sandböden treten eine Reihe von Geschiebelehminseln auf und prägen das Landschaftsgefüge ebenso wie breitwellige und breitsolige Täler im Wechsel.

3.2 Infrastruktur

Der Höhenzug des Teutoburger Waldes hat einen starken Einfluss auf die Ausrichtung der Verkehrswege und damit auf die wirtschaftliche Entwicklung des

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

Raumes ausgeübt. Die Verkehrswege verlaufen durch den Bielefelder Pass - wie die Haupteisenbahnlinie Köln - Hannover – oder parallel zum Teutoburger Wald am südlichen Rand - wie die B 68 (Osnabrück - Paderborn) und die Eisenbahnlinie Bielefeld Paderborn.

Eine weitere Verkehrsachse wird die geplante Autobahn A 33 bilden, neben den Landstraßen im Plangebiet (z. B. L 788 und L 787) und der Autobahn A 2.

3 Siedlungsschwerpunkte mit Wohnhäusern und gewerblichen Anlagen liegen durch größere Freiräume voneinander abgesetzt im Plangebiet und zwar

- der Stadtteil Brackwede im Nordwesten
- die Siedlungsbereiche Togdrang, Windelsbleiche und Windflöte im Stadtbezirk Senne in der Mitte
- Sennestadt im Südosten.

Hinzu kommen isoliert liegende Siedlungen, wie Wandweg, Südwestfeld, Okapiweg, Mönkeweg, Vennkampweg, Heideblümchen und Dalbke.

Zusätzlich tragen das bestehende große Wochenendhausgebiet östlich Sennestadt und die Gebiete der Bodelschwingschen Anstalten in Eckardtsheim, die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen dargestellt sind, zur starken Zersiedlung im Bearbeitungsgebiet bei.

Mehrere Hochspannungsleitungen (380 KV, 220 KV und 110 KV) durchziehen das Bearbeitungsgebiet. Diese Leitungen verlaufen nordwestlich parallel zur A 2 und westlich des Wochenendhausgebietes durch den Teutoburger Wald.

Eine Konzentration an Leitungen ist südlich der Windflöte und bei Eckardtsheim festzustellen.

3.3 Erholungsbereiche

Folgende, sich zum Teil überlagernde planerische Vorgaben für die landschaftsbezogene Erholung wurden zugrundegelegt:

- Erholungsgebiete nach Landesentwicklungsplan (LEP III)
- Erholungsbereiche nach Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld - Gütersloh (zum Teil identisch mit Naturparkbereichen)
- Grün- und Freiräume, Grünverbindungen mit regionaler Bedeutung, wie sie im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Sie setzen sich aus geeigneten Erholungsräumen, Waldflächen und Grünflächen zusammen.

Die wichtigsten Grün- und Freiräume sind der Teutoburger Wald, der Sennefriedhof, Erholungsgebiet Bockschatzhof, die Waldflächen um Wasserwerk II, in Senne die Reiherbachniederung, Bereiche westlich Eckardtsheim und südlich Windflöte und Bereiche südlich Windelsbleiche.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

Der Teutoburger Wald bildet sowohl überregional als auch für das Bearbeitungsgebiet einen bevorzugten Erholungsraum. Er ist gut erreichbar und zeichnet sich durch seine vielfältige Struktur, seinen hohen Anteil an Laubwald, seine im Vergleich zum Umland hohe Reliefenergie aus und ist zudem mit Erholungsanlagen für die stille Erholung gut ausgestattet.

3.3.1 Wichtige Erholungseinrichtungen

Wichtige Erholungseinrichtungen sind:

Das Erholungsgebiet "Bockschatzhof". Dies ist ein wesentlicher Bestandteil einer zusammenhängenden Erholungslandschaft entlang des Trüggelbaches und der Lutter.

Der Bereich Bockschatzhof mit seinen zahlreichen Wald- und Wasserflächen enthält an Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Tennishalle und Tennisanlage
- Kleingartenanlage
- kleinere Wasserflächen am Überlauf des Trüggelbaches
- Fußwegenetz zur Erschließung des Gebietes
- Eislaufbahn und Hallenbad (unmittelbar angrenzend, jedoch bereits außerhalb des Plangebietes).

Das Bullerbachtal mit angrenzendem Bereich der Senne; hier befinden sich konzentriert folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Sporthalle mit Hallenbad und Sportanlagen
- Tennisanlage
- mehrere Parkplätze mit Rundwanderwegen und Trimpfad.

Sport- und Freizeitanlagen im Ortsteil Senne

Hallenbad, Freibad und Sportanlagen, Tennishalle und Tennisanlage;

die Reitsportanlage Senne nördlich der Anschlussstelle Bielefeld-Sennestadt der Autobahn A 2 mit Reithalle, Reitstall, Reitplatz;

der Aussichtsturm "Eiserner Anton" auf dem Ebberg (309 m über NN) in der Nähe des Gasthauses "Eiserner Anton", Parkplatz mit Rundwanderwegen;

der Landeplatz Windelsbleiche für den Motor- und Segelflugsport.

Weitere wichtige Erholungseinrichtungen sind:

- Erholungs- und Jugendheime im Teutoburger Wald nördlich des Senner Hellweges (Buntes Haus, Fichte-Heim, Haus Neuland u. a.)
- Ausfluggaststätten im Teutoburger Wald ("Waterboer", "Zum Grünen Wald",

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Ertaufstellung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

"Eiserner Anton", "Schopketal" u. a.)

- Wanderwege.

Hervorzuheben ist der Hermannsweg entlang des Kammweges, im Teutoburger Wald der von überörtlicher Bedeutung ist.

Die Wanderwege stehen meist in Verbindung mit den Grünverbindungen und Grünzügen der Stadt.

- Vielfältige sonstige Wanderziele, wie z. B. Aussichtspunkte, Kulturdenkmäler, bauliche Anlagen, wie etwa die Spiegel'sche Waldkapelle im Teutoburger Wald u. a.
- Wanderparkplätze als Ausgangspunkt für Rundwanderwege im Teutoburger Wald.

Im Radwegeplan 84 der Stadt Bielefeld ist das Radwegenetz dargestellt mit den bestehenden, im Bau befindlichen und geplanten Radwegen einschließlich Radwanderwegen.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

4.0 Planerische Vorgaben

4.0 Planerische Vorgaben

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

4.1.1 Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne

Dem Landschaftsplan sind gemäß § 37 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramms NW – LEPro) vom 19.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1989 die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, bezogen auf die Landschaftsentwicklung (LEPro Abschnitt I, §§ 2, 16 und 17) zugrundegelegt worden; die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung (LEPro Abschnitt II, §§ 22, 27, 29, 32 und 33) wurden beachtet.

Nach den vorliegenden Landesentwicklungsplänen (LEP) sind für das Gebiet des Landschaftsplanes folgende landesplanerische Ziele zu beachten:

Im Landesentwicklungsplan I/II, Stand 01.05.1979 (LEP I/II)

"Raum- und Siedlungsstruktur" ist die Stadt Bielefeld als "Solitäres Verdichtungsgebiet" eingestuft und zugleich Oberzentrum mit 1 - 2 Mio. Einwohnern im Oberbereich.

Über das Plangebiet verlaufen die großräumig bedeutsame Entwicklungsachse 1. Ordnung Ruhrgebiet - Hamm - Bielefeld - Herford - Hannover (im Zuge der Bundesautobahn A 2 und der Eisenbahnstrecke für den großräumigen Schnellverkehr), sowie die Entwicklungsachse 2. Ordnung Bielefeld - Paderborn.

Im Landesentwicklungsplan III, Stand 15.09.1987 (LEP III)

"Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen - Wasserwirtschaft und Erholung -" ist der Bereich des Teutoburger Waldes "Erholungsgebiet", der Kammzug des Teutoburger Waldes als "Gebiet mit besonderer Grundwassergefährdung wegen seiner geologischen Struktur" und ein Bereich im Südosten bei Sennestadt als "Gebiet zur Grundwassernutzung" dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird hingewiesen.

4.1.2 Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld - Gütersloh, Stand von 1984, vor allem die Siedlungs- und Bandinfrastruktur, Straßen und Versorgungsleitungen, wurden bei der Landschaftsplanung beachtet.

Im GEP sind folgende Arten von Bereichen dargestellt, die für die Landschaftsplanung von besonderer Bedeutung sind:

- Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Wasserwirtschaftliche Bereiche

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

4.0 Planerische Vorgaben

- Bereiche für die Entwicklung der Landschaft, gegliedert nach
 - Bereiche für den Schutz der Landschaft
 - Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft
- Erholungsbereiche

Ein Großteil des Plangebietes ist im Gebietsentwicklungsplan als Erholungsbe-
reich dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird hingewiesen.

4.1.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet wurden von
der Bezirksplanungsbehörde Detmold am 06.01.1981 bekanntgegeben. In ihnen
sind folgende Sachbereiche angesprochen und bei der Landschaftsplanung be-
achtet:

- Bauleitplanung
- Landschafts- und Erholungsraum
- Land- und Forstwirtschaft
- Wasser- und Abfallwirtschaft
- Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
- Bandinfrastruktur
- Siedlungsstruktur

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die
ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landes-
planung geändert haben (§ 29 Abs. 5 LG).

4.2 Ziele der Stadtentwicklung (STEP)

In den Zielen der Stadtentwicklung in Bielefeld gemäß Beschluss des Rates vom
26.10.1978 sind unter anderem folgende Zielsetzungen in die Planung eingeflos-
sen:

- Schutz und Entwicklung der Landschaft
- Ausbau der öffentlichen Grünflächen und Stärkung ihrer Sozialfunktion

4.3 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

4.3.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld, Stand:
03.03.1979, wurden für das Plangebiet, soweit sie für die Landschaftsplanung von

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

4.0 Planerische Vorgaben

Bedeutung sind, beachtet.

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurden eine Reihe von Planungsgrundsätzen der Stadt formuliert, die auch für die Landschaftsplanung wichtig sind, so unter anderem:

- Grünbereiche mit Spiel- und Erholungsfunktionen sollen einerseits die Verbindung zur offenen Landschaft herstellen, andererseits weit in die Siedlungsbereiche hineinreichen,
- der Erholungswert der freien Landschaft muss dadurch geschützt werden, dass der weiteren Zersiedlung entgegengewirkt wird. Der Teutoburger Wald ist vor weiterer Bebauung zu schützen,
- der Freiflächenstandard des Stadtgebietes soll gehoben werden.

4.3.2 Landschaftsplanrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen

Das Gebiet des Landschaftsplanes "Bielefeld-Senne" bezieht auch Flächen ein, für die rechtskräftige Bebauungspläne bestehen.

4.4 Planfeststellungsverfahren, Planungsabsichten und sonstige raumbedeutsame Festsetzungen

Die Festsetzungen in eingeleiteten bzw. abgeschlossenen planerischen Verfahren der Fachplanungsbehörden oder -stellen wurden, soweit sie für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind, beachtet.

Nach dem gemeinsamen Runderlass der für Umwelt und Verkehr zuständigen Minister vom 26.08.1981 (MBI. NW, S. 1862) können Schutzausweisungen vorübergehend auch Flächen überlagern, auf denen ein Straßenbauvorhaben zwar geplant, aber mit dessen Baubeginn nicht binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes gerechnet werden kann.

Durch die Darstellungen und auch Festsetzungen darf die spätere Inanspruchnahme der Flächen für nach § 16 Abs. 2 LG zu berücksichtigende Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt und die Straßenbaubehörde zu keinen Ersatzleistungen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für das Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verpflichtet werden. Die Festsetzungen im Landschaftsplan sind mit der Inanspruchnahme der Flächen, durch das Straßenbauvorhaben selbsttätig aufgehoben.

4.5 Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale

Im Plangebiet stehen Flächen und Landschaftsbestandteile unter Natur- oder Landschaftsschutz bzw. sind als Naturdenkmale festgesetzt.

Mit Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes treten ordnungsbehördliche Verordnungen über Schutzausweisungen, sowie entsprechende Ordnungsverfügungen außer Kraft, soweit sie sich auf den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne beziehen.

Teil B: Textliche Darstellung und Festsetzung mit Erläuterungen

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 Landschaftsgesetz NW (LG NW) sowie die Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG NW enthalten (§ 16 Abs. 4 LG NW).

Zu den Festsetzungen gehören:

- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG NW)
- Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG NW)
- Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW).

Im nachfolgenden Text sind die in der Karte enthaltenen Entwicklungsziele dargestellt und erläutert sowie die in der Karte ebenfalls enthaltenen Festsetzungen textlich bestimmt und erläutert.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte ist wegen des umfangreichen Inhalts in 4 Teile aufgeteilt:

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil A "Entwicklungsziele" enthält die Entwicklungsziele (§ 18 LG NW).

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B "Schutzgebiete" enthält die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NW).

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C "Forstliche Festsetzungen" enthält die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW), sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW), soweit es sich um waldbauliche Maßnahmen handelt.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D "Festsetzungen in der freien Landschaft" enthält die Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG NW) sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW), soweit es sich nicht um waldbauliche Maßnahmen handelt.

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

Allgemeine Erläuterungen

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG NW -

Die Entwicklungsziele für die verschiedenen Teilräume der Landschaft sind aus der Analyse des Naturhaushaltes, der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen und der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile, der gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie der besonderen Landschaftsschäden abgeleitet worden.

Die Entwicklungsziele sind in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte, Teil A „Entwicklungsziele“ und textlich unter den nachfolgenden Ziffern 1.1 bis 1.6 dargestellt.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die verschiedenen Teilräume der Landschaft sind gemäß § 18 Abs. 2 LG NW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Bei allen behördlichen Maßnahmen, die die Landschaft betreffen, sollen die dargestellten Entwicklungsziele im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß § 33 LG NW berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft mit daraus folgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 4-6 sowie § 33 Abs. 2 LG NW.

Die Entwicklungsziele geben Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung (u. a. Naturhaushalt, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung). Es werden auch einzelne Festsetzungen (§§ 19-26 LG NW) getroffen, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt der Landschaftsentwicklung entsprechen, soweit sie den dargestellten Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.

Die Entwicklungsziele sind die Grundlage für:

- Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NW),
- Festsetzungen zur Zweckbestimmung von Brachflächen, besondere Festsetzungen für die forstwirtschaftliche Nutzung und für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§§ 24-26 LG NW) und
- die Beurteilung von Eingriffen und möglichen Kompensationsmaßnahmen nach §§ 4-6 LG NW.

Die Entwicklungsziele und die daraus abgeleiteten Festsetzungen dienen der Sicherung des Naturhaushaltes und der Artenvielfalt, der Gestaltung des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft.

Auch außerhalb von Teilräumen, für die das Entwicklungsziel Ziffer 1.4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) dargestellt ist, können Erschließungsmaßnahmen für die landschaftsbezogene Erholung in dem jeweils notwendigen Umfang im gesamten Plangebiet festgesetzt werden.

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

Allgemeine Erläuterungen

Dabei muss beachtet werden, dass empfindliche, schutzwürdige Gebiete von der Ausweitung der Erholungsnutzung ausgeschlossen werden.

Von den fünf in § 18 Abs. 1 LG NW genannten Entwicklungszielen für die Landschaft lassen sich vier auf Teilräume im Landschaftsplangebiet anwenden, und zwar die Entwicklungsziele:

- **ERHALTUNG** einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- **ANREICHERUNG** einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- **AUSBAU** der Landschaft für die Erholung
- **AUSSTATTUNG** der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Klimas

Zusätzlich wird für Teilbereiche das Entwicklungsziel

- **TEMPORÄRE ERHALTUNG** der Landschaft bis zur rechtsverbindlichen Festsetzung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Nutzung

dargestellt.

Für die Bereiche des Plangebiets, die nach dem Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind, und die in der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt wurden, ist das Entwicklungsziel "Erhaltung" dargestellt. Hier hat die bauliche Entwicklung Vorrang vor der Landschaftsentwicklung.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.1 Erhaltung

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.1	<p>Entwicklungsziel Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)</p> <p>Dieses Entwicklungsziel dient:</p> <p>a) der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p>b) der Erhaltung der Landschaftsbereiche, die nach dem Gebietsentwicklungsplan einer Siedlungsentwicklung vorbehalten und die in der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt worden sind.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt im größten Teil des Plangebietes mit den Naturräumen</p> <ul style="list-style-type: none">• Kalk- und Sandsteinzug des Bielefelder Osning,• Obere (trockene) Senne und• Untere (feuchte) Senne. <p>Das Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur mit den schutzwürdigen Gebieten und den prägenden Landschaftsteilen	<p>Das Entwicklungsziel Erhaltung wird für die Landschaftsräume dargestellt, die reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind, sowie für Landschaftsteile mit einem hohen Waldanteil.</p> <p>Die Erhaltung dieser Landschaftsbereiche bis zur evtl. baulichen Inanspruchnahme ist erforderlich, da diese noch im unmittelbaren funktionellen Zusammenhang mit der umgebenden Landschaft stehen und derzeit offen ist, ob bzw. wann eine Realisierung der im GEP dargestellten Nutzung erfolgt.</p> <p>Hierzu gehören Teile des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ (NSG 2.1-17).</p> <p>Zu den schutzwürdigen Gebieten und den prägenden Landschaftsteilen zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Höhenzug des Bielefelder Osning (Sandsteinzug und Kalksteinzug) mit seinen Bergformen, Nord- und Südhängen und den ausgedehnten Kalkbuchenwäldern und den Längs- und Quertälern mit ihren z.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.1 **Erhaltung**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		T. natürlichen Bachläufen,
		<ul style="list-style-type: none">• Kameterrasse mit Terrassenkante, Binnendünen, Trockentäler und Kastentäler mit Quellen, naturnahe Bachläufe und Auebereiche, Wälder und Heiden der Oberen Senne,• Mittelläufe der Sennebäche mit ihren Talauen und ausgeprägte Moränenrücken der Unteren Senne.
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente. Hierzu gehört auch die Erhaltung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (Kraut- und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs, zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen (Biotopverbundsystem)	<p>Zu den gliedernden und belebenden Landschaftselementen zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Geländekanten und geologische Aufschlüsse,• Feuchtwiesen, Kleingewässer (kleine Teiche und Tümpel), natürliche und naturnahe Bachläufe und Quellen,• Wäldchen, Waldmäntel und -ränder, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Ufergehölze, Obstgehölze und Kopfweiden,• Bodendenkmale und größere Findlinge. <p>Die prägenden Landschaftsteile sind sowohl für das Landschaftsbild als auch für einen ausgeglichenen Naturhaushalt von großer Bedeutung. Die gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie die schutzwürdigen Biotope tragen entscheidend zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Diese Wirkung kann durch Pflege und, soweit erforderlich, Ergänzung des Bestandes noch er-</p>

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.1 Erhaltung

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		<p>hört werden, insbesondere, wenn dadurch ein Verbund der natürlichen Landschaftselemente erreicht wird. Eine solche Vernetzung bietet gute Voraussetzungen für eine natürliche Entwicklung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und damit der Artenvielfalt.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung zumindest des gegenwärtigen Anteiles von Laub- und Mischwald am Gesamtwaldbestand unter besonderer Beachtung der standorttypischen Laubwaldgesellschaften. In der Buchenwaldwirtschaft soll möglichst natürlich verjüngt werden.	<p>Die Erhaltung und Entwicklung eines abwechslungsreichen Waldbildes dient insbesondere der Erhöhung des Erholungswertes und der Stärkung des Naturhaushaltes.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der vorhandenen Waldstrukturen der Oberen und Unteren Senne, sowie des Laub- und Nadelholzbewuchses an den Hängen der Trocken- und Kastentäler und des Bewuchses auf den Binnendünen, die Erhaltung von Altholzbeständen an geeigneten Stellen als Lebensraum für die Tierwelt.	
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Mischstruktur der Unteren Senne zwischen Bahnlinie Brackwede - Gütersloh, Windflöte, Eckardsheim und Dalbke, insbesondere durch die Verzahnung der Wald-Feld-Grenze und die Erhaltung des Grünlandcharakters der Bachniederungen, wie z. B. der Reiherbach-Niederung sowie der sonstigen grundwasser- und staunässebeeinflussten Böden.	<p>Die Landschaft der Unteren Senne mit ihrem Wechsel von Wald, Grünland und Acker und ihren zahlreichen Strukturelementen in den verbliebenen zusammenhängenden Landschaftsbereichen zwischen den Siedlungskomplexen besitzt für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die freiraumbezogene Erholung erhöhte Bedeutung. Sie ist deshalb in ihrer gemischten vielfältigen Nutzungsstruktur zu erhalten, stellenweise durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen aufzuwerten.</p> <p>Insbesondere die Erhaltung des Grünlandes in den Bachniederungen und auf grundwasser- und staunässebeeinflussten Böden.</p>

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.1 **Erhaltung**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		<p>Im Bereich des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne ist für die Bachniederungen sowie für die sonstigen grundwasser- und staunässebeeinflussten Böden das Grünland aus landschaftsökologischer Sicht als standortgerechte Nutzung anzusehen und erfüllt folgende wesentliche Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Hochwasser-Rückhaltefunktion• Grundwasserneubildungsfunktion• Lebensraum für die Fauna (insbesondere Wiesenbrüter)• Lebensraum für die Flora (insbesondere Feuchtwiesengesellschaften) <p>Insbesondere ist die Erhaltung des Grünlandes als Voraussetzung für die weitere Sicherung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der Landschaft erforderlich. So bilden die Grünlandflächen in Niederungen einen wirksamen Erosionsschutz. Dies ist besonders in der Senne mit den hier anstehenden leichten Böden von Bedeutung.</p> <p>Darüber hinaus werden die Bachläufe weniger stark durch die in der ackerbaulichen Nutzung verwendeten Biozide und Düngergaben beeinträchtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der noch vorhandenen Reste der jahrhundertlang diesen Kulturraum prägenden Heideflächen mit ihrer gesamten Palette der Sandrasen- und Heidegesellschaften• Erhaltung und Sicherstellung des Naturhaushaltes der Sennebäche mit ihren Ufergehölzen und Feuchtgebieten als prägende Landschaftsteile und Lebensraum für heimische Pflanzen- und Tierarten	<p>Die Sennebäche sind sehr empfindliche prägende Landschaftsteile im Senneraum, die zugleich wegen ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitlinien eine große Rolle spielen. Da die Sennebäche sehr schnell auf Veränderungen, sei es durch Zerstörung der</p>

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.1 **Erhaltung**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		<p>Talhänge, Eingriffe ins Bachprofil (Ausbau, Begradigung), durch Absenkung des Grundwassers bzw. Verminderung der fließenden Welle, Belastungen der Fließgewässer (z. B. durch Regenwassereinleitungen und angrenzende intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen) reagieren, sind Vorkehrungen zum Schutz der Bäche zu treffen, um nachteilige Auswirkungen von ihnen fernzuhalten.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung	<p>Die Grundwasservorkommen im Bereich des Teutoburger Waldes und der vorgelagerten Senne gehören zu den bedeutendsten Vorkommen im ostwestfälischen Raum und haben große Bedeutung für die Versorgung der umliegenden Städte und Gemeinden, insbesondere für die Stadt Bielefeld.</p> <p>Die Entnahme und der Verbrauch des Grundwassers ist deshalb so zu steuern, dass es nachhaltig zur Verfügung steht und dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Entnahme vermieden werden. Wesentliche Faktoren für die Erhaltung der Grundwasserneubildung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Vermehrung der naturnahen Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder• Einschränkung aller Maßnahmen, die zu einer Bodenversiegelung führen• Vermeidung von Maßnahmen zur Senkung des Grundwasserflurabstandes
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung natürlicher Hochwasserrückhalteräume (Überschwemmungsgebiete) und Einschränkung des Wasserabflusses zur Wasserrückhaltung und Sicherung von	<p>Für die Nutzung der Retentionsräume zur Hochwasserrückhaltung sollen diese Bereiche nicht zu Dauerstaubecken ausgebaut sondern so hergerichtet werden, dass eine natürliche Rückhaltung durch Überflutung der</p>

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.1 Erhaltung

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<p>Feuchtgebietslebensräumen</p> <ul style="list-style-type: none">• Vermeidung jeglicher weiterer Zersiedelung der Landschaft und Verfestigung vorhandener Anlagen.	<p>Flächen erreicht wird.</p> <p>Die Vermeidung weiterer Zersiedelung dient der Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und der Biotop- und Artenvielfalt sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Landschaft, zur Sicherung des Wasserhaushaltes kleinerer Gewässer sowie zur Erhaltung der Grundwasserneubildung. Dieses gilt auch für Anlagen der Sport- und Freizeitnutzung.</p>
	<p>In diesem Entwicklungsziel-Teilraum ist, soweit es sich nicht um Siedlungsbereiche nach dem Gebietsentwicklungsplan (GEP) handelt, neben der Erhaltung als Schwergewicht auch die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Bestandes an natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen nach § 26 LG bzw. im Rahmen der Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ erforderlich, um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vermehrung des Laubwaldanteiles, insbesondere auf Buchenwaldstandorten sowie auf dem Sandsteinzug und in den Talzonen zwischen Kalk- und Sandsteinzug des Bielefelder Osnings und in der Oberen Senne durch Wiederaufforstung von Nadelwald mit Laubwald und durch die Anlage von Laubholzstreifen entlang von Forstwegen und im Randbereich der Wälder zur Schaffung verschiedener Waldbilder sowie Aufbau von Waldmänteln aus Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation,	<p>Auf die besonderen Regelungen für das FFH-Gebiet DE-4017-301 (NSG 2.1-17) für die Vermehrung des Laubwaldanteiles auf dem südlichen Kalksteinzug mit Käseberg, Togdrang, Kettlersche Berge, Bokeler Berg, Hellegrundsberg, Eisgrundsberg, Lewenberg, Maakenberg und Brunsberg wird verwiesen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.1 Erhaltung

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• Anpflanzungen mit Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation,• Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume für gefährdete Arten,• Herstellung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung,• Entwicklung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen insbesondere an Ufern, Feld-, Acker-, Weg- und Straßenrändern,• Wiederherstellung bzw. Erweiterung von Sandrasen und Heidegesellschaften,• Renaturierung technisch ausgebauter und verbauter Bachläufe.	<p>In der Landschaft soll hierdurch eine bessere Vernetzung mit natürlichen Landschaftselementen (Biotopverbundsystem) erzielt werden.</p> <p>Für die Wiederherstellung bzw. Erweiterung von Heideflächen bieten sich vorrangig Grenzertragsstandorte westlich der A2 bzw. die ohnehin offen zu haltenden Freileitungstreifen im Plangebiet an.</p>
	<p>Für die Bereiche des Plangebietes, für die der Flächennutzungsplan kleinräumige oder flächenhaft noch nicht bestimmte raumbeanspruchende Planungen darstellt, ist ebenfalls das Entwicklungsziel Erhaltung dargestellt.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles "Erhaltung" steht der Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorhaben nicht entgegen.</p>	<p>Hierunter fallen unter anderem Flächen, für die im Flächennutzungsplan das Bedarfszeichen "Sportanlagen" dargestellt ist und die Planung der Stadtbahn.</p> <p>Flächen, für die der Flächennutzungsplan Gewerbe- und Industrieansiedlung oder Wohnbebauung vorsieht, sind mit dem Entwicklungsziel 6 ("Temporäre Erhaltung") dargestellt.</p>
	<p>Für die Bereiche des Plangebietes, die nach dem Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind und die in der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt wurden, hat die bauliche Entwicklung Vorrang vor der Landschaftsentwicklung.</p> <p>Es handelt sich um folgende Gebiete:</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.1 **Erhaltung**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereich zwischen Brackweder Straße und Stadtring (Friedhof, Hartsteinwerke)	<p>Es wurden keine Festsetzungen getroffen.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Gewerbeansiedlungsbereich zwischen Senner und Windelsbleicher Straße	<p>Festsetzung eines temporären Landschaftsschutzgebietes (Ziff. 2.2-4) bis zur Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes sowie Festsetzung herausragender Gehölzstrukturen als geschützter Landschaftsbestandteil. Ferner Festsetzung von Bachrandstreifen.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereich an der Brinkstraße	<p>Festsetzung des Eichenbestandes auf dem Hof Bollbrinker als geschützter Landschaftsbestandteil (Ziffer 2.4-25). Keine Festsetzungen auf den sonstigen Flächen.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Gewerbeansiedlungsbereich östlich der Firma Windel	<p>Festsetzung einer Teilfläche südlich der Bahnlinie als Landschaftsschutzgebiet (Ziffer 2.2-3). Ferner Festsetzung von Dünen und eines Wiesentales als Landschaftsschutzgebiet und Festsetzung des Hofeichenbestandes am Hof Niederröhrmann sowie einer Feldhecke als geschützter Landschaftsbestandteil (Ziffern 2.4-35 /-34).</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereiche Windflöte	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.1 **Erhaltung**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
--------------	------------------------------	----------------------

	Festsetzung eines temporären Landschaftsschutzgebietes (Ziff. 2.2-5) bis zur Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes sowie Festsetzung herausragender Gehölzstrukturen als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil.	
--	--	--

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.2 **Anreicherung**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.2	<p>Entwicklungsziel Anreicherung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)</p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für einen Teilraum der unteren Senne südlich Windelsbleiche mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles "Anreicherung" sind je nach Einzellage insbesondere folgende Ziele anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Wind- und Vogelschutzgehölzen u. a. an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen, Eingrünung von Wochenendhaus-, Siedlungs- und Gewerbegebietsrändern,• Anpflanzung von Feldgehölzen auf landwirtschaftlich weniger geeigneten Flächen, von Ufergehölzen und Vogelschutzhecken an fließenden Gewässern,• Anlage von naturnahen Kleingewässern wie Tümpel und Teiche in Niederungsbereichen,• Erstaufforstungen mit standortgerechten Laubgehölzen,• Wiederherstellung von Grünland in Niederungsbereichen und deren extensive Nutzung,• Entwicklung weiterer unterrepräsentierter Biotoptypen, wie z. B. Saumbiotope (u. a. an Feld-	<p>Das Entwicklungsziel "Anreicherung" wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft nur schlecht mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet ist.</p> <p>Sinn dieses Entwicklungszieles ist es, zur Gliederung und Belebung der Landschaft sowie zur Gestaltung der Siedlungsränder beizutragen, um den Erholungswert der Landschaft zu erhöhen. Außerdem soll dadurch der Lebensraum freilebender Tiere und Pflanzen verbessert und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gestützt und gesteigert werden. Maßnahmen werden für den Bereich Windelsbleiche unter den Ziffern 5.1 bis 5.4 festgesetzt.</p> <p>Durch diese Biotoptypen soll die Vernetzung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen verbessert</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.2 **Anreicherung**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<p>Acker-, Weg- und Straßenrändern), Hochstaudenfluren und Uferstreifen,</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbesserung ökologisch entwerteter Gewässerstrecken (u. a. Verrohrungen) durch Renaturierungsmaßnahmen. <p>Die Darstellungen des Entwicklungszieles "Anreicherung" schließen die Darstellungen für das Entwicklungsziel "Erhaltung" ein.</p>	<p>werden. Des weiteren ist insbesondere die Gehölzstruktur zu verbessern.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.3 **Wiederherstellung**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.3	Entwicklungsziel Wiederherstellung (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG) Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.	Im Plangebiet treten keine großflächigen Landschaftsschäden auf, die es erforderlich machen könnten, dieses eigenständige Entwicklungsziel darzustellen. Die vorhandenen kleinflächigen Landschaftsschäden können durch Einzelmaßnahmen innerhalb der anderen Entwicklungsziele behoben werden.

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.4 **Ausbau**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.4	<p>Entwicklungsziel Ausbau (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für das Gebiet des Bockschatzhofes.</p> <p>In diesem Teilraum sind zur Erfüllung des Entwicklungszieles insbesondere Einrichtungen für Sport- und Feierabenderholung einzurichten.</p> <p>Die schutzwürdigen Biotope, die im ökologischen Beitrag zu diesem Landschaftsplan dargestellt sind, sollen dabei jedoch geschützt und erhalten werden.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles "Ausbau" schließt die Darstellungen für das Entwicklungsziel "Erhaltung" ein.</p>	<p>Der Bereich Bockschatzhof ist im Flächennutzungsplan dem Erholungsschwerpunkt "Trüggelbach-Lutterau" zugeordnet.</p> <p>Neben Aufgaben der aktiven Erholung (Einrichtungen für Sport- und Feierabenderholung) liegt die Bedeutung des Gebietes in seiner Funktion als Naherholungsraum für den Stadtteil Brackwede und für die Siedlung Südwestfeld.</p> <p>Durch den Eisenbahndamm im Westen, das Gewerbegebiet im Osten und die geplante A 33 im Süden wird dieses Erholungsgebiet von den genannten Siedlungsbereichen abgetrennt. Darum sind vor allem Rad- und Wanderwegeanschlüsse zu den Siedlungen herzustellen und das Wegenetz innerhalb des Gebietes auszubauen sowie Reitwege anzulegen.</p> <p>Das Konzept für den "Bockschatzhof" wird unabhängig von diesem Landschaftsplan in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erstellt und umgesetzt. Festsetzungen nach Ziffer 5.4 werden daher für diesen Bereich nicht getroffen.</p>

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.5 Ausstattung

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.5	<p>Entwicklungsziel Ausstattung (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt</p> <ul style="list-style-type: none">• beiderseits der vorhandenen Hauptverkehrsstraßen der Autobahn A 2 und der geplanten bzw. fertiggestellten Autobahn A 33 in einer Gesamtbreite von 200 m, soweit dadurch nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. <p>In den genannten Bereichen sind zur Erfüllung des Entwicklungszieles die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für die an sehr stark emittierenden Anlagen angrenzenden Bereiche und deren Nutzung ein ausreichender Immissionsschutz erreicht wird.</p> <p>Im allgemeinen soll dieses durch Anpflanzungen von standort- und funktionsgerechten Bäumen und Sträuchern geschehen.</p> <p>Zur Ausstattung für Zwecke des Immissionsschutzes gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der Waldbestände sowie der gliedernden und belebenden Elemente,• Unterbau vorhandener Waldbestände mit Pflanzen, die für den Immissionsschutz besonders gut geeignet sind,	<p>Sinn dieses Entwicklungszieles ist es, zusätzlich zu den Maßnahmen, die auf der Grundlage anderer Gesetze für den Immissionsschutz erforderlich sind, weitere Maßnahmen zu treffen, die Beeinträchtigungen, (wie z. B. Lärm, Geruch, Stäube und andere Verschmutzungen) abmindern.</p> <p>Die Anpflanzungen sollen nicht nur linear sondern auch flächenhaft möglich sein.</p>

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.5 **Ausstattung**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• Anpflanzungen mit Laub- und Nadelgehölzen, die für den Immissionsschutz besonders gut geeignet sind, mit beständigem Unterbau einer Strauchschicht.	<p>Dabei ist nicht beabsichtigt, alle diesem Entwicklungsziel zugeordneten Flächen aufzuforsten, sondern es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Schutzbedürfnis vorliegt und welche Pflanzungen durchführbar sind. Die Pflanzungen sollen dabei so dicht wie möglich an den Straßenrand anschließen, soweit sie nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.</p> <p>Für die A 33 westlich der A 2 steht die Rechtsverbindlichkeit der Planfeststellung noch aus. Der Bereich, für den das Entwicklungsziel 1.5 gilt, hat eine Breite von jeweils 100 m beiderseits der Achse der künftig planfestgestellten Trasse.</p>
	<p>Die Darstellung des Entwicklungszieles "Ausstattung" schließt die Darstellung für das Entwicklungsziel "Erhaltung" ein.</p>	

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.6 **Temporäre Erhaltung**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.6	<p>Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung (§ 18 Abs. 1 LG)</p> <p>Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für die nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld dargestellten Flächen, die der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind, bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes für das betreffende Gebiet.</p> <p>Bei einer solchen Inanspruchnahme sollen prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente berücksichtigt sowie neu entstehende Siedlungsränder durch Anpflanzungen, die der potentiell natürlichen Vegetation des Raumes entsprechen, in das Landschaftsbild eingefügt werden.</p> <p>Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Flächen gilt bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes die Darstellung des Entwicklungszieles "Erhaltung" (Gliederungsziffer 1.1).</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel hat nur vorübergehende Wirkung und behindert die bauliche Entwicklung nicht, soweit sie im Flächennutzungsplan dargestellt ist.</p> <p>Die Teilgebiete, für die dieses Entwicklungsziel gilt, stehen zur Zeit in engem Zusammenhang mit dem Naturhaushalt der gesamten Landschaft; das rechtfertigt, die Landschaft so lange zu erhalten, bis sie durch vorrangige Planung in Anspruch genommen wird.</p> <p>Die Erhaltung prägender Landschaftsteile sowie gliedernder und belebender Landschaftselemente ist insbesondere geeignet, künftigen Siedlungsbereichen ein eigenes Gepräge zu geben. Gleichzeitig werden dadurch Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere gesichert, und die Grundlage für künftige Naherholungsgebiete geschaffen. Insbesondere sind dafür die Bachauen, Trockentäler und Dünen sowie Wäldchen, Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken geeignet.</p> <p>Die Eingliederung der neu entstehenden Siedlungsränder in die Landschaft mit Hilfe von Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Grundstücksgrenzen sowie durch abschirmende Anpflanzungen am Rand von Bauflächen soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der angrenzenden freien Landschaft ausschließen bzw. weitgehend mindern.</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme einer Fläche, auf der das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" liegt, bedeutet nicht, dass diese Fläche von der Eingriffsregelung der §§ 4 - 6 LG ausgenommen ist.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.6 Temporäre Erhaltung

Ziff.

Textliche Darstellung

Erläuterungen

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

Allgemeine Erläuterungen und Regelungen

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG NW)

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Er kann Teile von Natur und Landschaft als

- Naturschutzgebiet (§ 20 LG NW),
- Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NW),
- Naturdenkmal (§ 22 LG NW) oder
- geschützten Landschaftsbestandteil (§ 23 LG NW)

festsetzen.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt in der Regel der unteren Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 S. 1 LG NW).

Die Durchführung gemäß § 26 LG NW festgesetzter forstlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5 des Landschaftsplanes) wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 LG der unteren Forstbehörde einvernehmlich übertragen und von dieser durchgeführt.

Im Plangebiet ist die Festsetzung der vier zuvor genannten Schutzgebietskategorien vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Festsetzung ist es erforderlich, bestimmte Verbote und Gebote festzusetzen, um den jeweiligen Schutzzweck zu erreichen (§ 19 LG NW).

Die Schutzintensität für die einzelnen Schutzgebietskategorien ist unterschiedlich. Für die einzelnen Schutzgebietskategorien wird zunächst ein allgemeiner Verbotskatalog (aufgeführt unter den allgemeinen Regelungen) erlassen, der für alle Schutzgebiete derselben Kategorie gilt.

Darüber hinaus werden für die der jeweiligen Kategorie angehörenden einzeln aufgeführten Schutzgebiete bzw. -elemente spezielle Verbote und Gebote (aufgeführt unter gebietsspezifischen Regelungen) festgesetzt. Diese beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige geschützte Gebiet oder Element und sind unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten an dem Schutzzweck ausgerichtet.

Schutzfestsetzungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Objekte enthalten die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil „Schutzgebiete“, bzw. bei Bedarf die entsprechenden Anlagekarten im Maßstab 1 : 1 000.

Die entsprechenden Anlagekarten (Flurkarten) können während der Dienstzeiten im Umweltamt eingesehen werden.

Die zum Zeitpunkt des 1. Änderungsverfahrens aktuellen Abgrenzungen der geschützten Flächen und Objekte werden in digitaler Form beim Umweltamt vorgehalten. Die hiervon betroffenen Flurstücke können während der Dienstzeiten im Umweltamt eingesehen werden; zugrundegelegt wird die jeweils aktuelle Flurkarte.

Die von der Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des jeweiligen Schutz-

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

Allgemeine Erläuterungen und Regelungen

gebietes bzw. -elementes.

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist betreffend die Festsetzungen des Aufstellungsverfahrens März 1990 und betreffend die Festsetzungen des 1. Änderungsverfahrens Mai / Juni 2004.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderung im Landschaftsplan. Analog gilt dieses auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

- 2.01 Für die Bereiche, für die der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 6 "Temporäre Erhaltung" darstellt, gilt der festgesetzte Schutz als Landschaftsschutzgebiet nur temporär bis zur Rechtsverbindlichkeit entgegenstehender Festsetzungen aufgrund eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB.

Von allen, in den folgenden Abschnitten unter Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten allgemeinen Verboten bleiben unberührt:

- a) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4 b LG NW);
- b) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten;
- c) von der unteren Landschaftsbehörde oder der unteren Forstbehörde angeordnete oder genehmigte oder von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Sicherungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
- d) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten Nutzungen einschließlich der damit verbundenen Unter-

Solche Maßnahmen sind z.B. das Entfernen von akut umsturzgefährdeten Bäumen an Wegen.

Die Betreuung der Schutzgebiete obliegt der unteren Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 LG NW). Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach § 25 LG (§ 35 Abs. 2 LG) und führt alle forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald durch (siehe Ziffern 4.0 und 5.0).

Solche Maßnahmen sind z.B. das Freischneiden von Sichtdreiecken und Hinweisschildern o.ä..

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

Allgemeine Erläuterungen und Regelungen

haltungs- und Pflegemaßnahmen, rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen, soweit sie nicht durch gebietsspezifische Verbote oder Gebote dieses Landschaftsplanes eingeschränkt oder untersagt sind.

Hierzu zählen auch die vorhandenen Straßenkörper der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz in der jeweils gültigen Fassung und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie die vorhandenen Schienenwege.

In Hinblick auf die Erhaltung (Instandsetzung und Unterhaltung) von Forstwirtschaftswegen und Holzlagerplätzen in Naturschutzgebieten gelten die Definitionen und Bestimmungen des Runderlasses „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“.

Sofern die textlichen Festsetzungen das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, der unteren Forstbehörde und / oder der unteren Jagdbehörde vorschreiben, ist deren Zustimmung für die jeweilige Maßnahme erforderlich. Das Einvernehmen kann je nach Einzelfall sowohl in schriftlicher Form, als auch mündlich bzw. fernmündlich hergestellt werden.

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Naturschutzgebiete Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird festgesetzt: Die einzeln mit Ziffern 2.1-2 bis 2.1-6 und 2.1-12 bis 2.1-23 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Naturschutzgebiete.	<p>Diese Naturschutzgebiete sind festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oderc) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles. <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p> <p>Diese Festsetzungen sind in einer Großstadt wie Bielefeld insbesondere deshalb erforderlich, weil durch die vielfältigen Ansprüche und eine immer stärkere Inanspruchnahme und Mehrfachnutzung der Landschaft durch verschiedenste Interessengruppen der Bevölkerung gerade in der Nähe einer Großstadt mit über 320.000 Einwohnern die noch natürlichen bzw. naturnahen Landschaftsbereiche u. a. mit besonderen und seltenen Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von Flora und Fauna ohne besondere Schutzmaßnahmen auf Dauer nicht gesichert sind.</p> <p>In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Be-</p>

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		standteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 34 Abs. 1 LG).
2.1 A	Allgemeine Verbote	
	In den Naturschutzgebieten ist es insbesondere verboten:	
	a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell-, Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Hochsitze, Ansitzleitern, Jagdkanzeln.
	b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;	
	c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Plakate, Beschriftungen oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;	
	d) das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie ausdrücklich gesperrte Bereiche unbefugt zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;	Als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder durch erdbauliche Maßnahmen unter Verwendung des anstehenden Bodenmaterials hergerichtet oder

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ren, diese dort abzustellen, dort zu lagern sowie im Gebiet Feuer zu machen oder Hunde frei laufen zu lassen;	als solche gekennzeichnet sind. Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.
e)	Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Winter-, Modell-, Motor-, Tier-, Schießsport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den hierfür gekennzeichneten bzw. zugelassenen Wegen sowie nicht organisierter Ski-Langlauf und Rodeln auf den vorhandenen Wegen sowie nicht besonders zu schützenden Freiflächen außerhalb des Waldes.
f)	Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, oder vorhandene zu ändern;	Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
g)	Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;	Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
h)	Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten oder einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen, bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen bzw. zu beeinträchtigen;	Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
i)	Schlagabraum abzulagern, einzubringen oder zu verbrennen.	Der durch Einzelstamm-Entnahme oder Lässerungen und Durchforstung anfallende Schlagabraum fällt nicht unter dieses Verbot, sofern er unmittelbar am Ort der Entstehung belassen wird.
j)	die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu	Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähig-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	verändern;	keit. Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
k)	Gewässer zu kälken oder zu düngen oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern;	Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
l)	Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Gärfutter oder Mist auszubringen, anzuwenden oder zu lagern, Silagemieten anzulegen;	Nicht unter dieses Verbot fällt die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen. Dabei darf die Kalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen.
m)	Feuchtwiesen, Moore, Brüche, Grünland, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Trockenrasen, Brachland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart wie z. B. Acker, Wald, Sonderkulturen, Grabeland umzuwandeln;	Verboten ist auch der Pflegeumbruch.
n)	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen mit Ausnahme landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder die Pflanzen auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Dieses Verbot wird nicht nur für natürlich wachsende Pflanzen festgesetzt, sondern auch für Kulturformen, wie z. B. Kopfbäume, geschnittene Hecken, Wallhecken oder Waldmäntel. Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich. Notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. durch sie selbst durchgeführt werden.
o)	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen, Wildäsungsflächen anzulegen und zu unterhalten sowie Wildfütterungen ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde	Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen. Dieses Verbot gilt nicht für das rechtmäßige Aussetzen von Wild gemäß § 31 Landesjagdgesetz (siehe Unbe-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	de zu errichten oder zu unterhalten;	rührtheitsklausel Ziff. 2.1 B b). Dieses Verbot gilt nicht für das Ausbringen von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit nicht besondere Verbote entgegenstehen (siehe Unberührtheitsklausel Ziff. 2.1 B a).
	p) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Brut- und Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	Eine Beunruhigung kann auch durch Lärmen und durch Fotografieren erfolgen.
	q) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;	
	r) an fließenden oder stehenden Gewässern sowie an Entwässerungsgräben in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen sowie im übrigen Zeitraum Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.	Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen an Entwässerungsmulden und -rinnen der Forstwirtschaftswege. Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz frühlaichender Amphibienarten sowie der Erhaltung von Lebensstätten einer Vielzahl an den Lebensraum Wasser gebundener Tierarten.
2.1 B	Unberührtheitsklauseln	
	Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A Buchstabe a) bis r) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen unter 2.1-2 bis 2.1-6 und 2.1-12 bis 2.1-23 für einzelne Naturschutzgebiete nichts anderes festgesetzt ist:	
	a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), m) und n) und forstwirtschaft-	Zäune für Kleintiere (wie z. B. Kaninchen) oder Federvieh fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>schaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), l), und m), sowie das Errichten ortsüblicher Weide- oder erforderlicher Kulturzäune für die Forstwirtschaft;</p>	
b)	<p>die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, nach Bundesjagdgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dem Landesjagdgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Verbote gem. Buchstabe a) und o). Ferner das nach § 31 Landesjagdgesetz NW genehmigte Aussetzen von Wild;</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Führen von Jagdhunden ein.</p>
c)	<p>die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz abgestimmt auf die ökologischen Voraussetzungen des jeweiligen Gewässers in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der Verbote a), j) und k)</p>	<p>Das Aussetzen von Fischen in fischereilich genutzte Gewässer hat sich gemäß Fischereigesetz an den ökologischen Verhältnissen zu orientieren.</p>
d)	<p>das Betretungsrecht des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten;</p>	<p>Nutzungsberechtigte können z. B. Erbbauberechtigte, Wegeberechtigte, Mieter oder Pächter sein.</p>
e)	<p>das Fahren sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, soweit es dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft;</p>	
f)	<p>das behördliche oder behördlich genehmigte Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Verkehrshinweise oder als Warntafeln dienen;</p>	
g)	<p>Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------------	--------------------------------	----------------------

Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;

h) Entfällt

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Übersicht
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Naturschutzgebiete festgesetzt:	
2.1-1	Entfällt	Bestandteil des NSG Östlicher Teutoburger Wald (2.1-17)
2.1-2	Naturschutzgebiet Erlenbruch Südwestfeld	
2.1-3	Naturschutzgebiet Erlen- und Birkenbruch am Südwestfeld	
2.1-4	Schwarzes Venn	
2.1-5	Naturschutzgebiet Feuchtwiesen Röhrmann	
2.1-6	Naturschutzgebiet Kampeters Kolk	
2.1-7	Entfällt	Bestandteil des NSG Hasselbachaue (2.1-22)
2.1-8	Entfällt	Bestandteil des NSG Hasselbachaue (2.1-22)
2.1-9	Entfällt	Bestandteil des NSG Östlicher Teutoburger Wald (2.1-17)
2.1-10	Entfällt	Bestandteil des NSG Östlicher Teutoburger Wald (2.1-17)
2.1-11	Entfällt	Bestandteil des NSG Markengrund (2.1-19)
2.1-12	Naturschutzgebiet Menkhauser Bachtal	
2.1-13	Naturschutzgebiet Sprungbach-Oberlauf	
2.1-14	Naturschutzgebiet Sprungbach-Mittellauf	
2.1-15	Naturschutzgebiet Esselhofer Bruch	
2.1-16	Naturschutzgebiet Eichen-Buchenwald Strothbach	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Übersicht
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-17	Naturschutzgebiet Östlicher Teutoburger Wald	
2.1-18	Naturschutzgebiet Behrendsgrund	
2.1-19	Naturschutzgebiet Markengrund	
2.1-20	Naturschutzgebiet Reiher- und Röhrbach	
2.1-21	Naturschutzgebiet Südkamp	
2.1-22	Naturschutzgebiet Hasselbachaue	
2.1-23	Naturschutzgebiet Rieselfelder Windel	
	Die genauen Abgrenzungen und gebietsspezifischen Verbote ergeben sich aus den Flurkarten Maßstab 1:1000, dem Verzeichnis der betroffenen Flurstücke und dem nachfolgenden Text:	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	Entfällt	Bestandteil des Naturschutzgebietes NSG 2.1-17
2.1-2	<p>Naturschutzgebiet Erlenbruch am Südwestfeld</p> <p>Das ca. 3,86 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der</p> <p>Stadt Bielefeld Gemarkung: Brackwede Flur: 18 Flurstücke: 715, 716</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 20, Buchstaben a), b), c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines seltenen Erlenbruches mit seinen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Nordwesten durch die Bahnlinie Bielefeld-Gütersloh und den Trüggelbach (Gewässer 38)• im Osten durch die Siedlung Südwestfeld• im Südosten und Südwesten durch landwirtschaftliche Flächen. <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 27, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW)</p>
2.1-2 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Über die allgemeinen Verbote a) bis r) hinaus ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) das Gebiet für die Erholung zu erschließen.</p>	
2.1-2 B	<p><u>Unberührtheitsklauseln:</u></p> <p>Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A sowie 2.1-2 A bleibt:</p> <p>a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-12 und 4.2-5 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-4, 5.1-44 und 5.3-4 getroffen.</p>
2.1-3	<p>Naturschutzgebiet Erlen- und Birkenbruch am Südwestfeld</p> <p>Das ca. 3,03 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der</p> <p>Stadt Bielefeld Gemarkung: Brackwede</p>	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Nordosten durch einen Wirtschaftsweg• im Südosten durch Siedlung

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flur: 18 Flurstücke: 140 tlw., 142 tlw., 480 tlw., 716 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 20 Buchstaben a), b), c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines seltenen feuchten Eichen-Birkenwaldes mit Erlenbruchwald-Bereichen und mit seinen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.</p>	<ul style="list-style-type: none">• im Süden durch die Enniskillener Straße• im Südwesten durch eine Grünlandfläche• im Nordwesten durch die Bahnlinie Bielefeld-Gütersloh <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 75, Blatt 4016 Gütersloh, (Biotopkataster NW)</p>
2.1-3 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Über die allgemeinen Verbote a) bis r) hinaus ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) das Gebiet für die Erholung zu erschließen.</p>	
2.1-3 B	<p><u>Unberührtheitsklauseln:</u></p> <p>Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A und 2.1-3 A bleibt:</p> <p>a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-13 und 4.2-6 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-5, 5.1-45 und 5.3-5 getroffen.</p>
2.1-4	<p>Naturschutzgebiet Schwarzes Venn</p> <p>Das ca. 5,36 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der</p> <p>Stadt Bielefeld Gemarkung: Senne Flur: 17 Flurstücke: 78 tlw., 85 tlw., 86, 87 tlw., 550 - 554, 555 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 20 Buchstaben a), b), c) LG;</p>	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch den Reiherbach (Gewässer 40) und Klärbecken der Firma Windel• im Osten durch die Straße Postheide und Gabelandflächen• Süden durch die Straße Niederheide• im Westen durch die Friedrichsdorfer Straße

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines Biotopverbundabschnitts innerhalb der großräumigen Reiherbachaue mit bachbegleitendem Erlenwald, Birken- und Erlenbruchwald, Buchen-Eichenwald, Röhricht und Uferstaudenfluren mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten.	Schutzwürdiges Biotop Nr. 6, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
2.1-4 A	<u>Unberührtheitsklauseln:</u> Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A bleibt: a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-17 und 4.2-10 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-9, 5.1-10 und 5.3-8 getroffen.
2.1-5	Feuchtwiesen Röhrmann Das ca. 0,29 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld Gemarkung: Ummeln Flur: 35 Flurstück: 578 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 20 Buchstaben, a), b) c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer Feuchtwiese, von Hochstaudenfluren, Weiden-Faulbaumgebüsch und Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	Das Gebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none">• im Norden und Osten durch Waldflächen• im Süden durch die Stadtgrenze• im Westen durch die Bahnlinie Bielefeld-Gütersloh Schutzwürdiges Biotop Nr. 18 Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Das schutzwürdige Biotop setzt sich im Kreis Gütersloh fort. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-11 getroffen.
2.1-6	Naturschutzgebiet Kampeters Kolk Das ca. 12,2 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld Gemarkung: Senne 1	Das Gebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch die A 33 bzw. den Distelweg

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flur: 16 Flurstücke: 116, 809, 810, 1163 - 1169, 1203 tlw., 1377 tlw., 1484, 1561 tlw., 1592 tlw.	<ul style="list-style-type: none">• im Süden durch die Buschkampstraße• im Westen durch die Bebauung an der Postheide und die Postheide
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines nährstoffarmen Heideweiher mit angrenzendem Extensivgrünland, Seggenrieder, Röhrichten, Weiden-Faulbaumgebüsch und deren seltenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung dieses Bereiches als bedeutsames Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungshabitat sowie als bedeutender Rast- und Schlafplatz für Wasser-, Wiesen-, Wat-, Röhricht- und Singvögel im funktionalen Zusammenhang mit den Rieselfeldern Windel.	<p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Rieselfeldern Windel haben die Flächen im Bereich Kampeters Kolk eine hohe Bedeutung für Gastvögel wie bspw. Wildgans und Weißstorch, die den Bereich um Kampeters Kolk als Nahrungshabitat nutzen. Mit der Vergrößerung des Naturschutzgebietes Kampeters Kolk soll gesichert werden, dass sich der Bereich um Kampeters Kolk ergänzend als wichtiges Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungshabitat für Brut- und Zugvögel entwickelt.</p> <p>Teile des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4017-0004 und des schutzwürdigen Biotops Bk-4017-437 (Biotopkataster des Landes NRW).</p> <p>Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich die gesetzlich geschützte Biotop 4017-0349 und GB-4017-327.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-50a, 5.1-50b, 5.3-12a, 5.3-12b und 5.3-12c getroffen.</p>
2.1-6 A	<u>Besondere Verbote:</u> Über die allgemeinen Verbote a) bis r) hinaus ist es insbesondere verboten: a) das Gewässer fischereilich zu nutzen; b) Gesellschaftsjagden durchzuführen	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ren. Ausgenommen hiervon ist die Durchführung einer Gesellschaftsjagd pro Jahr in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.01. nach vorheriger Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>c) ganzjährig die Jagd auf Wasserfederwild durchzuführen;</p> <p>d) die Jagd in der Brut- und Zugzeit der Vögel im Zeitraum vom 01.02. bis 31.10. durchzuführen. Ausgenommen von dieser zeitlichen Einschränkung bleibt lediglich die Jagd auf Schalenwild;</p> <p>e) Kirtungen anzulegen und zu unterhalten (siehe auch Allgemeines Verbot 2.1 A o).</p>	
2.1-6 B	<p><u>Unberührtheitsklauseln:</u></p> <p>a) Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A bleibt das befristete Aufstellen von mobilen Ansitzeinrichtungen für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>b) Unberührt von den besonderen Verboten gem. Ziffer 2.1-6 A bleibt das Aufstellen von Lebendfallen zum Fangen von Haarraubwild innerhalb der nach Jagdrecht für die jeweilige Tierart zulässigen Jagdzeit.</p>	
2.1-7	Entfällt	Bestandteil des NSG Hasselbachaue (2.1-22)
2.1-8	Entfällt	Bestandteil des NSG Hasselbachaue (2.1-22)
2.1-9	Entfällt	Bestandteil des NSG Östlicher Teutoburger Wald (2.1-17)

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-10	Entfällt	Bestandteil des NSG Östlicher Teuto- burger Wald (2.1-17)
2.1-11	Entfällt	Bestandteil des NSG Markengrund (2.1-19)
2.1-12	Naturschutzgebiet Menkhauser Bach- tal Das ca. 36,07 ha große Naturschutz- gebiet umfasst in der Stadt Bielefeld Gemarkung: Lämershagen- Gräfinghagen Flur: 2 Flurstücke: 14, 38 tlw., 40 tlw., 41 - 44, 45 tlw., 48, 50 tlw., 59, 63, 64, 66, 69, 70, 88 tlw., 90 - 92, 93 tlw. Flur: 3 Flurstücke: 16 tlw., 18 tlw., 20, 21, 23 tlw., 24 tlw., 26 Gemarkung: Sennestadt Flur: 7 Flurstücke: 25, 139 tlw. Flur: 8 Flurstücke: 2, 14, 15, 22, 25, 119 tlw., 120 - 132, 134 tlw., 142 tlw., 145, 146, 147, 148, 182, 242 tlw., 245 tlw., 264, 265, 270 Flur: 9 Flurstücke: 42, 54 tlw., 85, 87, 94 tlw., 126 tlw., 127 Flur: 17 Flurstücke: 139, 143 tlw., 151 tlw., 158 tlw., 351 tlw., 352 tlw., 392, 393, 398, 399, 413 - 416, 516 tlw., 615 - 618,	Das Gebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none">• im Norden und Osten durch die Stadtgrenze zum Kreis Lippe• im Westen durch die Deponie Steinker, durch den Schopketal- weg und durch die Böschung- oberkante als Abgrenzung des Menkhauser Baches. Das Naturschutzgebiet setzt sich im Kreis Lippe und Kreis Gütersloh fort. Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

627 - 630, 631 - 634,
642 - 645, 790, 791,
792 tlw., 793 tlw.,
835, 836, 863 tlw.,
999 tlw., 1003 tlw.,
1052 tlw., 2053

Schutzzweck:

Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Wiederherstellung eines morphologisch besonders ausgeprägten Kastentales mit naturnahen Bächen und Quellen, Quellfluren, Erlenbrüchen, Bach-Erlen-Eschen-, Eichen-Wäldern und ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten; zur Erhaltung eines potentiellen Fledermauslebensraumes und zur Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen, nassen mesotrophen Standortbedingungen, der Gewässer und Talsohle sowie der natürlichen Mäanderbildung der Bäche und zur Erhaltung und Verbesserung der vorhandenen Grünlandflächen, insbesondere der Feucht- und Nasswiesen.

2.1-12 A Besondere Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) bis r) ist es insbesondere verboten:

- a) das Gebiet für die Erholung zu erschließen;
- b) an den Fließgewässern sowie am Seitenarm des Dalbker Teichs zwischen dem Einlaufbauwerk und dem Abschlussdamm im Nordosten der Teichanlage zu angeln oder zu fischen;
- c) andere als autochthone Fischarten in die Fließgewässer und die Teichanlage nördlich des Dalbker Kruges einzusetzen.

Die bestehenden offiziellen Wanderwege sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-12 B	<p><u>Unberührtheitsklauseln:</u></p> <p>Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A sowie 2.1-12 A bleibt:</p> <p>a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-44 bis 4.1-51, 4.1-57 bis 4.1-60, 4.1-66, 4.1-67, 4.2-23, 4.2-33 und 4.2-36 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-27 bis 5.1-29, 5.1-33, 5.1-34, 5.1-40, 5.1-41, 5.1-66, 5.1-67, 5.1-69, 5.1-70, 5.1-72, 5.1-74, 5.1-84, 5.1-85, 5.2-53, 5.2-63, 5.3-20, 5.3-22, 5.3-25, 5.3-26, 5.3-36, 5.3-37 getroffen.</p>
2.1-13	<p>Naturschutzgebiet Sprungbach-Oberlauf</p> <p>Das ca. 7,27 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der</p> <p>Stadt Bielefeld Gemarkung: Sennestadt Flur: 4 Flurstücke: 46 tlw., 120 tlw., 282 tlw., 611 tlw., 603 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 20 Buchstaben a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Wiederherstellung eines morphologisch besonders ausgeprägten Kastentales mit naturnahem Bachlauf und Quellfluren, Erlen-, Bach-Erlen-Eschen-Wäldern und ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>zur Erhaltung eines Fledermauslebensraumes und zur Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen;</p> <p>zur Erhaltung nasser mesotropher Standortbedingungen der Gewässer und Talsohle sowie zur Entwicklung</p>	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Westen durch das Wasserwerk der Stadtwerke• im übrigen Bereich grenzt das NSG an die Stadtwerkewaldungen an. <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 51, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	der natürlichen Mäanderbildung des Bachlaufes.	
2.1-13 A	<u>Besondere Verbote:</u> Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) bis r) ist es insbesondere verboten: a) das Gebiet für die Erholung zu erschließen.	Die bestehenden gemäß § 59 LG in Verbindung mit Abschnitt VI der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 markierten offiziellen Wanderwege sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.
2.1-13 B	<u>Unberührtheitsklauseln:</u> Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A sowie 2.1-13 A bleibt: a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-55 und 4.2-30 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-31, 5.1-73 und 5.3-28 getroffen.
2.1-14	Naturschutzgebiet Sprungbach-Mittellauf Das ca. 15,55 ha. große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld Gemarkung: Sennestadt Flur: 11 Flurstücke: 57, 133 tlw., 143 tlw. 144, 171, 172, 251 tlw., 255 tlw., 836, 1074, 1290 tlw., 1291, 1294 tlw., 1315 - 1317, 1318 tlw., 1428 tlw., 1431 tlw., 1435 tlw., 2056 tlw., 2057, 2058, 2059 tlw., 3185 tlw., 3248 tlw., 3249 tlw.	Das Gebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch das Gewerbegebiet Lorbeerweg und die Südstadt Sennestadt• im Osten durch die Sprungbachstraße• im Süden durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen• im Westen durch die Autobahn A 33. Schutzwürdiges Biotop Nr. 43 Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 20 a), b), c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines Biotopverbundabschnitts innerhalb der großräumigen Sprungbachaue mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald, Erlenbruchwald, feucht bis nassen Magerwiesen, Schilfflächen, Hochstaudenfluren, Röhricht und Quellfluren mit ihren gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.</p>	
2.1-14 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) bis r) ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) das Gebiet für die Erholung zu erschließen.</p>	
2.1-14 B	<p><u>Unberührtheitsklauseln:</u></p> <p>Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A sowie 2.1-14 A bleibt:</p> <p>a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-61 und 4.1-62 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-35, 5.1-76 bis 5.1-82, 5.2-56 und 5.3-29 bis 5.3-34 getroffen.</p>
2.1-15	<p>Naturschutzgebiet Esselhofer Bruch</p> <p>Das ca. 8,56 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der</p> <p>Stadt Bielefeld Gemarkung: Sennestadt Flur: 11 Flurstücke: 371 tlw., 677 tlw., 1251, 1528, 1529</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 20 Buchstaben a), b), c) LG; insbesondere ist die Festsetzung er-</p>	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch den Esselhofer Weg• im Osten, Süden und Westen durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 40, Blatt 4017, Brackwede (Biotopkataster NW)</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	forderlich zur Erhaltung eines Feuchtheidegebietes mit Übergängen zum feuchten Stieleichen-Birkenwald, brachgefallenen Feuchtwiesenflächen, Kopfweidenbeständen und ihren gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.	
2.1-15 A	<u>Unberührtheitsklauseln:</u> Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A bleibt: a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	 Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-63, 4.1-64 und 4.2-34 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-36, 5.1-37, 5.1-83 und 5.3-36 getroffen.
2.1-16	Naturschutzgebiet Eichen-Buchewald Strothbach Das ca. 2,52 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld Gemarkung: Sennestadt Flur: 11 Flurstücke: 1283 tlv., 2098 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines naturnahen Buchen-Eichenwaldes, der aufgrund seines hohen Alters besondere Bedeutung für baumhöhlenbewohnende Arten, wie z. B. Spechte Fledermäuse, Hohltaube besitzt.	Das Gebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch den Strothbach (Gewässer 48)• im Osten durch die Bahnlinie Bielefeld-Paderborn• im Westen durch die Strothbachstraße• im Süden durch eine Brachfläche.
2.1-16 A	<u>Unberührtheitsklauseln:</u> Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A bleibt: a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	 Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-65 und 4.2-35 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-38 und 5.1-39 ge-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		troffen.
2.1-17	<p>Naturschutzgebiet „Östlicher Teutoburger Wald“</p> <p>Größe: ca. 542 ha</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, Buchstabe a) - c) sowie zur Wiederherstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a) insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von bedeutsamen Lebensräumen und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich des südlichen Kalksteinzuges des Bielefelder Osning mit Käseberg, Rosenberg, Togdrang, Kettlersche Berge, Bokelberg, Hellegrundsberg, Eisgrundsberg, Auf dem Polle, Lewenberg, Maakenberg und Brunsberg, die sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder, Quellbereiche und Bachläufe, offene Längs- und Quertäler und eingebetteten oder angegliederten Kalkhalbtrockenrasen auszeichnen. Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen: Waldmeister-Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen, Hainsimsen-Buchenwälder, Bach-Erlen-Eschenwälder sowie Kalkhalbtrockenrasen. <p>Hierzu gehört auch:</p>	<p>Die Unterschutzstellung erfolgt zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42).</p> <p>Hierbei handelt es sich um die folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL:</p> <ul style="list-style-type: none">- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, 9130)- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum, 9110)- Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (6210)- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)- Nicht touristisch erschlossene Höhle (8310).

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• die Erhaltung und Pflege der Bärlauchbestände bzw. bemerkenswerter Vorkommen von Frühjahrsgeophyten sowie des einblütigen Perlgrases im gesamten Gebiet,• die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Quellbereichen und Bachläufen im gesamten Gebiet,• die Erhaltung, Entwicklung und Extensivierung der Grünlandnutzung in den Offenlagen der Längs- und Quertäler,• die Erhaltung und Förderung der Vorkommen der Elsbeere in den Bereichen Käseberg, Laucksegge, Hellegrundsberg und Bokelberg sowie des Kreuzdorns am Hellegrundsberg durch geeignete Maßnahmen,• zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher Saum- und Waldmantelgesellschaften insbesondere an Käseberg und Hellegrundsberg,• die Schalenwilddichte in angemessener Zeit auf ein solches Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.	
	Langfristiges Ziel ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Wuchsklassen durch naturnahe Wald-	Naturnahe Bewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandsaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern die natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederauffors-

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bewirtschaftung und Sukzession, die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz bis zur Zerfallsphase, die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald, insbesondere in Quellbereichen und an Bachläufen, die Erhaltung der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder sowie die Entwicklung und Wiederherstellung von Kalkmagerrasen und Glatthaferwiesen durch extensive Bewirtschaftung.</p> <p>Zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird von der zuständigen Forstbehörde auf Grundlage der geltenden Anleitung zur Erstellung von Sofortmaßnahmenkonzepten ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt, welches die Grundlage für die weitere Waldentwicklung darstellt. Es ist in seinem Gültigkeitsbereich Pflege- und Entwicklungsplan für das gesamte Naturschutzgebiet und bei der Erarbeitung von Forsteinrichtungen zu beachten und umzusetzen.</p>	<p>tung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen. Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p> <p>Die für Anpflanzungen oder Aufforstungen in Frage kommenden, für diese Laubwaldgesellschaften typischen Arten sind unter Ziffer 4.1 bzw. 5.2 aufgeführt.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 24 LG wurden unter Ziffer 3.1-1 und 3.1-3 getroffen.</p> <p>Waldbauliche Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-3, 5.1-3a bis e, 5.1-20, 5.1-20a und b, 5.1-22a und b, 5.1-26 und 5.1-26a bis d getroffen.</p> <p>Weitere Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter den Ziffern 5.1-3f, 5.1-42, 5.1-43a, 5.1-64, 5.1-64a bis f, 5.3-1, 5.3-1a und b, 5.3-2, 5.3-2a und c, 5.3-3a bis c, 5.3-16, 5.3-16e, 5.3-16g und h und 5.3-18 getroffen.</p>
2.1-17 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:</p> <p>a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil im Mischwald zu erhöhen;</p> <p>b) nicht den Buchenwaldgesellschaften entsprechende, d.h. Nadelbäume bzw. andere im Naturraum nicht von Natur aus heimische und standortgerechte Gehölzarten einzubringen;</p>	<p>Eine Ausnahme bildet die Beimischung der natürlicherweise in Kalkbuchenwäldern vorkommenden Eibe als Begleitbaumart.</p> <p>Hierzu gehört auch die Naturverjüngung von Nadelbäumen, die durch waldbauliche Maßnahmen aktiv und zielgerichtet gefördert wurde.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	c) Wiederaufforstungen im Kommunalwald mit anderen, als den Buchenwaldgesellschaften entsprechenden Gehölzarten vorzunehmen;	
	d) nach Einschlag von Nadelwald auf den Quellstandorten „Fichtenschluchtquellen mit Sieben-Wege-Quelle“ und „Obere Eggebachquelle“ diese Flächen erneut mit Nadel- oder nicht heimischen Laubgehölzen zu bestocken;	Die Bereiche werden definiert durch die Festsetzung gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-3d und 5.1-3e.
	e) die Standorte seltener Pflanzen auf den Flurstücken: BW/9/148, 153 SE/1/53 LG/4/143 LG/10/64, 69 durch Ablagern oder Belassen von Stamm-, Kronenholz oder Schlagabraum, forstliche Bodenbearbeitung, Befahren oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter den Ziffern 5.1-3a bis c, 5.1-22b, 5.1-26b und c getroffen.
	f) Kahlhiebe vorzunehmen;	Kahlhiebe sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung.
	g) Entfällt	
	h) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;	
	i) bei der Unterhaltung von Wegen den Bodenchemismus wesentlich verändernde Materialien zu verwenden;	Die Unterhaltung der Wege mit dem gleichen Material, wie bereits vorhanden, wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Bei wechselnden Bodenverhältnissen auf kurzen Wegestrecken darf durchgehend einheitliches Material verwendet werden.
	j) das Gebiet über die vorhandenen Wege hinaus für die Erholung zu erschließen;	
2.1-17 B	<u>Unberührtheitsklauseln:</u> Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A und 2.1-17 A bleibt bzw. bleiben:	
	a) das kontrollierte Freilaufenlassen von Hunden auf Straßen und Wegen und auf eigenen landwirtschaftlichen Grundstücken;	Kontrolliertes Freilaufenlassen bedeutet, dass sich der Hund in Sicht- und Rufweite der Aufsichtsperson befinden muss und auch dessen Befehlen Folge leistet.
	b) die Wiederbestockung von bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig bestehenden Nadelholzbeständen mit Nadelgehölzen im Privatwald;	
	c) das Vornehmen von Kahlhieben in Nadelholz-Altersklassenbeständen für Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie im Falle von Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde;	
	d) forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern, außerdem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie dem Pflanzenschutzamt (Landwirtschaftskammer), wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Forstschutzes versagt haben. Hierbei müssen biologisch abbaubare Mittel vorrangig Verwendung finden;	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>e) Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Mäusepopulationen durch Köderfallen in neugepflanzten Laubholzkulturen;</p> <p>f) das Aufstellen von Ansitzleitern sowie die Errichtung von Hochsitzen oder Jagdkanzeln, soweit diese in oder am Rande geschlossener Waldbestände in landschaftsangepasster Bauweise im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Jagdbehörde errichtet werden;</p> <p>g) die befristete Einrichtung von Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) außerhalb von Biotopen nach § 62 LG und anderer empfindlicher Standorte im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Jagdbehörde;</p> <p>h) das Einrichten von Luderplätzen sowie von Schwarzwildkarrungen i.S.v. § 2 Abs. 1, Ziff. 1 und 5 Fütterungsverordnung NW außerhalb von Biotopen nach § 62 LG, sensiblen Bereichen (z.B. Quellen, Bachläufen) sowie von Standorten seltener Pflanzenbestände;</p>	<p>Zuvor sollten alle Möglichkeiten der biologischen Regulierung ausgeschöpft worden sein, wie z.B. das frühzeitige Aufstellen von Julen und der Einbau von Fuchsübersteigen an Gatterzäunen.</p>
2.1-17 C	<p><u>Gebote:</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es ferner geboten:</p> <p>a) im gesamten Gebiet Altholz , insbesondere Horst - und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume, in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha) und für die Zerfallsphase im</p>	<p>Die Sicherung und Erhaltung von Alt- und Totholz erfolgt nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Waldeigentümers, unter Anwendung der gültigen Förderrichtlinien und / oder auf vertraglicher Basis</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen;</p> <p>b) im gesamten Gebiet noch vorhandenen Nadelwald im Rahmen forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen in Laubwald umzuwandeln, sowie Laubwald in Bestände mit den für die heimischen Laubwälder typischen Arten umzubauen.</p>	<p>Der Umbau vorhandener Laubwaldbestände oder die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald erfolgt auf vertraglicher Basis mit den Waldeigentümern. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Waldbesitzer (vgl. Teil I Nr. 2.3 der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“). Fachliche Grundlage für diese Entwicklungsmaßnahmen ist das Sofortmaßnahmenkonzept.</p>
2.1-18	<p>Naturschutzgebiet Behrendsgrund</p> <p>Größe: ca. 44,8 ha</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 20 LG Buchstabe a), b), und c) sowie zur Wiederherstellung von Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a); insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung von Calluna-Heideflächen und Sandmagerrasen sowie offenen Sandstellen und deren Übergangszonen im Waldrandbereich auf nährstoffarmen Sandböden mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden durch die „Haart“- im Süden durch die Straße „Am Schießstand“- im Osten und Westen durch Waldbestände bzw. Forstwege <p>Der „Behrendsgrund“ stellt neben dem Landeplatz Windelsbleiche und dem „Markengrund“ das größte zusammenhängende Gebiet von Heide und Sandmagerrasen im Bielefelder Raum dar.</p> <p>Er hat innerhalb der größtenteils geschlossenen Nadelwaldbestände am Südhang des Teutoburger Waldes und der Oberen Senne die Funktion eines naturnahen Verbundkorridors zwischen den unbewaldeten Längstälern im Teutoburger Wald im Bereich „Hahnenkamp“/ „Eisgrund“ und der offenen landwirtschaftlich genutzten Landschaft in Richtung Südwesten. Neben der Schutzwürdigkeit der seltenen Biotoptypen kommt dem „Behrendsgrund“ daher eine besondere Bedeutung für die Ausbreitung von Organismen zu, die an Offenbereiche angepasst sind.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Gesetzlich geschütztes Biotop GB-4017-307 (gem. § 62 LG)
		Das Schutzgebiet befindet sich im Schutzstreifen einer 110-, einer 220-KV-Leitung und einer Gasleitung.
		Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-68d, 5.1-68e, 5.2-46a und 5.2-46b getroffen
2.1-18 A	<u>Besondere Gebote:</u> Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten: a) die vielfältigen Ansprüche des Erholungssuchenden, der dortigen Reitveranstaltungen und die Schutzbedürftigkeit dieses seltenen Lebensraums durch geeignete Lenkungsmaßnahmen in Übereinstimmung zu bringen. b) ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept zur Realisierung der Festsetzungen zu erstellen, welches einvernehmlich mit der unteren Forstbehörde und dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, Abteilung Forsten abzustimmen ist.	
2.1-19	Naturschutzgebiet „Markengrund“ Größe: ca. 31,5 ha <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 20 LG Buchstabe a), b), und c) sowie zur Wiederherstellung von Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a); insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung von einer aufgelassenen Sandabbaufläche, von Calluna-Heideflächen und Sandmagerrasen sowie offenen Sandstellen und deren	Das Gebiet wird begrenzt : - im Norden durch den Wandweg - im Süden durch den Senner Hellweg - im Osten und Westen durch Waldbestände bzw. Forstwege Der „Markengrund“ stellt neben dem Landeplatz Windelsbleiche und dem „Behrendsgrund“ das größte zusammenhängende Gebiet von Heide und Sandmagerrasen im Bielefelder Raum dar

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Übergangszonen im Waldrandbereich sowie angrenzenden Waldflächen mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation auf nährstoffarmen Sandböden mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten.	<p>Er hat innerhalb der größtenteils geschlossenen Nadelwaldbestände am Südhang des Teutoburger Waldes und der Oberen Senne die Funktion eines naturnahen Verbundkorridors zwischen den unbewaldeten Längstälern im Teutoburger Wald im Bereich „Wandweg/ Wöstenfeldweg“ und der offenen landwirtschaftlich genutzten Landschaft in Richtung Südwesten. Neben der Schutzwürdigkeit der seltenen Biotoptypen kommt dem „Markengrund“ daher eine besondere Bedeutung für die Ausbreitung von Organismen zu, die an Offenbereiche angepasst sind.</p> <p>Gesetzlich geschütztes Biotop GB-4017-012 (gem. § 62 LG)</p> <p>Schutzwürdige Biotope Nr. BK-4017-012, BK-4017-067 und BK-4017-912, (Biotopkataster NW)</p> <p>Das Schutzgebiet befindet sich im Schutzstreifen einer 220-KV-Leitung und einer Gasleitung.</p>
2.1-19 A	<p><u>Besondere Gebote:</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:</p> <p>a) die vielfältigen Ansprüche des Erholungssuchenden in der freien Landschaft und die Schutzbedürftigkeit dieses seltenen Lebensraums durch geeignete Lenkungsmaßnahmen in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>b) ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept zur Realisierung der Festsetzungen zu erstellen, welches einvernehmlich mit der unteren Forstbehörde und dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, Abteilung Forsten abzustimmen ist.</p>	<p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter den Ziffern 5.1-65, 5.1-65a, 5.2-43 und 5.2-43a getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-20	<p>Naturschutzgebiet „Reiher- und Röhrbach“</p> <p>Größe: ca.132,5 ha</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 20 LG Buchstabe a), b), und c) sowie zur Wiederherstellung von Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a); insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung großräumiger Bachauen mit naturnahen Bachabschnitten mit Steilufern, einer Vielzahl von Nebengewässern, Teichen und Blänken; ausgedehnten, grundwassergeprägten Feuchtwiesen und altem Buchen-Laubwald mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>Das Gebiet wird begrenzt :</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden durch die Karl-Triebold-Straße und den Reiherbach- im Westen und Süden durch die Stadtgrenze- im Osten durch die Friedrichsdorfer Straße <p>Der Landschaftsraum Reiher- und Röhrbach zwischen dem Naturresevat „Rieselfelder Windel“ an der Niederheide und der Stadtgrenze im Westen ist die bedeutendste Biotopverbundachse insbesondere für Arten des Feuchtgrünlandes im Bielefelder Süden. Durch die erfolgten Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich des Hof Ramsbrock und die Entwicklung der angrenzenden Rieselfelder Windel hat sich dieser Bereich zu einem bedeutenden Brut- und Rastlebensraum für Vögel und andere, an Wasser und extensive Grünlandbereiche gebundene Organismen entwickelt.</p> <p>Im Bereich des „Landschaftspflegehofes Ramsbrock“ hat die Stadt Bielefeld großflächig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in konzentrierter Form als Aufforstungen und extensive Grünlandbereiche realisiert. Aufgrund dieser Entwicklung und der hervorragenden Entwicklungsmöglichkeiten der weiteren Auenbereiche von Reiher- und Röhrbach bestehen optimale Voraussetzungen zur Wiederherstellung zusammenhängender Lebensstätten für an feuchtes Grünland gebundene Arten.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope GB-4016-206, GB-4016-237, GB-4016-239, GB-4016-240 und GB-4016-X.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Schutzwürdiges Biotop BK-4017-024 (Biotopkataster NW)
		Das Schutzgebiet befindet sich im Schutzstreifen einer 220-KV-Leitung und einer Gasleitung.
		Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter den Ziffern 4.1-18, 4.1-19, 4.2-11 und 4.2-12 getroffen.
		Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter den Ziffern 5.1-9a bis 9g, 5.1-98a, 5.2-10, 5.3-10a bis 5.3-10c getroffen.
2.1-20 B	<u>Unberührtheitsklauseln:</u> Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A bleibt: a) der vorgesehene Ausbau des Verkehrsknotens Friedrichsdorfer Straße, Karl-Triebold-Straße und Senner Straße. b) das Aufstellen von Ansitzleitern sowie die Errichtung von Hochsitzen oder Jagdkanzeln, soweit diese in oder am Rande geschlossener Waldbestände in landschaftsangepasster Bauweise im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Jagdbehörde errichtet werden; c) die befristete Einrichtung von Wildfütterung in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) außerhalb von Biotopen nach § 62 LG und der Grünlandbereiche im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Jagdbehörde.	
2.1-21	Naturschutzgebiet „Südkamp“ Größe: ca. 9,2 ha	Das Gebiet wird begrenzt : - im Nordosten durch den Ober-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Schutzzweck</u></p> <p>Gemäß § 20 Buchstabe a), b), und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung von Calluna- und Erica-Heideflächen und Sandmagerrasen sowie offenen Sandstellen und deren Übergangszonen im Waldrandbereich auf nährstoffarmen Sandböden mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>kampweg</p> <ul style="list-style-type: none">- im Südwesten durch das Umspannwerk Süd- im Osten und Westen durch Waldbestände bzw. Forstwege <p>Das NSG „Südkamp“ stellt das größte zusammenhängende Gebiet von Erica-Glockenheide vergesellschaftet mit Calluna- und Pfeifengrasbeständen im Bielefelder Süden im Übergangsbereich zwischen Trocken- und Feuchtsenne dar.</p> <p>Er bildet zusammen mit dem ND „Sanddüne Ostkamp“ und dem NSG „Behrendsgrund“ eine Verbundachse sandgeprägter und trockener bis feuchter Magerbiotope und hat daher eine besondere Bedeutung für die Ausbreitung von z. B. Reptilien oder Insekten, die an diese Offenbereiche angepasst sind.</p> <p>Schutzwürdiges Biotop BK-4017-015 (Biotopkataster NW)</p> <p>Das Schutzgebiet befindet sich im Schutzstreifen einer 110- und einer 220-KV-Leitung.</p>
2.1-21 A	<p><u>Besondere Gebote:</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:</p> <p>a) die vielfältigen Ansprüche der Erholungssuchenden in der freien Landschaft und die Schutzbedürftigkeit dieses seltenen Lebensraums durch geeignete Lenkungsmaßnahmen in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>b) ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept zur Realisierung der Festsetzungen zu erstellen, welches einvernehmlich mit der unteren Forstbehörde und dem Um-</p>	<p>Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter Ziffer und 4.2-15 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter den Ziffern 5.1-12a, 5.1-12b, 5.2-9a und 5.3-9a getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-22	<p>weltbetrieb der Stadt Bielefeld, Abteilung Forsten abzustimmen ist.</p> <p>Naturschutzgebiet „Hasselbachaue“</p> <p>Größe: ca. 51,9 ha</p> <p><u>Schutzzweck</u></p> <p>Gemäß § 20 LG Buchstabe a), b), und c) sowie zur Wiederherstellung von Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a); insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung eines besonders vielfältigen, naturnahen Senne-Baches und seines Auenbereiches mit Nebengewässern, Erlenbruchwäldern, Feuchtwiesen, Röhrichten und bachbegleitendem Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald sowie einem Flugsanddünenrest mit Heide und Sandmagerasen und ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Nordosten durch die Wilhelmsdorfer Straße- im Süden durch die Stadtgrenze- im Osten und Westen durch land- und forstwirtschaftliche Wege und Flächen. <p>Der Hasselbach stellt in dem Landschaftsbereich „Feuchtsenne“ zwischen der Windflöte und Eckardtsheim die herausragende naturnahe Biotopverbundachse dar. In seinem Verlauf zwischen der Wilhelmsdorfer Straße und der Stadtgrenze verbindet er bereits sehr naturnah ausgebildete Biotopelemente, wie Erlenbruchwälder, Kleingewässer, Röhrichte und Feuchtwiesen. In Teilbereichen soll der funktionale Zusammenhang zwischen den wertvollen Bereichen durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen verbessert werden.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope GB - 4017-250, GB -4017-252 und GB - 4017-292 (gem. § 62 LG)</p> <p>Schutzwürdige Biotope Nr. BK-4017-128, BK-4017-902 und BK-4017-914 (Biotopkataster NW)</p>
2.1-22 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Über die allgemeinen Verbote a) bis r) hinaus ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) das Gebiet über die vorhandenen Wege hinaus für die Erholung zu erschließen;</p> <p>b) auf einem 10 m breiten Streifen nördlich des Erlenbruchwaldes</p>	<p>Es handelt sich um einen brachgefallenen Streifen, der aus Wildschutz-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	„Finteich“ auf dem Flurstück SE/13/173 tlw. Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Gärfutter anzuwenden oder auszubringen.	gründen von der Eigentümerin nicht bewirtschaftet wird.
2.1-22 B	<u>Unberührtheitsklauseln:</u> Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A und 2.1-22 A bleibt: a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde und der unteren Landschaftsbehörde.	 Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-23 bis 4.1-31, 4.2-18 und 4.2-19 getroffen. Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15 bis 5.1-19, Ziffer 5.1-54 und 5.1-54b, 5.1-55, 5.1-57 und 5.1-57a, 5.1-58 und 5.1-59, 5.1-63, 5.1-99, 5.1-100 und 5.1-104, 5.2-35, 5.3-13, 5.3-13a bis c, 5.3-14 und 5.3-15 getroffen.
2.1-23	Naturschutzgebiet Rieselfelder Windel Das ca. 102,4 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld, folgende Grundstücke: Gemarkung: Senne I Flur: 11 die Flurstücke: 7, 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 35 tlw., 248, 251, 327, 395, 405 tlw., 619 tlw., 649, 650, 691 tlw., 863 tlw., 874, 875 tlw., 992 tlw., 993 tlw., 1004 tlw. Flur: 12 das Flurstück: 6 tlw. Flur: 16 die Flurstücke: 4, 1249 tlw., 1419 tlw., 1556, 1563 tlw. Flur: 17 die Flurstücke: 47 tlw., 49, 65 – 67,	 Das Gebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen• im Osten durch Waldflächen, den Toppmannsweg und durch Waldflächen westlich der Wilhelmstorfer Straße• im Süden durch die Autobahn A 33• im Westen durch die Autobahn A 33. Teile des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops Nr. BK-4017-433 (des Landes NRW). Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope: GB-4017-0350, GB-4017-0351, GB-4017-0353, GB-4017-277, GB-4017-303, GB-4017-304, GB-4017-305.

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	123, 124, 587 tlw., 652 tlw., 660 tlw., 662 tlw., 669, 680, 713 tlw., 737 tlw., 782 tlw., 783,	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 20 a), b), c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich:	
a)	zur Erhaltung und Entwicklung der als Rieselfelder Windel entstandenen Flächen als bedeutsamer Lebensraum und Lebensstätte seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;	Die Rieselfelder sind ein durch Menschenhand entstandenes und geformtes Biotop, das über 70 Jahre lang bis Mitte der 1990er-Jahre der naturnahen Abwasserreinigung diente und sich in dieser Zeit und danach durch weitere Gestaltungsmaßnahmen der Stiftung Rieselfelder Windel (Anlage von Wiesen, Röhricht- und Gewässerkomplexen) als wichtiges Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als Rast- und Schlafplatz für Wasser-, Wiesen-, Wat-, Röhricht- und Singvögel entwickelt hat und als solches besonders zu schützen ist. Dazu gehört die vorrangige Erhaltung, Pflege und extensive Bewirtschaftung der Stillgewässer, Gräben und Fließgewässer mit ihren naturnahen Uferstrukturen, der ausgedehnten Röhrichte, des Grünlands, der Hochstauden- und Gehölzflächen.
b)	zum besonderen Schutz der Lebensräume von regelmäßig vorkommenden europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie, (z.B. Löffelente, Turmfalke, Wasserralle, Rohrweihe, Rohrdommel, Weißstorch, Nilgans, Flußregenpfeifer, Großer Brachvogel, Bekassine, Neuntöter, Braunkehlchen), Amphibien (z. B. Knoblauchkröte, Grünfrosch, Grasfrosch, Berg- und Teichmolch) und Fledermäusen (z. B. Breitflügelfledermaus, Teich- und Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler und	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-50c, 5.3-12d und 5.3-12e getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

Zwergfledermaus) sowie weiterer gefährdeter Tierarten (z. B. Sumpfschrecke, Sumpf-Grashüpfer, Spiegelfleck-Dickkopffalter) und gefährdeter Pflanzenarten (z. B. Platterbsen-Wicke, Breitblättriges und Geflecktes Knabenkraut).

2.1-23 A Besondere Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten gem. Ziffer 2.1 A Buchstaben a) bis r) ist es insbesondere verboten:

- a) die Teiche und Fließgewässer fischereilich zu nutzen und an diesen zu angeln, ausgenommen hiervon sind nur Maßnahmen zur Fischbestandslenkung im Rahmen eines Bewirtschaftungsplanes, der mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist;
- b) Gesellschaftsjagd durchzuführen,
- c) ganzjährig die Jagd auf Wasserfederwild durchzuführen;
- d) die Jagd in der Brut- und Zugzeit der Vögel im Zeitraum vom 01.02. bis 31.10. durchzuführen. Ausgenommen von dieser zeitlichen Einschränkung bleibt die Jagd auf Schalenwild;
- e) Kirtungen anzulegen und zu unterhalten (siehe auch Allgemeines Verbot 2.1 A o).

2.1-23 B Unberührtheitsklauseln:

- a) Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A bleibt das befristete Aufstellen von mobilen Anzeigerichtungen für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

- b) Unberührt von den besonderen Verboten gem. Ziffer 2.1-23 A bleibt das Aufstellen von Lebendfallen zum Fangen von Haarraubwild innerhalb der nach Jagdrecht für die jeweilige Tierart zulässigen Jagdzeit.

2.1-23 C Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt für folgende Maßnahmen auf Antrag eine Ausnahme von den unter Ziffer 2.1 A genannten Verboten. Mit der Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden:

- a) für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem vom Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld geplanten Regenrückhaltebecken Windelsbleiche in den Reiherbach und für die Errichtung eines Notüberlaufes für das geplante Regenrückhaltebecken im Bereich der Grundstücke Gemarkung Senne I, Flur 17 Flurstück 782 und 783;
- b) für die Errichtung von dem Naturerlebnis dienenden Aussichtspunkten in landschaftsverträglicher Bauweise durch die Stiftung Rieselfelder Windel.

Mit Bescheid vom 05.07.2006 zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Reiherbach ist die Stadt Bielefeld aufgrund der Nebenbestimmung 5.7 verpflichtet, die hieraus resultierende hydraulische Belastung des Reiherbaches zu untersuchen. Sollte sich hierdurch die Verpflichtung zum Bau des Regenrückhaltebeckens Windelsbleiche ergeben, so ist die erforderliche Einleitung vom Regenrückhaltebecken in den Reiherbach entsprechend der topographischen Verhältnisse zu gewährleisten.

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.2	Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG - Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	Landschaftsschutzgebiete Aufgrund der §§ 19 und 21 LG ist festgesetzt: Die einzeln mit Ziffern 2.2-1 bis 2.2-8 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Landschaftsschutzgebiete. Die dem Landschaftsschutz unterliegenden Flurstücke sind den als Bestandteil der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, beigefügten Flurkarten zu entnehmen. Diese Flurkarten können während der Dienststunden im Umweltamt eingesehen werden.	<p>Diese Landschaftsschutzgebiete sind festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oderc) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. <p>Diese Festsetzungen sind in einer Großstadt wie Bielefeld insbesondere erforderlich, weil einerseits Landschaftsräume für die Erholung der Bevölkerung auf Dauer in ausreichendem Maße geschützt und sichergestellt werden müssen. In Anbetracht dieser Belastung der Landschaft können aber andererseits die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das ökologische Gleichgewicht ohne besondere Schutzmaßnahmen nicht auf Dauer gesichert bzw. in einzelnen Gebietsteilen, in denen derzeit schon empfindliche Störungen vorhanden sind, wiederhergestellt werden. Die nachfolgenden, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote, sind zur Erreichung dieses Ziels erforderlich.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 34 Abs. 2 LG).</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2 A	<p><u>Allgemeine Verbote:</u></p> <p>In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubauen, zurückzubauen oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;</p> <p>b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb dafür vorgesehener Flächen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;</p> <p>c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen, Plakate oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p> <p>d) das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese dort abzustellen, außerhalb dafür vorgesehener Flächen Feuer zu machen oder Hunde außerhalb von Hausgärten, befriedeten Grundstücken und Hof-</p>	<p>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind.</p> <p>Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 **Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	gebäudebereichen frei laufen zu lassen;	
e)	Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Modell-, Motor-, Schießsport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;	Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren im Rahmen der allgemeinen Betretungsbefugnis in der freien Landschaft gemäß §§ 49, 53, 54a Landschaftsgesetz NW sowie das Reiten gemäß der Reitregelung nach §§ 50, 53, 54a Landschaftsgesetz NW i.V.m. der Allgemeinverfügung vom 20.10.1987 der Stadt Bielefeld zur Reitregelung für die Waldgebiete in der Stadt Bielefeld.
f)	Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder vorhandene zu ändern;	Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
g)	Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;	Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
h)	Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
i)	die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder Ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit. Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
j)	Brachland, Heide oder Magerrasen in eine andere Nutzungsart umzu-	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	wandeln;	
k)	Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;	
l)	Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Obstbäume, Sträucher, Waldmäntel, Krautsäume, Hochstaudenfluren, Röhrichte oder Seggenrieder ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	<p>Zu den Wachstumsgefährdungen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beschädigung des Wurzelwerkes,• Verdichtung des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher,• Behandlung der Feldraine, Böschungen, Ufersäume, Wegränder u. a. mit Herbiziden. <p>Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich.</p>
m)	Wildfütterungen aller Art in Auen- oder Niederungsbereichen einschließlich ihrer Böschungen anzulegen oder zu unterhalten.	<p>Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen.</p>
2.2 B	<u>Unberührtheitsklauseln:</u> Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.2 A a) bis m) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen für einzelne unter Landschaftsschutz stehende Flächen nichts anderes festgesetzt ist:	
a)	die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote g) und k); die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote g), j) und l) der Wegebau ohne Asphaltdecke oder sonstiger Dauerbefestigung, soweit das Kleinrelief berücksichtigt wird, das Errichten von offenen Melkständen, offenen Schutzhütten für das Weidevieh, die Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie ortsübliche	<p>Unter den Begriff "sonstiger Dauerbefestigung" fallen Beton- oder Pflasterdecken sowie von ihrer Auswirkung vergleichbare Wegedecken. Diese Arten der Wegedecken lassen ein Versickern von Niederschlagswasser und eine schnelle natürliche Begrünung in der Regel nicht zu.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Weidezäune;	
b)	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach Bundes- und Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes m) sowie die Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt den Fang und den Abschuss wildschädlicher Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.
c)	die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Bäume, einschließlich der Obstbäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, soweit für gefälltete Bäume Ersatzpflanzungen aus Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation bzw. bei Obstbäumen wieder mit Obstbäumen vorgenommen werden;	Für Nachpflanzungen werden die nachfolgend aufgeführten alten Obstsorten vorgeschlagen, z. B. Biesterfelder Renette, Dülmener Rosenapfel, Extertäler Katzenkopf, Goldparmäne, Kaiser Wilhelm, Schöner aus Wiedenbrück, Westfälischer Gülderling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Nordhäuser Winterforellenbirne, Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hauszwetsche.
d)	das behördliche Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz der Landschaft hinweisen oder als Verkehrshinweise oder Warntafeln dienen;	
e)	Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;	
f)	die ortsübliche Nutzung von Hofstellen, Hausgärten und in diesem Sinne zusammenhängenden Gebäudekomplexen, soweit diese eine wirtschaftliche oder rechtliche Einheit bilden, einschließlich der dortigen Errichtung von Zäunen und Einfriedigungen soweit diese ortstypisch und der Landschaft angepasst sind;	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>g) das ordnungsgemäße Lagern, Ausbringen oder Verbrennen von Schlagabraum, soweit es nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;</p> <p>h) das zeitweise Aufstellen von Verkaufswagen oder –ständen zum Verkauf direkterzeugter land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die Zulassung damit verbundener Werbung;</p> <p>j) das kontrollierte Freilaufenlassen von Hunden auf Straßen und Wegen, sowie das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;</p>	<p>Kontrolliertes Freilaufenlassen bedeutet, dass sich der Hund in Sicht- und Rufweite der Aufsichtsperson befinden muss und auch dessen Befehlen Folge leistet.</p>
2.2 C	<p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt für folgende Maßnahmen auf Antrag eine Ausnahme von den unter Ziffer 2.2 A aufgeführten Verboten. Mit der Erteilung einer Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden:</p> <p>a) die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 2, 3, 4 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht;</p> <p>b) die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen,</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	wenn die Trassenführung und die Art der Bauausführung der Landschaft angepasst werden und dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.	
c)	die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für die Anlage und Unterhaltung von Wildfütterungen in Auen- und Niederungsbereichen soweit es sich bei den dafür vorgesehenen Standorten um keine Lebensstätten besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten handelt, die Anlage der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Übersicht
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:	
2.2-1	Landschaftsschutzgebiet Bielefelder Osning mit Kalksteinzug und Sandsteinzug	
2.2-2	Landschaftsschutzgebiet Trockensenne	
2.2-3	Landschaftsschutzgebiet Feuchtsenne	
2.2-4	Temporäres Landschaftsschutzgebiet zwischen Kammerich-, Senner-, Friedrichsdorfer- und Windelsbleicher Straße	
2.2-5	Temporäres Landschaftsschutzgebiet südlich des Ortsteils Windflöte	
2.2-6	Temporäres Landschaftsschutzgebiet südlich des Schillingshofes	
2.2-7	Temporäres Landschaftsschutzgebiet im Bereich Eckardtsheim	
2.2-8	Temporäres Landschaftsschutzgebiet Dalbke zwischen Morsestraße und Bundesstraße B 68	
	Die genauen Abgrenzungen und gebietsspezifischen Verbote ergeben sich aus den Flurkarten Maßstab 1:1000, dem Verzeichnis der betroffenen Flurstücke und dem nachfolgenden Text:	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.2 **Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	Landschaftsschutzgebiet Bielefelder Osning mit Kalksteinzug und Sandsteinzug	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Nordosten durch den Kammweg/ Hermannsweg• im Osten durch das NSG Menkhauser Bachtal mit Schopketal• im Südwesten durch den Kohlenweg, durch die Straße "Am Togdrang", die Buschkampsiedlung, den "Spiegelsberger Weg" und die B 68• im Nordwesten durch die Grenze des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne. <p>Das Schutzgebiet umfasst den Kalksteinzug des Bielefelder Osning, soweit dieser nicht in das Naturschutzgebiet 2.1-17 „Östlicher Teutoburger Wald“ einbezogen ist mit seinen Talbereichen sowie die Südhänge des Sandsteinzuges. Das Schutzgebiet liegt im Naturpark südlicher Teutoburger Wald-Eggegebirge.</p> <p>Schutzwürdige Biotop Nr. 12, 19, 38, 47, 55, 58, 60, 72, 75, 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p>
	<p>Eine Auflistung aller betroffenen Flurstücke liegt im Umweltamt zur Einsicht aus.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung ergänzend zur Festsetzung des Kalksteinzuges als Naturschutzgebiet gemäß Ziffer 2.1-17 erforderlich zur Erhaltung des Teutoburger Waldes in seiner geomorphologischen Ausprä-</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gung und mit seinen charakteristischen artenarmen und artenreichen Kalkbuchenwäldern, Buchen-Eichenwäldern und artenarmen Hainsimsen-Buchenwäldern sowie deren seltenen Tier- und Pflanzenarten und wegen der überregionalen Bedeutung des Teutoburger Waldes für die Erholung.</p>	
2.2-1 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) bis m) ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) auf Grünland, Brachflächen, Mager- und Trockenrasen, Heideflächen, in Feuchtgebieten, in den Tallagen und an den Talhängen Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.</p>	<p>Offene unbewaldete Tallagen in den geschlossenen Waldgebieten des Teutoburger Waldes haben aufgrund des vielgestaltigen Landschaftsbildes einen hohen Erlebnis- und Erholungswert und Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen.</p>
2.2-2	<p>Landschaftsschutzgebiet Trockensenne</p>	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Nordosten durch den Kohlenweg, durch die Buschkampsiedlung und durch die Straße "Am Flugplatz"• im Osten durch das NSG Menkhauser Bachtal• im Süden durch die B 68, die Siedlung Dalbke, die Sennestadt, das Gewerbegebiet Fuggerstraße/ Krackser Straße, und die Siedlung Windelsbleiche• im Westen durch den Sennefriedhof. <p>Das Schutzgebiet umfasst die flach- und stark zum Teutoburger Wald ansteigenden Sandflächen und flachen</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Flugsandkuppen sowie die Talzüge der Trockensenne zwischen dem Sennefriedhof und Menkhauser Bach. Das Schutzgebiet liegt im Naturpark südlicher Teutoburger Wald - Eggegebirge.
		Schutzwürdige Biotope Nr. 32, Blatt 4016, Gütersloh und Nr. 2, 51, 66, 67, 75 Blatt 4017, Brackwede (Biotopkataster NW)
	Eine Auflistung aller betroffenen Flurstücke liegt im Umweltamt zur Einsicht aus.	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Sandflächen mit Dünen und Kastentälern und ausgedehnten Nadelwäldern, zur Erhaltung und zur Ergänzung der das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Laubbäume, Laubbaumgruppen und Laubbaumreihen, wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung.	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, den Laubwaldanteil zu vermehren und Kahlschläge zu vermeiden.
2.2-2 A	<u>Besondere Verbote:</u> Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) bis m) ist es insbesondere verboten: a) auf Heideflächen, Brachflächen, Mager- und Trockenrasen und in Feuchtgebieten Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen; b) Grünland auf den Flurstücken SE/8/1209 tlw., SS/3/567 tlw.,	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	SS/8/182 tlw., SS/9/54 tlw., in eine andere Nutzungsart wie z. B. Acker, Wald, Sonderkultur, Baumschule, Grabeland, Schmuckreisigkultur umzuwan- deln.	
2.2-3	Landschaftsschutzgebiet Feuchtsenne	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Nordosten durch die B 68, die Sennestadt, die Autobahn A 33, die Siedlung Windelsbleiche, die Siedlung Okapiweg und die Duisburger Straße• im Südosten durch die Siedlung Heideblümchen und die Gewerbegebiete Strothbachstraße / Schloßhofstraße• im Süden durch die Stadtgrenze• im Nordwesten durch die Bahnlinie Bielefeld - Gütersloh. <p>Das Schutzgebiet umfasst die Talsandzone, verlandete ehemalige, Rinnen und Auebereiche und episodisch überflutete Talauen sowie die flachen Moränenrücken des Friedrichsdorfer Drumlinfeldes.</p> <p>Schutzwürdige Biotope Nr. 18, 24, 31, 32, 33, 34, Blatt 4016, Gütersloh; Nr. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 13, 15, 16, 21, 27, 40, 43, Blatt 4017, Brackwede (Biotopkataster NW).</p> <p>Eine Auflistung aller betroffenen Flurstücke liegt im Umweltamt zur Einsicht aus.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines ab-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>wechslungsreich gegliederten Landschaftsraumes mit seinen vielen Wäldchen, Baumreihen, Baumgruppen, Hofeichen und Grünlandflächen; in Teilbereichen zur Wiederherstellung und Verbesserung des Landschaftsbildes wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.</p>	
2.2-3 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) bis m) ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) auf Brachflächen, Mager- und Trockenrasen und in Feuchtgebieten Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum, Schmuckreisig und Baumschulkulturen anzulegen,</p> <p>b) Grünland auf den Flurstücken BW/18/919 tlw., UM/34/1345 tlw., SE/17/ 87 tlw., SE/19/ 64, 119, 122, 123, 137, 138, 142, 143, 144, 163, 168, 186 tlw., 198, 219 tlw., 223, 224, 225, 226, 229, 231 tlw., SE/20/ 704 tlw., SE/20/ 18 tlw., 20 tlw., 71 tlw., 77, 78, 88 tlw., SE/16/ 116, 117, 121, 809, 1121 tlw., 1209, 1210, 1235 tlw., SE/15/ 45 tlw., SS/15/ 49 tlw., 53, SS/16/ 5, 92, 152 tlw., 155, SE/8/ 1209 tlw., SS/11/ 1319 tlw., SS/11/ 677 tlw., SS/11/ 1283 tlw., SS/12/ 372 tlw., 820 tlw.,</p> <p>in eine andere Nutzungsart, wie z.B. Acker, Wald, Sonderkultur,</p>	<p>Grünland, Brachflächen und Feuchtgebiete haben eine besondere Bedeutung als Lebensräume für gefährdete Pflanzen und Tiere.</p> <p>Es handelt sich um typische Grünlandstandorte der Gewässersysteme und Niederungen der Feuchtsenne. Sie sind u.a. für den Wasserhaushalt als natürliche Retentionsräume von Bedeutung und bilden wirksame Pufferzonen für die angrenzenden Fließgewässer.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 **Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -** Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Baumschule, Grabeland, Schmuckreisigkultur umzuwan- deln.	
2.2-4	Temporäres Landschaftsschutzgebiet zwischen Kammerich-, Senner-, Fried- richsdorfer- und Windelsbleicher Stra- ße	
	Flurstücke: BW/18/ 176, 312, 449, 450, 451, 452, 454, 724, 911 tlw., 912 SE/6/ 380 SE/17/ 17, 197, 198 SE/18/ 79, 83,85 - 87, 94 - 99, 103 - 127, 129 - 132, 135 - 137, 148, 177 - 184, 186, 244, 246, 247, 285 - 287, 315, 333, 349 - 356, 442, 469, 521 - 526, 554, 555, 559, 672, 673, 690 - 699, 706, 716, 735 - 737, 739 - 746, 772, 784, 785, 844, 845, 908, 909, 911 tlw.	Das Gebiet ist nach Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie nach solchen des Gebietsentwicklungspla- nes für eine bauliche Entwicklung als Gewerbegebiet vorgesehen. Die grö- ßeren Waldflächen im nördlichen Teil haben überwiegend Bedeutung für die Ortsbildgestaltung und als Sicht- und Immissionsschutz zwischen Gewerbe, Wohngebieten und freier Landschaft.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines traditi- onell kleinbäuerlich genutzten Land- schaftsraumes bis zur Rechtsverbind- lichkeit eines Bebauungsplans mit Einzelhöfen, vielfältigem Nutzungs- wechsel, einer hohen Dichte von glie- dernden und belebenden Landschafts- elementen wie z. B. Alteichenreihen, die einen hohen Wert für das Land- schaftsbild und die siedlungsnahen Er- holung besitzen.	Dieser Landschaftsraum ist Teil einer zusammenhängenden Freiraumver- bindung vom Teutoburger Wald über den Sennefriedhof in Richtung Reiher- bachniederung. Das Gebiet gehört zu den wenigen, in sich geschlossenen, kleinbäuerlich genutzten Landschaftsräumen im Bielefelder Süden. Einzelhöfe, die häufig von Altbaumbeständen um- schlossen sind, teilweise sehr gut ausgebildete Hecken- und Feldgehöl- ze, kleinere Bäche sowie ein klein- räumiger und vielfältiger Nutzungs- wechsel auf den landwirtschaftlichen Flächen führen dazu, dass dieser Landschaftsraum als ein hervorragen- des Beispiel traditionell bäuerlicher Kulturlandschaft bezeichnet werden kann. Die Bedeutung dieses Gebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird bestimmt durch dessen Raum- größe und den hohen Anteil an natur- nahen Landschaftselementen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Aufgrund der hohen Strukturvielfalt ist dieser Raum im Hinblick auf das Landschaftsbild von hohem ästhetischen Wert und aufgrund der Siedlungsnähe für die landschaftsbezogene Erholung gut geeignet.
		Siehe auch Ziffern 2.4-5 bis 2.4-21, 5.1-89 und 5.1-92
2.2-4 A	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.	
2.2-5	Temporäres Landschaftsschutzgebiet südlich des Ortsteils Windflöte Flurstücke: SE/16/ 75, 80 - 85, 101 - 103, 105, 106, 196, 222, 344, 353, 366 - 370, 445, 450, 497, 498, 551, 593 - 595, 600, 603 - 607, 609, 611, 612, 619, 624, 644 - 649, 655, 656, 765 - 769, 776, 797 - 804, 807 - 808, 810, 816, 817, 884, 925, 1073, 1123, 1125 - 1127, 1170 - 1175, 1193 - 1200, 1203, 1220, 1226, 1229, 1232 - 1234, 1236 - 1241, 1270, 1271, 1347 - 1359, 1364, 1374, 1375	Das Gebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none">• im Norden und Westen durch die Siedlung Windflöte• im Osten durch das Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-3• im Süden durch die Buschkampstraße
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines mit	Siehe auch Ziffern 2.3-20 und 2.4-36 bis 2.4-45, 5.2-20, 5.2-21 und 5.2-24

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	gliedernden und belebenden Elementen (z. B. Hecken und Baumreihen) gut strukturierten Landschaftsraumes südöstlich des Ortsteiles Windflöte bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplans.	
2.2-5 A	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.	
2.2-6	Temporäres Landschaftsschutzgebiet südlich des Schillingshofes Flurstücke: SE/8/ 150, 155 - 157, 159 - 161, 205, 352, 390, 392, 393, 394, 409, 592, 593, 753, 761, 762, 766, 767, 1265, 1266	Das Gebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch den Vennkampweg und den Bereich Schillingshof• im Osten durch landwirtschaftliche Flächen• im Süden durch den Mittelkampweg• im Westen durch Mittel- und Siekkamp. Das Gebiet dient der Entwicklung des Schillingshofes als Sonderbaugebiet. Siehe auch Ziffern 2.3-45, 2.3-46, 2.4-58 und 2.4-59
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Elementen (z. B. Hecken und Baumreihen) gut strukturierten Landschaftsraumes südlich des Schillinghofes bis zur Durchführung der Sonderbaumaßnahmen.	
2.2-6 A	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-7	<p>Temporäres Landschaftsschutzgebiet im Bereich Eckardtsheim</p> <p>Flurstücke: SE/10/ 169, 176, 192 - 199, 258 – 260 SS/12/ 306, 322, 324, 331, 333, 336, 338 tlw., 343, 348, 452, 507, 579, 623, 1006, 1007 SS/14/ 1, 39, 40, 54, 64, 65, 181, 182, 188, 190-198, 200, 201, 233, 234, 269-272, 281, 360, 423, 426- 428, 449, 451, 461, 462, 499, 500, 511 tlw., 548, 549, 556, 573-578 SS/15/ 8-10, 36, 38-42 SS/16/ 10, 11, 13-16, 18-25, 28, 32, 33, 70, 80, 81, 85, 144, 160, 172-175</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer mit gliedernden und belebenden Elementen (z. B. Hecken und Baumreihen) herausragend strukturierten Landschaftsraumes bis zur Durchführung der Sonderbaumaßnahmen.</p>	<p>Das Gebiet erstreckt sich jeweils auf die Flächen um die Häuser Heidegrund, Neu-Eckardt, Eckardt, Sonneck, Gut Wilhelmsdorf, südlich Bergblick, Rehobot, Hebron, Philippi, Mahanaim, Kana und Elim sowie das Streusiedlungsgebiet südlich Bahnhof Sennestadt zwischen geplanter A 33 im Nordosten, Zinzendorfweg im Westen und Verler Straße im Süden.</p> <p>Das Gebiet dient überwiegend der Entwicklung der von Bodelschwingschen Anstalten als Sonderbauggebiet. Die Landschaft ist hervorragend durch Wäldchen, Hecken und alte Laubbäume gegliedert. Neben ihrer Bedeutung als Refugium für Tiere sind die zum Teil über 120 Jahre alten Gehölzbestände für die Gliederung des Ortsbildes und wegen ihrer biologischen Wirkungen (wie z. B. Staubfilterung, Wasserverdunstung) unersetzbar.</p> <p>Bei Durchführung von Sonderbaumaßnahmen ist der temporär geschützte Baumbestand soweit als möglich zu erhalten und in die Ortsbildgestaltung einzubeziehen.</p> <p>Siehe auch Ziffern 2.4-47, 2.4-50 bis 2.4-52, 2.4-64, 2.4-69 bis 2.4-72, 2.4-74, 5.1-86, 5.1-100, 5.1-109, 5.1-112, 5.1-113, 5.2-34, 5.2-36 und 5.2-68</p>
2.2-7 A	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8	<p>Temporäres Landschaftsschutzgebiet Dalbke zwischen Morsestraße und Bundesstraße B 68</p> <p>Flurstücke: SS/10/ 246, 266, 373, 427, 428, 437, 839, 847, 848, 850, 998</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Elementen (z. B. Hecken und Baumreihen) ausgestatteten Landschaftsraumes bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Be- bauungsplanes.</p>	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Nordosten durch die B 68• im Südosten durch Splitterbebauung• im Westen durch die Morsestraße• im Norden durch landwirtschaftliche Flächen. <p>Siehe auch Ziffern 2.3-59, 5.1-110 und 5.2-60</p>
2.2-8 A	<p>Die Festsetzung als Landschafts- schutzgebiet tritt mit der Rechtsver- bindlichkeit eines nachfolgenden Be- bauungsplanes außer Kraft.</p>	

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3	Naturdenkmale - § 22 LG - Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	Naturdenkmale Aufgrund der §§ 19 und 22 LG ist festgesetzt: Die einzelnen mit Ziffern 2.3-1 bis 2.3-60 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen und die festgesetzten Einzelschöpfungen sind Naturdenkmale. Die betreffenden Grundstücke und die gebietsspezifischen Verbote und Gebote ergeben sich aus den Flurkarten 1 : 1000 und dem nachfolgenden Text. Diese können während der Dienststunden im Umweltamt eingesehen werden.	<p>Diese Naturdenkmale sind festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Bei den festgesetzten Naturdenkmalen mit geschützter Umgebung handelt es sich um relativ kleine Bereiche, die noch natürlich bzw. naturnah erhalten sind. Sie sind Lebensstätte für besondere und seltene Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren oder auch von geologischer Bedeutung. Wegen der starken Belastung durch Bewirtschaftung und Nutzung sollen diese Bereiche auf Dauer durch die Unterschutzstellung mit den entsprechenden Verboten für den Naturhaushalt gesichert werden.</p> <p>Die von der Festsetzung als Naturdenkmal betroffenen Flurstücke sind bei den einzelnen Naturdenkmalen bezeichnet.</p> <p>Bei der Festsetzung von Bäumen / Gehölzen in Grenzbereichen verschiedener Flurstücke sind jeweils alle Flurstücke als von den Verboten betroffene genannt, die zum Kronenbereich dieser Naturdenkmale gehören.</p> <p>Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind</p>

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan verboten (§ 34 Abs. 3 LG).
	Der Schutz erstreckt sich auf den gesamten Kronentraufbereich bei Bäumen/ Gehölzen, sowohl unterhalb wie auch oberhalb der Erdoberfläche und auf das Wurzelwerk.	
2.3 A	<u>Allgemeine Verbote:</u> Insbesondere ist verboten: a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubauen, zurückzubauen oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich. b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern, im Kronentraufbereich von Bäumen/Gehölzen die Bodenfläche zu befestigen oder den Boden zu verdichten oder Wander-, Rad- oder Reitwege anzulegen; c) Automaten, Werbeanlagen, Wer-	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Ansitzleitern und Hochsitze.

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	bemittel, Schilder, Beschriftungen, Plakate oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;	
d)	die Naturdenkmale zu besteigen außerhalb befestigter Straßen, Wege, Hofräume, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu lagern oder Feuer zu machen;	Als befestigt sind alle Wege, Hofräume, Park- und Stellplätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebau material hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind. Feuer sind vom Kronenbereich geschützter Bäume/Gehölze so weit entfernt zu halten, dass eine Einwirkung auf die Naturdenkmale ausgeschlossen ist. Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und - vorrichtungen aller Art.
e)	Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z.B. Wasser-, Luft-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- und Tiersport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;	Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den hierfür gekennzeichneten bzw. zugelassenen Wegen.
f)	Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder vorhandene zu ändern;	Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
g)	Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;	Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
h)	Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten oder einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen, im Kronen- und Wurzelbe-	Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	reich von Bäumen/Gehölzen Auf- tausalze, Chemikalien oder sonsti- ge pflanzenschädliche Stoffe ein- zubringen, zu lagern oder auf an- dere Art und Weise anzuwenden;	
i)	die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewäs- ser oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder Ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähig- keit. Zu den Eingriffen außerhalb des Kro- nentraubereiches zählen insbesonde- re Grundwasserabsenkungen.
j)	Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Gärfutter aus- zubringen, anzuwenden oder zu lagern, Silagemieten anzulegen;	
k)	Feuchtwiesen, Brüche, Grünland, Brachland, Mager- und Trockenra- sen und nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in andere Nut- zungsarten, wie z. B. Acker, Wald, Sonderkulturen oder Grabeland umzuwandeln;	
l)	das Naturdenkmal zu schädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beein- trächtigen;	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie Verdichten und Versiegeln des Bo- dens im Kronentraufbereich der Bäu- me. Notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. durch sie selbst durchgeführt werden.
m)	Wildfütterungen oder Wildäsungs- flächen anzulegen oder zu unter- halten.	

2.3 B Unberührtheitsklauseln:

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.3 A Buchstabe a) bis m) bleiben:</p> <p>a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Wurzelbereich in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang; die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe j) und k);</p> <p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, nach Bundes- und Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe a) und m);</p> <p>c) das Betretungsrecht des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten;</p> <p>d) Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Hausgärten;</p> <p>e) das behördliche Errichten von Schildern, soweit sie als Verkehrshinweise oder Warntafeln dienen und nicht an Naturdenkmalen befestigt werden sowie das Anbringen von Beschriftungen, soweit diese auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;</p> <p>f) Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt den Fang und den Abschuss wildschädlicher Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.</p> <p>Nutzungsberechtigte können z. B. Erbbauberechtigte, Wegeberechtigte, Mieter oder Pächter sein.</p> <p>Während der Durchführung von Reparaturarbeiten darf der Boden im Kronenbereich von Bäumen/Gehölzen nicht befestigt oder verdichtet werden.</p>
2.3 C	Entfällt	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die nachfolgend aufgeführten Gebiete und Objekte sind als Naturdenkmale festgesetzt:	
2.3-1	Naturdenkmal Stieleiche am Hof Waterboer Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 1 Flurstück: 74 tlw., 77 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden Solitäreiche.	
2.3-2	Naturdenkmal Stieleiche an der Waterboerstraße Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 7 Flurstücke: 123 tlw., 124 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung zur Erhaltung einer markanten Stieleiche erforderlich.	
2.3-3	Naturdenkmal Stieleiche an der B 68, östlich der Straßenbahndhaltestelle in Senne Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 7 Flurstücke: 176 tlw., 215 tlw. Gemarkung: Senne 1 Flur: 2 Flurstücke: 2798 tlw., 2799 tlw. <u>Schutzzweck:</u>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden Solitäreiche.</p>	
2.3-4	<p>Naturdenkmal Stieleiche am Haus Südheide Nr. 17 a</p> <p>Stadtbezirk: Brackwede Gemarkung: Brackwede Flur: 18 Flurstück: 716 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen Stieleiche.</p>	<p>Die Stieleiche steht am Wanderweg A 2.</p>
2.3-5	<p>Naturdenkmal "Bewaldete Flugsanddüne zwischen dem Senner Waldbad und der Brinkstraße"</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 6 Flurstücke: 697 tlw., 743 tlw., 1363</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer für das Senner Landschaftsbild charakteristischen Flugsanddüne als erdgeschichtliche Besonderheit dieses Landschaftsraumes.</p>	<p>Die Schutzwürdigkeit dieser ehemals im Senner Raum häufig anzutreffenden Landschaftselemente ergibt sich u. a. durch ihre Seltenheit. Sanddünen wurden durch Abgrabungen zerstört oder durch Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau und Siedlungsentwicklung überformt.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-14 und 4.2-7 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-6 getroffen.</p>
2.3-6	<p>Naturdenkmal "Teilweise bewaldeter Flugsanddünenzug zwischen</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Brinkstraße und dem Bogenschießstand"</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 6 Flurstück: 1066 tlw. Flur: 8 Flurstücke: 119 tlw., 120 tlw., 1150, 1362 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer für das Senner Landschaftsbild charakteristischen Flugsanddüne als erdgeschichtliche Besonderheit dieses Landschaftsraumes.</p>	<p>Die Schutzwürdigkeit dieser ehemals im Senner Raum häufig anzutreffenden Landschaftselemente ergibt sich u. a. durch ihre Seltenheit. Sanddünen wurden durch Abgrabungen zerstört oder durch Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau und Siedlungsentwicklung überformt.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-15 und 4.2-8 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-7 und 5.3-6 getroffen.</p>
2.3-7	<p>Naturdenkmal "Bewaldete Flugsanddüne südlich des Flugplatzes Windelsbleiche"</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 8 Flurstück: 758 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer für das Senner Landschaftsbild charakteristischen Flugsanddüne als erdgeschichtliche Besonderheit dieses Landschaftsraumes.</p>	<p>Die Schutzwürdigkeit dieser ehemals im Senner Raum häufig anzutreffenden Landschaftselemente ergibt sich u. a. durch ihre Seltenheit. Sanddünen wurden durch Abgrabungen zerstört oder durch Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau und Siedlungsentwicklung überformt.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-16 und 4.2-9 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-8 und 5.3-7 getroffen.
2.3-8	<p>Naturdenkmal Stieleiche ca. 250 m nordöstlich der Heilstätte Senne am Waldrand.</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 17 Flurstück: 430 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen Stieleiche.</p>	<p>Die Eiche befindet sich am Waldrand östlich der alten Kläranlage der Heilstätte Senne.</p>
2.3-9	<p>Naturdenkmal Stieleiche an der Südostseite des Hauses Vennkampweg Nr. 6</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 8 Flurstück: 1222 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer solitären Stieleiche.</p>	
2.3-10	<p>Naturdenkmal Eichenreihe am Haus Korbacher Str. Nr. 13</p> <p>Stadtbezirk: Brackwede Gemarkung: Ummeln Flur: 34 Flurstücke: 1338 tlw., 1358 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbe-</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	sondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden Eichenreihe aus 10 Stieleichen.	
2.3-11	Naturdenkmal Hofeichengruppe am Haus Korbacher Straße Nr. 13 Stadtbezirk: Brackwede Gemarkung: Ummeln Flur: 34 Flurstück: 1338 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer besonders malerischen Stieleichengruppe aus 4 Stieleichen.	
2.3-12	Naturdenkmal "Bewaldete Flugsanddüne zwischen Krackser Straße und Siekkamp" Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 11 Flurstück: 124 tlw., 363 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer für das Senner Landschaftsbild charakteristischen Flugsanddüne als erdgeschichtliche Besonderheit dieses Landschaftsraumes.	Schutzwürdiges Biotop Nr. 20 Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Die Schutzwürdigkeit dieser ehemals im Senner Raum häufig anzutreffenden Landschaftselemente ergibt sich u. a. durch ihre Seltenheit. Sanddünen wurden durch Abgrabungen zerstört oder durch Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau und Siedlungsentwicklung überformt. Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-21 und 4.2-13 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-11 getroffen.
2.3-13	Naturdenkmal "Bewaldete Flugsanddüne westlich der Krackser Straße"	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 11 Flurstück: 158 b</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer für das Senner Landschaftsbild charakteristischen Flugsanddüne als erdgeschichtliche Besonderheit dieses Landschaftsraumes.</p>	<p>Die Schutzwürdigkeit dieser ehemals im Senner Raum häufig anzutreffenden Landschaftselemente ergibt sich u. a. durch ihre Seltenheit. Sanddünen wurden durch Abgrabungen zerstört oder durch Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau und Siedlungsentwicklung überformt.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-22 und 4.2-14 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-11 getroffen.</p>
2.3-14	<p>Naturdenkmal Stieleiche nördlich des Eisternfeldweges</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 11 Flurstück: 467 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen Einzeleiche.</p>	<p>Die Eiche befindet sich in dem geschützten Landschaftsbestandteil Feldhecke Ziffer LB 2.4-34.</p>
2.3-15	<p>Naturdenkmal sechs Stieleichen auf dem Gelände des Hofes Windel;</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 11 Flurstücke: 333 tlw., 334 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung von sechs das</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Landschaftsbild prägenden Solitärei- chen.	
2.3-16	Entfällt	
2.3-17	Naturdenkmal Stieleiche südöstlich Haus Lohmannsweg Nr. 2 Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 16 Flurstück: 249 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbe- sondere ist die Festsetzung erforder- lich zur Erhaltung einer malerischen Stieleiche.	
2.3-18	Naturdenkmal Stieleiche nördlich ei- nes Zufahrtsweges der Windelschen Rieselfelder zwischen Buschkamp- und Wilhelmsdorfer Straße Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 11 Flurstück: 326 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbe- sondere ist die Festsetzung erforder- lich zur Erhaltung einer solitären Stiel- eiche.	
2.3-19	Entfallen Naturdenkmal Stieleiche am Haus Obelodenfeldweg Nr. 5 Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 20 Flurstück: 152 tlw. <u>Schutzzweck:</u>	Innenbereichs ND

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen Stieleiche.
2.3-20	Naturdenkmal Stieleiche am Haus Sonnentauweg Nr. 25 Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 16 Flurstück: 446 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen Stieleiche.	
2.3-21	Naturdenkmal Stieleiche am Fichtenhof Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Senne 1 Flur: 12 Flurstück: 209 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen Solitäreiche.	
2.3-22	Naturdenkmal Stieleiche am Hof Bethlehem Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 12 Flurstück: 209 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Solitäreiche.	
2.3-23	Naturdenkmal Ausblaswanne süd- östlich Kleinebekel Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 12 Flurstücke: 109 tlw <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung einer das Senner Landschaftsbild prägenden und als erdgeschichtliche Besonder- heit bedeutenden Ausblaswanne in- nerhalb eines Dünenfeldes.	Schutzwürdiges Biotop Nr. 15, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
2.3-23 A	<u>Besondere Verbote:</u> Über die besonderen Verbote a) bis o) hinaus ist es insbesondere verboten: a) Hunde frei laufen zu lassen; b) das Gewässer fischereilich zu nut- zen.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wur- den unter Ziffer 5.1-13, 5.1-14 und 5.1- 52 getroffen.
2.3-24	Naturdenkmal Rotbuche südlich des Hauses Bekelheider Straße Nr. 137 gegenüber der Hofeinfahrt Kleinebekel Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 13 Flurstück: 14 tlw., 15 tlw., 16 tlw. Gemarkung: Senne 1 Flur: 14 Flurstück: 114 tlw., 115 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbe- sondere ist die Festsetzung erforder- lich zur Erhaltung einer malerischen,	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	sehr alten Rotbuche.	
2.3-25	Naturdenkmal "Fichtenschluchtquelle am Waterboerbach (Gewässer 41.07) nördlich des Hofes von Spiegel" Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 2 Flurstück: 51 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung zur Erhaltung einer südwestlich exponierten Hangfuß-Sickerquelle an der Nordseite des Waterboerbaches mit Silikatquellflur und begleitendem Schwarzerlen-Eschen-Gehölzsaum erforderlich.	
2.3-25 A	<u>Besondere Verbote:</u> Über die allgemeinen Verbote a) bis m) hinaus ist es insbesondere Verboten: a) den Wasserchemismus zu verändern; b) alle Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einzugsbereich der Quelle ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-3d getroffen.
2.3-26	Naturdenkmal Linde am Gutsweg zwischen Hof Waterboer und von Spiegel Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 2 Flurstück: 51 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforder-	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	lich zur Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitärlinde.	
2.3-27	Naturdenkmal Zwillingsdouglasie westlich des Hofes von Spiegel Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 2 Flurstück: 51 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung zur Erhaltung einer besonders schön gewachsenen Douglasie erforderlich.	
2.3-28	Naturdenkmal "Obere Eggebachquelle des Gewässers 44.09 nordöstlich des Hofes von Spiegel" Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 3 Flurstück: 7 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung zur Erhaltung einer Sturzquelle mit Silikatquellflur erforderlich.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-3e getroffen.
2.3-29	Naturdenkmal geologischer Aufschluss in der Kahlen Egge südlich des Hermannsweges Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 3 Flurstücke: 4 tlw., 7 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines beson-	Südostwand des Sandsteinbruches in der Kahlen Egge.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ders ausgebildeten geologischen Aufschlusses im Sandsteinzug des Bielefelder Osning.	
2.3-29 A	<u>Besondere Verbote:</u> Über die allgemeinen Verbote a) bis m) hinaus ist es insbesondere verboten: a) am Fuße der Steilwand einen bis zu 20 m breiten Streifen mit Gehölzen zu bepflanzen oder aufzuforsten.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-16b getroffen. Auf die Rekultivierungsaufgaben der Bodendeponie wird hingewiesen.
2.3-30	Naturdenkmal Rotbuche oberhalb der Osningstraße, südöstlich des Wohnhauses "Eiserner Anton" Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Sennestadt Flur: 1 Flurstück: 148 tlw., 149 tlw., 151 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden Rotbuche.	
2.3-31	Naturdenkmal "Geologischer Aufschluss im Dreckpfuhl nordöstlich des Hellegrundsberges" Stadtbezirk: Stieghorst Gemarkung: Lämershagen/ Gräfinhagen Flur: 10 Flurstück: 5 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines erdgeschichtlich besonders bedeutenden	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-16c getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	geologischen Aufschlusses im Cenoman-Kalk mit Flammenmergel-Einschlüssen.	
2.3-32	Naturdenkmal "Geologischer Aufschluss am Südhang des Ebbergs, nördlich des Hellegrundsberges" Stadtbezirk: Stieghorst Gemarkung: Lämershagen/ Gräfinghagen Flur: 10 Flurstück: 265 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines erdgeschichtlich bedeutenden geologischen Aufschlusses im Sandsteinzug des Bielefelder Osning.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-16d getroffen.
2.3-33	Naturdenkmal "Laubquelle der Bullerbeeke" (Gewässer 26.02) nördlich des Hauses Lämershagener Straße 205 Stadtbezirk: Stieghorst Gemarkung: Lämershagen/ Gräfinghagen Flur: 10 Flurstück: 65 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung zur Erhaltung eines Quellbereichs bestehend aus 2 sich vereinigenden Quellarmen am Hangfuß auf der Südseite des Osningsteinzugs erforderlich.	Geologisch gesehen gehört die Quelle (Sturzquelle) zu der sich an der Osningsüdseite zum Grünsand hin ausgebildeten Quelllinie, mit Osningsandstein als quellbildendem Horizont.
2.3-34	Naturdenkmal "Bollerspringquelle der Bullerbeeke" (Gewässer 26.02) nördlich des Hauses Lämershagener Straße 225.	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Stadtbezirk: Stieghorst Gemarkung: Lämershagen/ Gräfinghagen Flur: 10 Flurstück: 42 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung zur Erhaltung einer der letzten großen episodisch schüttenden Oberhangquellen im Bielefelder Osning erforderlich.</p> <p>Die Quelle mit großflächiger Quellmulde und einer sich im Verlauf anschließenden ausgeprägten Erosionsschlucht ist prägendes Element der Landschaftseinheit "Kerbtäler des Südhanges des Osningsteinzuges" und in ihrer Seltenheit und Eigenart einmalig.</p>	<p>Geologisch gesehen wird der Osningssandstein von den wasserstauenden Wealdenschiefer-tonen und dem tonigen Osning-Grünsand eingeschlossen und stellt somit ein isoliertes Wasserreservoir dar, das durch Grundwasserneubildung aufgefüllt wird. Im Bereich des Schichtwechsels tritt dabei Grundwasser als Überlaufquelle zutage.</p>
2.3-35	<p>Naturdenkmal geologischer Aufschluss an der Laucksegge westlich der Osningstraße</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 2 Flurstücke: 38 tlw., 40 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines erdgeschichtlich besonders bedeutenden geologischen Aufschlusses im Cenoman-Kalk.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-16a getroffen.</p>
2.3-36	<p>Naturdenkmal "Zwergenhöhle" am Jostmeiersberg</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Lämershagen/ Gräfinghagen Flur: 10</p>	<p>Die Höhle ist als Bodendenkmal geschützt.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: 5 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer natürlichen Spalthöhle im Cenomankalk mit besonderer Bedeutung als Schlafplatz und Wochenstube heimischer Fledermausarten.</p>	
2.3-36 A	<p><u>Besondere Gebote:</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:</p> <p>a) Den ungehinderten Ein- und Ausflug für Fledermäuse zu gewährleisten.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-22a getroffen.</p>
2.3-37	<p>Naturdenkmal zusammengewachsene Buche am Westhang des Eisgrundberges, östlich der Lämershagener Straße</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Lämershagen/ Gräfinghagen Flur: 5 Flurstück: 205 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden und durch ihre markante Wuchsform besonders seltene Rotbuche.</p>	
2.3-37a	<p>Naturdenkmal geologischer Aufschluss am Wöstenfeldweg</p> <p>Stadtbezirk: Stieghorst Gemarkung: Lämershagen/ Gräfinghagen Flur: 2</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

Flurstücke: 10 tlw., 76 tlw., 85 tlw.

Schutzzweck:

Gem. § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines erdgeschichtlich bedeutenden geologischen Aufschlusses innerhalb der Kreide-Flammenmergelschichten beiderseits des Wöstenfeldwegs.

- 2.3-38 Naturdenkmal zwei Stieleichen am Parkplatz Togdrang westlich der Osningstraße

Stadtbezirk: Senne

Gemarkung: Senne I

Flur: 2

Flurstück: 40 tlw., 46 tlw., 48 tlw.

Gemarkung: Senne I

Flur: 4

Flurstücke: 19 tlw., 773 tlw.

Schutzzweck:

Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen Baumgruppe aus zwei Stieleichen.

- 2.3-39 Naturdenkmal Stieleiche am Landwehrbach

Stadtbezirk: Senne

Gemarkung: Senne 1

Flur: 4

Flurstücke: 21 tlw., 23 tlw.

Schutzzweck:

Gemäß § 22 Buchstabe b) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden Solitäreiche.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-40	<p>Naturdenkmal mehrstämmige Buche am Bokeler Berg östlich der Osningstraße</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Sennestadt Flur: 1 Flurstücke: 33 tlw., 36 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden und durch ihre markante Wuchsform besonders seltene Rotbuche.</p>	
2.3-41	<p>Naturdenkmal Kiefer ca. 35 m östlich der Lämershagener Straße</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Lämershagen/ Gräfinhagen Flur: 5 Flurstück: 205 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerisch kandelaberartig gewachsenen Kiefer.</p>	
2.3-42	<p>Entfällt</p>	
2.3-42a	<p>Naturdenkmal Stieleiche östlich des Nordkampweges gegenüber dem Haus Nr. 12</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne Flur: 4 Flurstücke: 343 tlw., 1863 tlw., 1867 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer markanten Stieleiche.</p>	
2.3-43	<p>Naturdenkmal Stieleiche zwischen der Bundesstraße B 68 und dem Hof Hoomann</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 4 Flurstück: 1209 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer solitären Stieleiche.</p>	
2.3-44	<p>Naturdenkmal Stieleiche am Ostkampweg/Ecke Am Schießstand</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 4 Flurstücke: 107 tlw., 1445 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden Solitäreiche.</p>	
2.3-44a	<p>Naturdenkmal Sanddüne Ostkamp</p> <p>Das ca. 1,52 ha große Naturdenkmal umfasst in der Stadt Bielefeld</p> <p>Gemarkung: Senne Flur: 4 Flurstücke: 107, 2247</p> <p>Gemarkung: Sennestadt Flur: 2</p>	<p>Das Naturdenkmal wird begrenzt :</p> <ul style="list-style-type: none">- im Nordosten durch die Bundesstraße B 68- im Nordwesten durch Wald- im Süden durch einen land- und forstwirtschaftlichen Weg <p>Die Schutzwürdigkeit dieser ehemals im Senner Raum häufig anzutreffenden</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: 820</p> <p><u>Schutzzweck</u></p> <p>Gemäß § 20 Buchstabe a), b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung einer für das Senner Landschaftsbild charakteristischen, teilweise offenen Flugsanddüne als erdgeschichtliche Besonderheit mit Calluna-Heideflächen und Sandmagerrasen sowie offenen Sandstellen und deren Übergangszonen auf nährstoffarmen Sandböden mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>den Landschaftselemente ergibt sich u.a. durch ihre Seltenheit. Sanddünen wurden durch Abgrabungen zerstört oder durch Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau und Siedlungsentwicklung überformt.</p> <p>Diese Sanddüne bildet zusammen mit dem NSG „Südkamp“ und dem NSG „Behrendsgrund“ eine Verbundachse sandgeprägter und trockener bis feuchter Magerbiotope und hat daher eine besondere Bedeutung für die Ausbreitung von z. B. Reptilien oder Insekten, die an diese Offenbereiche angepasst sind.</p> <p>Das Naturdenkmal befindet sich im Schutzstreifen einer 110 KV- und einer 220-KV-Leitung sowie einer Gasleitung.</p>
2.3-44a A	<p><u>Besondere Gebote:</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:</p> <p>a) die vielfältigen Ansprüche der Erholungssuchenden in der freien Landschaft und die Schutzbedürftigkeit dieses seltenen Lebensraums durch geeignete Lenkungsmaßnahmen in Übereinstimmung zu bringen.</p>	<p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-68c und 5.4-2 getroffen.</p>
2.3-45	<p>Naturdenkmal Stieleichenreihe am Südkampweg, Ecke Westkampweg westlich vom Schillingshof</p> <p>Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne 1 Flur: 8 Flurstück: 394 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Land-</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	schaftsbild prägenden Eichenreihe aus 14 Stieleichen.	
2.3-46	Naturdenkmal Stieleiche am Haus Westkampweg Nr. 90 Stadtbezirk: Senne Gemarkung: Senne I Flur: 8 Flurstück: 593 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe a) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer solitären Stieleiche.	Die Solitäreiche befindet sich westlich einer Stallung am Hof.
2.3-47	Naturdenkmal "Bewaldete Flugsanddüne in Sennestadt östlich der Lämershagener Straße" Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Sennestadt Flur: 3 Flurstück: 2515 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer für das Senner Landschaftsbild charakteristischen Flugsanddüne als erdgeschichtliche Besonderheit dieses Landschaftsraumes.	Die Schutzwürdigkeit dieser ehemals im Senner Raum häufig anzutreffenden Landschaftselemente ergibt sich u. a. durch ihre Seltenheit. Sanddünen wurden durch Abgrabungen zerstört oder durch Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau und Siedlungsentwicklung überformt. Schutzwürdiges Biotop Nr. 44, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-53 und 4.2-25 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-30 und 5.3-22 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-48	<p>Naturdenkmal Alteichengruppe nord-östlich einer Gärtnerei am Dissenkamp Nr. 26</p> <p>Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Sennestadt Flur: 5 Flurstück: 1813 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer markanten Alteichen-Gruppe aus 6 Stieleichen.</p>	
2.3-49	<p>Naturdenkmal Stieleiche zwischen der Bahnlinie Bielefeld-Paderborn, der A 33 und den Straßen Am Klosterteich und Kampstraße</p> <p>Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Senne 1 Flur: 10 Flurstücke: 110 tlw., 131 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer Stieleiche.</p>	
2.3-50	<p>Naturdenkmal Stieleichengruppe nördlich des Schütteshofes, Schopketalweg Nr. 59</p> <p>Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Sennestadt Flur: 8 Flurstück: 137 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen Eichengruppe bestehend aus 2 Stieleichen.</p>	<p>Die Eichengruppe besteht aus 2 Stieleichen nördlich des Hofes.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-51	<p>Naturdenkmal Stieleiche westlich des Schütteshofes, Schopketalweg Nr. 59</p> <p>Stadt: Bielefeld Gemarkung: Sennestadt Flur: 8 Flurstück: 137 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen Solitäreiche.</p>	
2.3-52	<p>Naturdenkmal Stieleiche südöstlich vom Jugendheim Gretenvenn</p> <p>Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Sennestadt Flur: 9 Flurstück: 73 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen, ca. 200jährigen Alteiche.</p>	
2.3-53	<p>Naturdenkmal Stieleiche etwa 130 m südwestlich des Jugendheimes Gretenvenn an der Südseite eines Weges.</p> <p>Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Sennestadt Flur: 9 Flurstücke: 62 tlw., 63 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen Solitäreiche.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2.32 getroffen.</p>
2.3-54	<p>Naturdenkmal Stieleiche westlich des</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Hartshofes südwestlich der Wellbachstraße</p> <p>Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Sennestadt Flur: 9 Flurstück: 94 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden Solitäreiche.</p>	
2.3-55	<p>Naturdenkmal Stieleiche am Haus Heidegrundweg Nr. 67</p> <p>Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Sennestadt Flur: 14 Flurstück: 307 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen Stieleiche.</p>	
2.3-56	Entfällt	
2.3-57	<p>Naturdenkmal "Bewaldete Ausblaswanne nördlich des Hofes Brake- mann"</p> <p>Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Sennestadt Flur: 9 Flurstück: 129 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Senner Landschaftsbild prägenden und als erdgeschichtliche Besonder-</p>	<p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 51, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW).</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-56 und 4.2-31 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wur-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	heit dieses Landschaftsraumes bedeutenden Ausblaswanne.	den unter Ziffern 5.1-32 und 5.1-75 getroffen.
2.3-58	<p>Naturdenkmal Stieleiche westlich des Haupthauses des Hofes Brakemann</p> <p>Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Sennestadt Flur: 9 Flurstück: 107 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer malerischen Solitäreiche.</p>	
2.3-59	<p>Naturdenkmal Stieleiche zwischen der Morsestraße und der Dalbker Allee</p> <p>Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Sennestadt Flur: 10 Flurstück: 839 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden Solitäreiche.</p>	
2.3-60	<p>Naturdenkmal Stieleiche am Strothbach (Gewässer 48) nord-östlich Friedrichshütte an der Verler Straße</p> <p>Stadtbezirk: Sennestadt Gemarkung: Sennestadt Flur: 16 Flurstück: 66 tlw., 139 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung einer das Landschaftsbild prägenden Solitäreiche.</p>	<p>Die Eiche befindet sich in dem geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.4-34.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG - Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die einzelnen mit Ziffern 2.4-1 bis 2.4-74 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p>	<p>Diese geschützten Landschaftsbestandteile sind festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oderc) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder sonstigen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p> <p>Festsetzungen von geschützten Landschaftsbestandteilen sind in einer Großstadt wie Bielefeld von besonderer Bedeutung. Durch die Unterschutzstellung sollen diese noch reich strukturierten Landschaftsteile mit relativ gutem ökologischem Gleichgewicht für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Gewährleistung eines vielfältigen Orts- und Landschaftsbildes erhalten und von weiteren Belastungen freigehalten werden.</p> <p>Die nachfolgenden für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verbote sind zur Erreichung dieses Zieles erforderlich.</p> <p>Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan verboten (§ 34 Abs. 4 LG).</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4 A	<p><u>Allgemeine Verbote:</u></p> <p>In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubauen, zurückzubauen oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;</p> <p>b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufstände, Buden, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb dafür vorgesehener Flächen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;</p> <p>c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen, Plakate oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p> <p>d) das Gebiet außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen, zu lagern, außerhalb dafür vorgesehener Flächen Feuer zu</p>	<p>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere: Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegbaumaterial hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind. Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	machen oder Hunde außerhalb von Hausgärten oder Hofgebäudebereichen frei laufen zu lassen;	vorrichtungen aller Art.
e)	Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- und Tiersport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;	Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren im Rahmen der allgemeinen Betretungsbefugnis in der freien Landschaft gemäß §§ 49, 53, 54a Landschaftsgesetz NW sowie das Reiten gemäß der Reitregelung nach §§ 50, 53, 54a Landschaftsgesetz NW i.V.m. der Allgemeinverfügung vom 20.10.1987 der Stadt Bielefeld zur Reitregelung für die Waldgebiete in der Stadt Bielefeld.
f)	Leitungen aller Art zu verlegen oder zu errichten, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, oder vorhandene zu ändern;	Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
g)	Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;	Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
h)	Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt- oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
i)	die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu zerstören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder Ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit. Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
j)	Heiden, Feuchtwiesen, Brüche,	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Grünland, Brachland, Mager- und Trockenrasen und nicht genutzte Flächen umzubereiten oder in andere Nutzungsarten, wie z. B. Acker, Wald, Sonderkulturen, Grabland umzuwandeln;	
	k) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
	l) Hecken-, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Obstbäume, Sträucher, Waldmäntel, Krautsäume, Hochstaudenflure, Röhricht oder Seggenrieder ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	<p>Zu den Wachstumsgefährdungen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beschädigung des Wurzelwerkes,• Verdichtung des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher,• Behandlung der Feldraine, Böschungen, Ufersäume, Wegränder u. a. mit Herbiziden. <p>Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich. Notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. durch sie selbst durchgeführt werden.</p>
	m) an fließenden oder stehenden Gewässern sowie an Entwässerungsgräben Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.	
2.4 B	<u>Unberührtheitsklauseln:</u>	
	Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.4-A a) bis m) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen für einzelne der geschützten Landschaftsbestandteile nichts ande-	

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	res festgesetzt ist:	
	a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote g) und j) und k), die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote g), j, und l), sowie ortsübliche Weidezäune nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;	
	b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach Bundes- und Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes gemäß Buchstabe a); sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern, wenn der Standort sowie die Art der Bauausführung dem Landschaftsbild nicht entgegenstehen, sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt den Fang und den Abschuss wildlebender Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.
	c) die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Bäume, einschließlich der Obstbäume Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind und soweit für gefälltete Bäume Ersatzpflanzungen aus Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation bzw. bei Obstbäumen mit alten Obstsorten vorgenommen werden;	
	d) das behördliche Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen oder als Verkehrshinweise oder Warntafeln dienen;	
	e) Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	
2.4-1	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Feldhecke aus Eichen und Birken in 110 m Länge am Nordrand der Ten- nisanlage westlich der Duisburger Straße</p> <p>Flurstücke: BW/18/609 tlw., 919 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent- lich mitbestimmenden Landschaftsbe- standteils.</p>	
2.4-2	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichengruppe an der Nordspitze einer Waldfläche südlich der Mannes- mann-Werke</p> <p>Flurstücke: BW/18/312 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent- lich mitbestimmenden Landschaftsbe- standteils.</p>	
2.4-3	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenallee entlang der Straße Bockschatzhof mit einer vierstämmi- gen Buche</p> <p>Flurstücke: BW/18/913 tlw. - 916 tlw., 919 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.
2.4-4	Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe in 100 m Länge zwischen der Straße Bockschatzhof und dem Trüggelbach Flurstücke: BW/18/919 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-5	Geschützte Landschaftsbestandteile zwei solitäre Winterlinden auf dem Gelände des Hauses Nordfeldweg Nr. 83 Flurstück: SE/18/858 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-6	Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichengruppe südlich des Hauses Nordfeldweg Nr. 83 Flurstück: SE/18/858 tlw.	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

Schutzzweck:

Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.

- 2.4-7 Geschützter Landschaftsbestandteil
Eichen-Baumreihe südlich des Hauses
Kammerichstraße Nr. 37, entlang des
Nordfeldweges

Flurstücke: SE/18/245 tlw., 858 tlw.

Schutzzweck:

Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.

- 2.4-8 Geschützter Landschaftsbestandteil
Altbaumbestand auf dem Hof Rahe,
Kammerichstr. 27

Flurstück: SE/18/136 tlw.

Schutzzweck:

Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.

- 2.4-9 Geschützte Landschaftsbestandteile 2
Alteichen östlich des Gebäudes Sen-
ner Straße Nr. 151

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: SE/18/784 tlw., 785 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-10	Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichen- und Altbuchenbaumreihe in 160 m Länge östlich des Hofes Flöthmann, Fechterweg Nr. 17	
	Flurstücke: SE/18/ 103 tlw., 113 tlw., 118 tlw., 119, 120 tlw., 122 tlw., 742 tlw., 746 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-11	Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichen- und Buchenbestand auf dem Hof Flöthmann Fechterweg Nr. 17	
	Flurstück: SE/18/742 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.
2.4-12	Geschützte Landschaftsbestandteile 3 Alteichen und 1 Kastanie am Haus Fechterweg Nr. 13 Flurstücke: SE/18/103 tlw., 741 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-13	Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe entlang des Zufahrtsweges zum Hof Flöthmann, Fechterweg Nr. 17 Flurstücke: SE/18/130 tlw., 136 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-14	Geschützter Landschaftsbestandteil Wallhecke in ca. 250 m Länge aus Eichen, Buchen und Birken zwischen den Höfen Steinkröger, Nordfeldweg 65 und Reckmeier, Nordfeldweg 53 Flurstücke: SE/18/85 tlw., 785 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG;	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-15	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe mit Erlen südlich des Hauses Fechterweg Nr. 15, westlich der Bahnlinie Bielefeld-Paderborn</p> <p>Flurstücke: SE/18/ 96 tlw., 97 tlw., 739 tlw., 740 tlw., 744 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-89 getroffen.</p>
2.4-16	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichengruppe mit Teich westlich des Hauses Windelsbleicher Straße 186</p> <p>Flurstücke: SE/18/96 tlw., 740 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-17	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Feldhecke aus Erlen, Birken entlang des Gewässers 41.02</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: SE/18/ 543 tlw., 740 tlw., 772 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-89 getroffen.</p>
2.4-18	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichen am Haus Nordfeldweg Nr. 43</p> <p>Flurstücke: SE/18/ 347 tlw., 352 tlw. - 354 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-89 getroffen.</p>
2.4-19	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Erlen- und Birkenreihe nördlich der Siedlung Okapiweg</p> <p>Flurstücke: SE/18/ 85 tlw., 315 tlw., 555 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent-</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	lich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-20	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe entlang eines Wirtschaftsweges zwischen den Höfen Steinkröger, Nordfeldweg Nr. 32 und Breipohl, Windelsbleicher Straße 200</p> <p>Flurstücke: SE/18/772 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-21	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile Altbuchen und -eichen mit Erlen entlang des Gewässers 41.03 südöstlich des Hofes Steinkröger, Nordfeldweg Nr. 32</p> <p>Flurstücke: SE/18/543 tlw., 772 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-92 getroffen.</p>
2.4-22	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe am Nordwestufer des Trüggelbaches zwischen den Naturschutzgebieten 2.1-2 und 2.1-3</p> <p>Flurstücke: BW/18/716 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-23	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Altbuchenreihe entlang eines Wirtschaftsweges vom Hof Quakernack in Richtung Südwesten</p> <p>Flurstück: BW/18/637 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-90 getroffen.</p>
2.4-24	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Feldhecke zwischen Enniskillener Straße und dem Botweg</p> <p>Flurstück: UM/34/726 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-25	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Eichenbestand auf dem Hof Bollbrinker, Am Wahlbrink Nr. 20</p> <p>Flurstücke: SE/8/1359 tlw., 1360 tlw., 1362 tlw.</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

Schutzzweck:

Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.

- 2.4-26 Geschützter Landschaftsbestandteil
Alteichenreihe zwischen Vennkampweg und dem Stadtwerkewald

Flurstücke: SE/8/136 tlw.,
1230 tlw.,
1290 tlw.,
1299 tlw.

Schutzzweck:

Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.

Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-9 getroffen.

- 2.4-27 Geschützter Landschaftsbestandteil
Reiherbachabschnitt zwischen Bahnlinie Bielefeld-Paderborn und der Krackser Straße mit Teichanlage und Ufergehölz

Flurstücke: SE/11/109 tlw.,
299 tlw.,
458 tlw.

Schutzzweck:

Gemäß § 23 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines naturnahen Bachabschnitts des Reiherbaches (Gewässer 40) mit Kleingewässern, Röhrichsaum, Uferhochstauden-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	fluren und angrenzendem Erlen- und Eichenbeständen sowie zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-28	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenallee zwischen Hof Krammschnieder und der Bahnlinie Bielefeld-Paderborn</p> <p>Flurstücke: SE/8/577 tlw., 599 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-29	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Bachufergehölz aus Alteichen und Erlen am Südrand der Reiherbachaue westlich der Friedrichsdorfer Straße</p> <p>Flurstücke: SE/19/ 76 tlw., 91 tlw., 131 tlw., 133 tlw., 231 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	<p>Das Bachufergehölz stellt eine optische und naturräumliche Trennlinie zwischen der Reiherbach-Aue und den angrenzenden, höhergelegenen Ackerflächen dar und unterstreicht damit die typische Landschaftsstruktur dieses Raumes.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-96 und 5.2-13 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-30	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe westlich der Friedrichs- dorfer Straße</p> <p>Flurstücke: SE/19/133 tlw., 231 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent- lich mitbestimmenden Landschaftsbe- standteils.</p>	
2.4-31	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe entlang des Reiherwe- ges westlich der Friedrichsdorfer Stra- ße</p> <p>Flurstücke: SE/19/ 88 tlw., 207 tlw., 208 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent- lich mitbestimmenden Landschaftsbe- standteils.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wur- den unter Ziffer 5.1-97 getroffen.</p>
2.4-32	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Feldhecke südlich des NSG Schwar- zes Venn (NSG 2.1-4)</p> <p>Flurstücke: SE/17/85 tlw., 549 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-33	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile Baumreihe und Feldhecke aus Erlen, Kopfweiden und Eichen entlang des Röhrbachs (Gewässer 42) östlich der Ummelner Straße</p> <p>Flurstücke: SE/19/83 tlw., 208 tlw. SE/20/77 tlw., 78 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent- lich mitbestimmenden Landschaftsbe- standteils.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wur- den unter Ziffer 5.1-98 festgesetzt.</p>
2.4-34	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Feldhecke zwischen dem Park der Firma Windel und dem Eisternfeldweg</p> <p>Flurstücke: SE/11/ 86 tlw., 462 tlw., 516 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent- lich mitbestimmenden Landschaftsbe- standteils.</p>	<p>Innerhalb der Feldhecke befindet sich das Naturdenkmal Ziffer 2.3-14.</p>
2.4-35	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Hofeichenbestand am Hof Nieder- röhrmann, Eisternfeldweg</p> <p>Flurstück: SE/11/516 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.
2.4-36	Geschützte Landschaftsbestandteile 7 Alteichen auf dem Hof Füchteimer, Haus Postheide Nr. 61 Flurstück: SE/16/1347 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-37	Geschützte Landschaftsbestandteile 9 Alteichen auf dem Grundstück des Hauses Lohmannsweg 54 Flurstücke: SE/18/ 620 tlw., 621 tlw., 807 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-38	Geschützter Landschaftsbestandteil Alteiche an der Westseite der Kreuzung Lohmannsweg/Postheide Flurstücke: SE/16/ 594 tlw.,	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

1175 tlw.,
1351 tlw.

Schutzzweck:

Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.

- 2.4-39 Geschützter Landschaftsbestandteil Eichengruppe (16 Stck.) auf einem Hügel südwestlich der Kreuzung Lohmannsweg/Postheide

Flurstücke: SE/16/ 593 tlw.,
600 tlw.,
1073 tlw.,
1078 tlw.,
1193 tlw.

Schutzzweck:

Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.

- 2.4-40 Geschützte Landschaftsbestandteile 3 Alteichen auf dem Gelände des Hofes Külker, Lohmannsweg

Flurstück: SE/16/1162 tlw.

Schutzzweck:

Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbe-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	standteils.	
2.4-41	Geschützter Landschaftsbestandteil Alteiche mit Tümpel an der Südseite des Lohmannsweges Flurstücke: SE/16/1073 tlw., 1078 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent- lich mitbestimmenden Landschaftsbe- standteils.	
2.4-42	Entfällt	
2.4-43	Entfällt	
2.4-44	Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichengruppe westlich des Hauses Postheide Nr. 9 Flurstücke: SE/16/803 tlw., 804 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent- lich mitbestimmenden Landschaftsbe- standteils.	
2.4-45	Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe mit Gebüsch und Saum zwischen der südlichen Windflöte und dem Fingerhutweg Flurstück: SE/15/ 168 tlw. SE/16/ 75 tlw., 80 tlw., 344 tlw., 925 tlw., 1127 tlw.	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Bestandteil der Eingrünung des südlichen Ortsrandes der Siedlung Windflöte (s. auch LB 2.4-46).</p>
2.4-46	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil mehrstämmige Alteichenreihe entlang der Lippstädter Straße südlich der Windflöte</p> <p>Flurstücke: SE/15/ 94 tlw., 138 tlw., SE/20/ 688 tlw., 694 tlw., 696 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Bestandteil der Eingrünung des südlichen Ortsrandes der Siedlung Windflöte (s. auch LB 2.4-45).</p>
2.4-47	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Hasselbach (Gewässer 44) mit bachbegleitenden Erlen- und Eichengehölzen nördlich und südwestlich von Haus Heidegrund</p> <p>Flurstücke: SE/10/ 109 tlw., 169 tlw., 176 tlw., 181 tlw., 198 tlw., SS/14/ 258 tlw., 548 tlw., 549 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er-</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-100 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.
2.4-48	Geschützte Landschaftsbestandteile Kleingewässer und Alterlenreihe entlang des Gewässers 43.01 zwischen Stadtgrenze und Hof Miele Flurstück: SE/15/45 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers mit Steil- und Flachwasserzonen, Röhrichflächen und angrenzendem Erlengebüsch sowie zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-49	Geschützter Landschaftsbestandteil Feldhecke zwischen der Stadtgrenze und der Bekelheider Straße Flurstücke: SE/14/97 tlw., 98 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-50	Geschützte Landschaftsbestandteile Alteichenreihe und Alteichenallee entlang des Schlepperweges Flurstücke: SS/5/4 tlw., 5 tlw.,	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	12 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-51	Geschützte Landschaftsbestandteile bachbegleitende Erlen- und Alteichenbestände entlang des Dalbkebaches (Gewässer 45) im Bereich des Gutes Wilhelmsdorf Flurstücke: SS/12/ 306 tlw. SS/14/ 233 tlw., 360 tlw. SS/16/ 5 tlw., 18 tlw., 19, 20 tlw., 21 tlw., 22, 23 tlw., 83 tlw., 85, 160 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-107, 5.1-113 und 5.2-39 getroffen.
2.4-52	Geschützte Landschaftsbestandteile bachbegleitende Erlen und Alteichenbestände entlang des Strothbaches (Gewässer 48) im Bereich Friedrichshütte Flurstücke: SS/16/ 55 tlw., 66 tlw., 92 tlw., 139 tlw., 150 tlw.,	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	152 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	Innerhalb dieses geschützten Landschaftsbestandteils befindet sich das Naturdenkmal ND 2.3-60. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-115 und 5.2-40 getroffen.
2.4-53	Entfällt	Bestandteil des NSG Östlicher Teutoburger Wald (2.1-17)
2.4-54	Geschützter Landschaftsbestandteil Kerbtal der Bullerbeeke (Gewässer 26.02) mit bachbegleitenden Alteichen- und -buchenbeständen Flurstücke: LG/10/ 35 tlw., 42 tlw., 72 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines naturnahen tief eingekerbten Abschnitts der Bullerbeeke mit zeitweise schüttenden Quellen, und angrenzenden Eichen- und Buchenbeständen sowie zur Erhaltung und Pflege eines das Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-17 getroffen.
2.4-55	Geschützte Landschaftsbestandteile bachbegleitende Alteichen- und -buchenbestände entlang des Landwehrbachs (Gewässer 44.09) westlich der Mülldeponie Senne Flurstücke: SE/4/23 tlw., 24 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG;	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-56	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil ehemalige Sandabgrabung mit Kleingewässer südlich des Hofes Vogel am Senner Hellweg</p> <p>Flurstücke: SE/4/362 tlw., 368 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines in diesem Landschaftsraum äußerst seltenen, naturnahen Kleingewässers mit angrenzenden Eichen- und Buchenbeständen sowie zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-68 getroffen.</p>
2.4-57	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe zwischen Hof Vogel und dem Holzhof südlich des Senner Hellweges</p> <p>Flurstücke: SE/4/27 tlw., 368 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-58	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile 2 Kastanien und 5 Alteichen am Haus Kampstraße 62</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: SE/8/755 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-59	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Teichanlage mit Ufergehölz und Alteichenbestand südlich des Schillingshofes</p> <p>Flurstück: SE/8/676 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines Kleingewässers mit angrenzendem Eichen-Birkenbestand sowie zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-60	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Eichen-Birkenbestand innerhalb einer Ackerfläche südöstlich des Schillingshofes nördlich des Oberkampweges</p> <p>Flurstück: SE/8/177 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-50 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-61	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe südlich des Netzweges auf dem Gelände der städtischen Gärtnerei</p> <p>Flurstücke: SS/4/127 tlw., 636 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent- lich mitbestimmenden Landschaftsbe- standteils.</p>	
2.4-62	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe zwischen A 33 und dem Wäldchen an der Verler Straße</p> <p>Flurstücke: SS/14/ 426 tlw., 461 tlw., 462 tlw., 556 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent- lich mitbestimmenden Landschaftsbe- standteils.</p>	
2.4-63	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe entlang des Behrings- weges</p> <p>Flurstücke: SS/14/ 100 tlw., 104 tlw. - 108 tlw., 118 tlw., 122 tlw., 123 tlw., 151 tlw.,</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	579 tlw., 580 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent- lich mitbestimmenden Landschaftsbe- standteils.	
2.4-64	Geschützter Landschaftsbestandteil Feldhecke an der Nordwestseite des Sportplatzes westlich der Eckardts- heimer Straße Flurstücke: SS/14/ 269 tlw., 270 tlw., 271 tlw., 577 tlw., 578 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesent- lich mitbestimmenden Landschaftsbe- standteils.	
2.4-65	Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe entlang des Gewässers 47.02 zwischen der Bahnlinie Biele- feld-Paderborn und den Nebengebäu- den des Hofes Rolf/ Bögeholz Flurstücke: SS/11/ 126 tlw., 128 tlw., 1314 tlw., 2055 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG;	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.
2.4-66	Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer mit Feuchtwiesenresten nördlich der B 68 und westlich des WISA-Geländes Flurstücke: SS/9/128 tlw., 129 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers mit Flachwasserzonen, Röhrichtbeständen, angrenzenden Feuchtwiesenresten und Gehölzbeständen sowie zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-67	Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe zwischen dem Hof Brakemann und dem WISA-Gelände Flurstücke: SS / 9 / 7 tlw., 81 tlw., 128 tlw. <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-68	Geschützter Landschaftsbestandteil Kopfweidenbestand westlich des Ho-	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>fes Freitag, Paderborner Straße 315</p> <p>Flurstück: SS/9/128 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-69	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenbestand zwischen Schlep- perweg und Verler Straße</p> <p>Flurstücke: SS/14/200 tlw., 500 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-70	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichenreihe östlich und Lindenreihe westlich entlang der Wilhelmsdorfer Straße</p> <p>Flurstücke: SS/15/ 8 tlw. - 10 tlw. SS/16/ 10 tlw., 11 tlw., 14 tlw.; 16 tlw., 18 tlw., 160 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-34 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	
2.4-71	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Alteichen-, Akazien- und Lindenreihe entlang des Paracelsusweges östlich der Verler Straße</p> <p>Flurstücke: SS/16/23 tlw., 24 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	
2.4-72	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer Ophra-Teich am Sprungbach südöstlich des Paracelsusweges</p> <p>Flurstück: SS/12/453 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines renaturierten Kleingewässers mit Röhrichtbestand sowie zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-86 getroffen.</p>
2.4-73	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile Strothbach und Hülsenstrothbach (Gewässer 48 und 48.05) zwischen Alter Paderborner Landstraße und Lorbeerweg</p> <p>Flurstücke. SS/12/ 268 tlw., 231 tlw.,</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	364 tlw., 371 tlw., 372 tlw., 377 tlw., 378, 379 tlw., 383 tlw., 385 tlw., 386 tlw., 388, 389 tlw., 432 tlw., 541 tlw., 558 tlw., 559 tlw., 794 tlw., 820 tlw., 882 tlw., 883, 1056 tlw., 1130 tlw., 1131 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines weitgehend naturnahen Abschnitts des Strothbach-Mittellaufes (Gewässer 48) und Hülsenstrothbaches (Gewässer 48.01) mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald, Kleingewässer mit Flach- und Steilufer, Röhrichsaum und angrenzendem Erlenbestand sowie zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedern den, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-87, 5.1-114, 5.2-66, 5.2-67 und 5.2-69 getroffen.
2.4-74	Geschützte Landschaftsbestandteile 2 Alteichen südlich Gut Wilhelmsdorf an der Garnheide Flurstücke: SS/16/ 80 tlw., 81 tlw., 83 tlw., 151 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -

Allgemeine Regelungen

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG NW -

Die Zweckbestimmung der nachfolgend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen richtet sich nach den Ziffern 3.1-1 bis 3.1-3.

Die von der Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil der jeweiligen Brachfläche.

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist März 1990.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderung im Landschaftsplan. Analog gilt dieses auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen (§ 24 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW – LG NW). Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist (§ 24 Abs. 2 LG NW).

Brachflächen sind wertvolle Lebensräume in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft, da sie verschiedene Vegetationsstadien mit zum Teil seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Um diese Flächen in bestimmten Vegetationsstadien zu erhalten, ist es erforderlich, die Zweckbestimmung der Brachflächen festzusetzen.

Nutzungen von Grundstücken, die diesen Festsetzungen nach § 24 LG NW widersprechen, sind verboten (§ 34 Abs. 6 LG NW).

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.1 **Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.1	<p>Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung von Brachflächen</p> <p>Aufgrund des § 24 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, unter Ziffer 3.1-1 und 3.1-3 festgesetzten Flächen sind wie folgt zu pflegen:</p> <p>Zwischen 31. Oktober und 01. Februar:</p> <p>Entfernung vorhandener Gehölze ggf. durch Rodung bis auf einzelne bodenständige Gebüsch und Bäume und Abtransport des Holzes. Zu schlagende Gehölze sind direkt über dem Boden abzusägen um eine Mahd zu ermöglichen. Zwischen 31. Oktober und 01. Februar im Abstand von 5 Jahren: Mahd von höchstens der Hälfte der Brachflächen in einem Jahr. Im 1. Jahr soll die Hälfte der Fläche, im 3. Jahr die andere Hälfte gemäht werden und dann jeweils ein Abstand von 5 Jahren eingehalten werden. Das anfallende Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	<p>Brachflächen sind Rückzugsbereiche für zahlreiche selten gewordene Tiere und Pflanzen. Die sich selbst überlassenen bzw. extensiv bewirtschafteten Flächen weisen eine weit höhere Artenvielfalt auf als die angrenzenden Kulturlandbiotope die intensiv genutzt und bewirtschaftet werden. So bilden die Brachflächen wertvolle Lebensräume in der Kulturlandschaft und können z.T. ökologische Ausgleichsfunktionen übernehmen.</p>
3.1-1	<p>Brachfläche unterhalb der Straße Am Rosenberg, westlich des Gasthauses "Zum grünen Walde"</p> <p>Flurstück: BW/9/174</p>	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
3.1-2	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.3-2c
3.1-3	<p>Brachfläche am Hellegrundsberg östlich der Lämershagener Straße</p> <p>Flurstück: LG/10/5</p>	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -

Allgemeine Erläuterungen

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG NW -

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung der nachfolgend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen richten sich nach den Ziffern 4.1 bis 4.2.

Die von der Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil der jeweiligen Fläche.

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist März 1990.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderungen im Landschaftsplan. Analog gilt dies auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

Der Landschaftsplan kann nur nach Maßgabe des Fachbeitrages gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Die Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten bewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen (§ 35 Abs. 1 LG NW).

Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen (§ 35 Abs. 2 LG NW).

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1	<p>Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten</p> <p>Auf den nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“, festgesetzten Flächen sind für Wiederaufforstungen Gehölze gemäß der potentiell natürlichen Vegetation bzw. standortgemäß Laubbaumarten zu verwenden.</p> <p>Für Wiederaufforstungen sind Jung- oder Forstpflanzen geeigneter Herkunft oder zugelassenes Saat- bzw. Pflanzgut gemäß Forstvermehrungsgutgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.</p> <p>Für die festgesetzten Wiederaufforstungen mit Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation kommen folgende Pflanzengesellschaften mit deren typischen Baumarten in Frage:</p> <p>Die genannten Baumarten sind in der Rangfolge der Häufigkeit ihres Auftretens in der jeweiligen Waldgesellschaft aufgeführt.</p> <p><u>Orchideen-Buchenwald</u></p> <p><u>Baumschicht</u></p> <p>Rotbuche Feldahorn Hainbuche Traubeneiche Elsbeere Bergulme Bergahorn Esche Vogelkirsche Sommerlinde</p>	<p>Für das Naturschutzgebiet 2.1-17 werden derartige Festsetzungen i.S. der Ziff. 2.3.3 des RdErl. des MUNLV vom 06.12.02 (n.V.) AZ. III-6/III-7-606.00.00.21 „Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald“ nicht getroffen. Hier ist für den langfristigen Aufbau von naturnahen Laubwäldern das entsprechende dort aufgeführte Entwicklungsziel in Verbindung mit dem Gebot 2.1-17 C Buchstabe a) und b) ausreichend. Desweiteren wird der langfristige Aufbau von naturnahen Wäldern durch die besonderen Verbote 2.1-17 A Buchstaben a), b), c) und d) gestützt.</p> <p><u>(Carici-Fagetum)</u></p> <p>(Fagus sylvatica) (Acer campestre) (Carpinus betulus) (Quercus petraea) (Sorbus torminalis) (Ulmus glabra) (Acer pseudoplatanus) (Fraxinus excelsior) (Prunus avium) (Tilia platyphyllos)</p> <p><u>Perlgras-Buchenwald</u></p> <p><u>(Melico-Fagetum)</u></p>

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Allgemeine Regelungen
-

bzw. Waldmeister-Buchenwald

(Asperulo-Fagetum)

<u>Baumschicht:</u>	Rotbuche	(Fagus sylvatica)
	Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
	Esche	(Fraxinus excelsior)
	Traubeneiche	(Quercus petraea)
	Feldahorn	(Acer campestre)
	Spitzahorn	(Acer platanoides)
	Vogelkirsche	(Prunus avium)
	Bergulme	(Ulmus glabra)
	Hainbuche	(Carpinus betulus)
	Stieleiche	(Quercus robur)
	Winterlinde (nicht im NSG 2.1-17)	(Tilia cordata)
	Feldulme (nicht im NSG 2.1-17)	(Ulmus carpinifolia)

Hainsimsen-Buchenwald

(Luzulo-Fagetum)

<u>Baumschicht:</u>	Rotbuche	(Fagus sylvatica)
	Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
	Traubeneiche	(Quercus petraea)
	Stieleiche	(Quercus robur)
	Sandbirke	(Betula pendula)
	Eberesche	(Sorbus aucuparia)
	Winterlinde(nicht im NSG 2.1-17)	(Tilia cordata)

Buchen-Eichenwald

(Fago-Quercetum)

<u>Baumschicht</u>	Rotbuche	(Fagus sylvatica)
	Traubeneiche	(Quercus petraea)
	Stieleiche	(Quercus robur)
	Sandbirke	(Betula pendula)
	Eberesche	(Sorbus aucuparia)
	Hainbuche	(Carpinus betulus)

Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald

(Pruno-Fraxinetum)

<u>Baumschicht</u>	Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
	Stieleiche	(Quercus robur)
	Esche	(Fraxinus excelsior)
	Hainbuche	(Carpinus betulus)
	Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
	Traubenkirsche	(Prunus padus)
	Moorbirke	(Betula pubescens)
	Sandbirke	(Betula pendula)

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Allgemeine Regelungen
-

Erlen-Bruchwald

Baumschicht

Schwarzerle
Moorbirke
Sandbirke
Eberesche

(Carici Elongatae-Alnetum)

(Alnus glutinosa)
(Betula pubescens)
(Betula pendula)
(Sorbus aucuparia)

Eichen-Birkenwald

Baumschicht

Stieleiche
Sandbirke
Eberesche
Roterle
Traubeneiche
Rotbuche

(Betulo-Quercetum)

(Quercus robur)
(Betula pendula)
(Sorbus aucuparia)
(Alnus glutinosa)
(Quercus petraea)
(Fagus sylvatica)

An allen geeigneten Standorten kann zusätzlich die Eibe (*Taxus baccata*) sowie die Elsbeere (*Sorbus torminalis*) aus autochthonen Beständen im Rahmen von Aufforstungen verwendet werden.

Ermittelt auf der Grundlage folgender Literatur:

1. **LÖLF NW**, Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Bielefeld-Senne
2. **BURRICHTER, E.**, Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht, 1973
3. **RUNGE, F.**, Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas
4. **HOFMEISTER, H.**, Lebensraum Wald

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-1	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-2	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-3	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-4	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-5	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-6	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-7	Mischwald zwischen der Bahnlinie - Bielefeld-Gütersloh und der Duisburger Straße Flurstücke: BW/18/491, 610, 778 Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Buche, Eiche 110-145 J. und Pappel 32 J. und Buche 90 J. und Kiefer 90 J. und Eiche 110 J. mit Roterle 35 J. Schutzwürdiges Biotop Nr. 32, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Schutzwürdiges Biotop Nr. 2, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-2 getroffen.
4.1-8	Eichen-Buchenwald östlich der Bahnlinie Bielefeld - Gütersloh Flurstücke: BW/18/809, 810, 919 Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Buche 130 J., Eiche 130 J. Schutzwürdiges Biotop Nr. 32, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Schutzwürdiges Biotop Nr. 2, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wur-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		den unter Ziffer 4.2-3 getroffen.
4.1-9	Buchenwald nördlich Bockschatz Hof Flurstücke: BW/18/809 tlw., 810 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgerechten Laubbaumarten erfolgen.	Buche 130 J. und Eiche 130 J. Schutzwürdiges Biotop Nr. 2, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Schutzwürdiges Biotop Nr. 32, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW)
4.1-10	Mischwald nördlich der Enniskillener Straße Flurstücke: BW/18/ 919, 865, 442, 441, 253, 256, 255, 860, 862, 260, 254, 259 Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Buche, Eiche 105 J. und Kiefer 95 J. und Roterle 45 J. und Kiefer 80 J. mit Kiefer 52 J., Eiche 70 J. Pappel 38 J. Schutzwürdiges Biotop Nr. 34, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Schutzwürdiges Biotop Nr. 4, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-4 getroffen.
4.1-11	Mischwald östlich der Siedlung Südwestfeld, südlich der Enniskillener Straße Flurstücke: BW/18/ 249, 259, 251 Die Wiederaufforstung der Fläche darf nicht mit Nadelbaumarten, außer Waldkiefer, erfolgen.	Birke, Erle 25 - 45 J. und Buche, Eiche 105 - 135 J. zum Teil mit Kiefer 85 - 90 J. und Kiefer 85 J. mit Buchen-Unterstand 30 J. und Buche, Eiche 95 - 100 J. und Birke 30 J. und Buche 110 J. und Pappel 35 J. mit Unterstand aus Buche, Eiche, Eberesche. Schutzwürdiges Biotop Nr. 33, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Schutzwürdiges Biotop Nr. 3, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
4.1-12	Waldflächen im NSG "Erlenbruch	Naturschutzgebiet NSG 2.1-2

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Südwestfeld"</p> <p>Flurstücke: BW/18/715, 716 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Erlen-Bruchwald (Carici elongatae-Alnetum)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 27, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-5 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-4, 5.1-44 und 5.3-3 getroffen.</p>
4.1-13	<p>Waldflächen im NSG „Erlen- und Birkenbruch am Südwestfeld"</p> <p>Flurstücke: BW/18/ 140 tlw., 142 tlw., 480 tlw., 716 tlw.,</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-3</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Erlen-Bruchwald (Carici elongatae-Alnetum) sowie Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) auf den weniger Grundwasser geprägten Standorten</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 75, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-6 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-5, 5.1-45 und 5.3-5 getroffen.</p>
4.1-14	<p>Waldflächen im Naturdenkmal "Bewaldete Flugsanddüne zwischen dem Senner Waldbad und der Brinkstraße"</p> <p>Flurstücke: SE/6/697 tlw., 743 tlw., 1363</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Eine einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise Beimischung von Kiefer (Pinus sylvestris) bis maximal 20 % der Gesamt-</p>	<p>Naturdenkmal ND 2.3-5</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-7 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-6 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	pflanzenzahl ist zulässig.	
4.1-15	<p>Waldflächen im Naturdenkmal "Teilweise bewaldete Flugsanddünen zwischen Brinkstraße und dem Bogenschießstand"</p> <p>Flurstücke: SE/6/1066 tlw.; SE/8/119 tlw., 120 tlw., 1150, 1362 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Eine einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise Beimischung von Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) bis maximal 20 % der Gesamtpflanzenzahl ist zulässig.</p>	<p>Naturdenkmal ND 2.3-6</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (<i>Betulo-Quercetum</i>)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-8 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-7, 5.3-6 und 5.3-7 getroffen.</p>
4.1-16	<p>Waldfläche im Naturdenkmal "Bewaldete Flugsanddüne zwischen dem Flugplatz Windelsbleiche und der Buschkampstraße"</p> <p>Flurstück: SE/8/758 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Eine einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise Beimischung von Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) bis maximal 20 % der Gesamtpflanzenzahl ist zulässig.</p>	<p>Naturdenkmal ND 2.3-7</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (<i>Betulo-Quercetum</i>)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-9 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-8, 5.3-6 getroffen.</p>
4.1-17	<p>Waldflächen im NSG "Schwarzes Venn"</p> <p>Flurstücke: SE/17/78 tlw., 85 tlw., 86, 87 tlw., 554, 555 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-4</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (<i>Pruno-Fraxinetum</i>) mit Übergängen zum Buchen-Eichenwald (<i>Fago-Quercetum</i>)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 6, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-10 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-18	Mischwald am Hof Ramsbrock Flurstücke: SE/20/ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 704 Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-9, 5.1-10 und 5.3-8 getroffen.</p> <p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-20</p> <p>Buche 100 J. mit Eiche 100 J. und Kiefer 100 J. mit Buche 140 J. und Birke 30 J. und Buche 140 J. mit Eiche 140 J. und Kiefer 110 J. mit Buche 60 Jahre und Roterle 30 J.</p> <p>Auf einem Teil der Flächen befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop GB-4016-206 (gem. § 62 LG).</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4016-024 (Biotopkataster NW).</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-11 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-98g und 5.1-98h getroffen.</p>
4.1-19	Mischwald nordwestlich Hof Kranzmann Flurstücke: SE/19/ 142, 143, 144, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 223 Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-20</p> <p>Eiche 63 J. mit Kiefer 85 J., Birke 50 J. und Roterle 48 J. mit Fichte, Pappel 35 J. und eine Blöße.</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 24, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 1, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-12 getroffen.</p>
4.1-20	Kiefernbestand nordwestlich Hof Kranzmann Flurstück: SE/19/229	<p>Kiefer 71 J.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-96 und 5.2-13 getroffen.
4.1-21	Waldflächen im Naturdenkmal "Bewaldete Flugsanddüne zwischen Krackser Straße und Siekkamp" Flurstücke: SE/11/124 tlw., 363 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Eine einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise Beimischung von Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) bis maximal 20 % der Gesamtpflanzenzahl ist zulässig.	Naturdenkmal ND 2.3-12 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (<i>Betulo-Quercetum</i>) Schutzwürdiges Biotop Nr. 20, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-13 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-11 getroffen.
4.1-22	Waldflächen im Naturdenkmal "Bewaldete Flugsanddüne westlich der Krackser Straße" Flurstück: SE/11/158b Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Eine einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise Beimischung von Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) bis maximal 20 % der Gesamtpflanzenzahl ist zulässig.	Naturdenkmal ND 2.3-13 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (<i>Betulo-Quercetum</i>) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-14 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-12 getroffen.
4.1-23	Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘ Flurstücke: SE/13/51 tlw., 52 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (<i>Betulo-Quercetum</i>) Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-128 und BK-4017-902 (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-18 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15 bis 5.1-17 und 5.1-54 getroffen.
4.1-24	Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘ Flurstücke: SE/13/102, 210 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Erlen-Bruchwald (Carici elongatae-Alnetum) Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-128 und BK-4017-902 (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-18 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15 bis 5.1-17 und 5.1-54 getroffen.
4.1-25	Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘ Flurstücke: SE/13/64 tlw., 200 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Erlen-Bruchwald (Carici elongatae-Alnetum) Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-18 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15 bis 5.1-18 und 5.1-14 getroffen.
4.1-26	Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘ Flurstücke: SE/13/210 tlw., 211 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum) Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-18 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-27	<p>Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘</p> <p>Flurstücke: SE/13/ 59 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 70, 71, 76 – 79, 210 tlw., 211 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15 bis 5.1-18 und 5.1-54 getroffen.</p> <p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-18 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15 bis 5.1-17 und 5.1-54 getroffen.</p>
4.1-28	<p>Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘</p> <p>Flurstücke: SE/13/ 74 tlw., 201 tlw., 202, 210 tlw., 212 tlw., 213 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-18 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15 bis 5.1-17 und 5.1-54 getroffen.</p>
4.1-29	<p>Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘</p> <p>Flurstücke: SE/13/64 tlw., 65 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-18 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-30	<p>Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘</p> <p>Flurstücke: SE/13/52 tlw., 58 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15 bis 5.1-17 und 5.1-54 getroffen.</p> <p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Erlen-Bruchwald (Carici elongatae-Alnetum) im Niederungsbereich und Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) auf und oberhalb der Geländeböschung</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-18 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15 bis 5.1-17 und 5.1-54 getroffen.</p>
4.1-31	<p>Waldfläche im NSG "Hasselbachau" im Abschnitt zwischen Gasselstraße und Stadtgrenze</p> <p>Flurstück: SE/13/12 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Erlen-Bruchwald (Carici elongatae-Alnetum) mit Übergängen zum Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-19 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-19 und 5.1-57 getroffen.</p>
4.1-32	<p>Mischwald nordöstlich Hof Niedergassel</p> <p>Flurstücke: SE/13/91, 242</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche</p>	<p>Buche 136 J. mit einzelnen Eichen, Kiefern</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.	Schutzwürdiges Biotop Nr. 13, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
4.1-33	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-34	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-35	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-36	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.1-22a
4.1-37	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-38	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1.-39	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-40	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-41	Mischwald nordöstlich Arends Hof an der Lämershagener Straße Flurstück: LG/10/42 Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.	Fichte 76 J. und Birke 54 J. mit Buche 59 J. Schutzwürdiges Biotop Nr. 58, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
4.1-42	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.1-43	Mischwald im Buschkamp, nördlich der Kreuzung Osningstraße/ B 68 Flurstück: SE/4/1951 Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Kiefer 81 J. mit Kiefer 41 J. und Robinie 50 J. und eine Blöße. Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-22 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-44	<p>Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal"</p> <p>Flurstücke: LG/2/40 tlw., 85 tlw., 93 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum) auf dem Talgrund und Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) auf den Talböschungen</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-23 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-27, 5.1-28 getroffen.</p>
4.1-45	<p>Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal"</p> <p>Flurstücke: LG/2/38 tlw., 40 tlw., 41, 42, 43 tlw., 44, 45 tlw., 66, 69 70, 88 tlw., 93 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum) auf der Talsohle und Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) auf den Talböschungen</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-23 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-27, 5.1-28 und 5.1-67 getroffen.</p>
4.1-46	<p>Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal"</p> <p>Flurstücke: LG/2/38 tlw., 45 tlw., 92, 93 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	natürlichen Vegetation erfolgen.	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-23 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-27, 5.1-28 getroffen.
4.1-47	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: LG/2/64 tlw., 93 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) Schutzwürdiges Biotop Nr. 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-23 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-27 bis 5.1-29 und 5.3-20 getroffen.
4.1-48	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: LG/2/63 tlw., 64 tlw., 93 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum) auf der Talsohle und Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) auf den Talböschungen Schutzwürdiges Biotop Nr. 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-23 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-27 bis 5.1-29 getroffen.
4.1-49	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: LG/2/63 tlw.;	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Trauben-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	LG/3/18 tlw., 26 Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	kirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum) auf der Talsohle und Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) auf den Talböschungen Schutzwürdiges Biotop Nr. 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-23 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-27, 5.1-28 getroffen.
4.1-50	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: LG/3/16 tlw., 24 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) Schutzwürdiges Biotop Nr. 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-23 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-27, 5.1-28 getroffen.
4.1-51	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: LG/3/23 tlw., 24 tlw.; SS/7/139 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) Schutzwürdiges Biotop Nr. 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-23 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-27, 5.1-28 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-52	<p>Mischwaldstreifen entlang der Autobahn A 2 nordöstlich der Abfahrt Sennestadt</p> <p>Flurstücke: SE/2/ 104, 634 - 636, 641 - 644</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Kiefer 65 J. und Kiefer 65 J. mit Roteiche 31 J. und Fichte 57 J. und Kiefer 65 J. mit Birke 50 J.</p> <p>Die Erhaltung und Verbesserung der Lärmschutzfunktion ist bei der Baumartenwahl zu beachten.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-24 getroffen.</p>
4.1-53	<p>Waldflächen im ND "Bewaldete Flugsanddüne in Sennestadt östlich der Lämershagener Straße"</p> <p>Flurstück: SS/3/2515 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Eine einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise Beimischung von Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) bis maximal 20 % der Gesamtpflanzenzahl ist zulässig.</p>	<p>Naturdenkmal ND 2.3-47</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (<i>Betulo-Quercetum</i>)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 44, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-25 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-30 und 5.1-22 getroffen.</p>
4.1-54	<p>Mischwald im Bereich des Bullerbach-Oberlaufs innerhalb des Stadtgebietes Sennestadt</p> <p>Flurstücke: SS/4/347, 567</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Kiefer 58 J. und Buche 140 J. mit Eiche 160 J. und Roterle 60 J. mit Birke 40 J. und Kiefer 82 J. mit Eiche 140 J. und Buche 130 J.</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 58, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-26 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-55	<p>Waldflächen im NSG "Sprungbach-Oberlauf"</p> <p>Flurstücke: SS/4/120 tlw., 282 tlw., 611 tlw., 613 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-23 getroffen.</p> <p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-13</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum) auf der Talsohle und Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) auf den Talböschungen</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 51, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-30 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-31 getroffen.</p>
4.1-56	<p>Waldflächen im ND "Bewaldete Ausblaswanne nördlich Hof Brakemann"</p> <p>Flurstück: SS/9/129 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Naturdenkmal ND 2.3-57</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 51, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-31 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-32 und 5.1-75 getroffen.</p>
4.1-57	<p>Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal"</p> <p>Flurstücke: SS/8/264, 265 tlw., 270</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum) auf dem Talgrund und Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) auf den Talböschungen</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 78, Blatt</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
		Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-33 getroffen.
		Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-33, 5.1-34 getroffen.
4.1-58	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: SS/8/142 tlw., 245 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) Schutzwürdiges Biotop Nr. 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-33 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-33, 5.1-34 getroffen.
4.1-59	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: SS/8/22, 25, 125 - 130, 134 tlw., 242 tlw.; SS/9/126 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum) auf der Talsohle und Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) auf den Talböschungen Schutzwürdiges Biotop Nr. 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-33 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-33, 5.1-34 und 5.1-74 getroffen.
4.1-60	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal"	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: SS/9/94 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum) auf der Talsohle und Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) auf den Talböschungen</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-33 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-33, 5.1-34 getroffen.</p>
4.1-61	<p>Waldflächen im NSG "Sprungbach-Mittellauf"</p> <p>Flurstücke: SS/11/ 57, 838, 1074 2056 tlw., 2057</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-14</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 43, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-76, 5.1-77 und 5.3-29 getroffen.</p>
4.1-62	<p>Waldflächen im NSG "Sprungbach-Mittellauf"</p> <p>Flurstück: SS/11/2057 tlw.</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-14</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Erlen-Bruchwald (Carici elongatae-Alnetum)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 43, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-35 und 5.1-77 getroffen.</p>
4.1-62a	<p>Waldflächen im Bereich des Sennehofes, im NSG „Sprungbach-Mittellauf“</p> <p>Flurstücke: SS/11/3248 tlw., 3249 tlw.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG Nr. 2.1-14</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Birkenwald (Betulo-Quercetum)
	Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Eine einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise Beimischung von Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) bis maximal 20 % der Gesamtpflanzenzahl ist zulässig.	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-33a getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-35a und 5.1-35b getroffen
4.1-63	Waldflächen im NSG "Esselhofer Bruch" Flurstücke: SS/11/62 tlw., 371 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Eine einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise Beimischung von Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) bis maximal 20 % der Gesamtpflanzenzahl ist zulässig.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-15 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) Schutzwürdiges Biotop Nr. 40, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-34 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-36, 5.1-37 und 5.1-83 getroffen.
4.1-64	Waldflächen im NSG "Esselhofer Bruch" Flurstück: SS/11/371 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Eine einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise Beimischung von Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) bis maximal 20 % der Gesamtpflanzenzahl ist zulässig.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-15 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Buchen-Eichenwald (Fago-Quercetum) Schutzwürdiges Biotop Nr. 40, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-34 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-36, 5.1-37 und 5.1-83 getroffen.
4.1-65	Waldflächen im NSG "Eichen-Buchenwald Strothbach" Flurstücke: SS/11/1283 tlw., 2098 Die Wiederaufforstung der Fläche	Naturschutzgebiet NSG 2.1-16 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Buchen-Eichenwald (Fago-Quercetum)

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Schutzwürdiges Biotop Nr. 49, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-35 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-38, 5.1-39 getroffen.
4.1-66	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: SS/10/516 tlw., 1003 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum) auf der Talsohle und Eichen-Buchenwald (Fago-Quercetum) auf den Talböschungen Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-36 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-40, 5.1-41 getroffen.
4.1-67	Waldfläche im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: SS/10/158 tlw., 3044 tlw. Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 <u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Eichen-Birkenwald (Betulo-Quercetum) Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-40, 5.1-41 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung Auf den nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“, festgesetzten Waldflächen sind Kahlhiebe und diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen verboten.	Für das Naturschutzgebiet 2.1-17 werden derartige Festsetzungen nicht getroffen. Dort sind gemäß des besonderen Verbotes 2.1-17 A Buchstabe f) Kahlhiebe grundsätzlich ausgeschlossen (ausgenommen Kahlhiebe nach 2.1-17 B Buchstabe c)).
4.2-1	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.2-2	Mischwald zwischen der Bahnlinie Bielefeld – Gütersloh und der Duisburger Straße Flurstücke: BW/18/491, 610, 778 Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Buche, Eiche 110 - 145 J., Pappel 32 J. und Buche 90 J. und Kiefer 90 J. und Eiche 110 J. mit Roterle 35 J. Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Schutzwürdiges Biotop Nr. 32, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Schutzwürdiges Biotop Nr. 2, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-7 getroffen.
4.2-3	Eichen- und Buchenbestand östlich der Bahnlinie Bielefeld - Gütersloh Flurstücke: BW/18/809, 810, 919 Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Eiche 130 J., Buche 130 J. Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Schutzwürdiges Biotop Nr. 32, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW)

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Schutzwürdiges Biotop Nr. 2, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
		Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-8 getroffen.
4.2-4	Mischwald nördlich der Enniskillener Straße Flurstücke: BW/18/ 242, 253, 254, 255, 259, 260, 441, 442, 860, 862, 865, 919 Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Buche, Eiche 105 J. und Kiefer 95 J. und Roterle 45 J. und Kiefer 80 J. mit Kiefer 52 J., Eiche 70 J., Pappel 38 J. Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Schutzwürdiges Biotop Nr. 34, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Schutzwürdiges Biotop Nr. 4, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-10 getroffen.
4.2-5	Waldflächen im NSG "Erlenbruch Südwestfeld" Flurstücke: BW/18/715, 716 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-2 Schutzwürdiges Biotop Nr. 27, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-12 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-4 , 5.1-44 und 5.3-3 getroffen.
4.2-6	Waldflächen im NSG "Erlen- und Birkenbruch am Südwestfeld " Flurstücke: BW/18/ 140 tlw., 142 tlw., 480 tlw., 716 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahl-	Naturschutzgebiet NSG 2.1-3 Schutzwürdiges Biotop Nr. 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wur-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	hiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	den unter Ziffer 4.1-13 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-5, 5.1-45 und 5.3-4 getroffen.
4.2-7	Waldflächen im ND "Bewaldete Flugsanddüne zwischen dem Senner Waldbad und der Brinkstraße" Flurstücke: SE/6/ 697 tlw., 743 tlw., 1363 Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturdenkmal ND 2.3-5 Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld (Stichtag 01.10.1988) gemachten Vorgaben durchgeführt. Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-14 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-6 getroffen.
4.2-8	Waldflächen im ND "Teilweise bewaldete Flugsanddüne zwischen Brinkstraße und dem Bogenschießstand" Flurstücke: SE/6/1066 tlw., SE/8/119 tlw., 120 tlw., 1150, 1362 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturdenkmal ND 2.3-6 Auf den Flächen der Stadt Bielefeld und der Stadtwerke Bielefeld wird die Form der Endnutzung im Anhalt an die in den Forsteinrichtungswerken (beide Stichtag 01.10.1988) gemachten Vorgaben durchgeführt. Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-15 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-7, 5.3-6 und 5.3-7 getroffen.
4.2-9	Waldflächen im ND "Bewaldete Flugsanddüne zwischen dem Flugplatz Windelsbleiche und der Buschkampstraße" Flurstück: SE/8/758 tlw.	Naturdenkmal ND 2.3-7 Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	der Stadtwerke Bielefeld (Stichtag 01.10.1988) gemachten Vorgaben durchgeführt. Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-16 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-8 und 5.3-6 getroffen.
4.2-10	Waldflächen im NSG "Schwarzes Venn" Flurstücke: SE/17/ 78 tlw., 85 tlw., 86, 87 tlw., 554, 555 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-4 Schutzwürdiges Biotop Nr. 6, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-17 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-9, 5.1-10 und 5.3-8 getroffen.
4.2-11	Mischwald am Hof Ramsbrock Flurstücke: SE/20/ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 704 Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-20 Buche 100 J. mit Eiche 100 J. und Kiefer 100 J. mit Buche 140 J. und Birke 30 J. und Buche 140 J. mit Eiche 140 J. und Kiefer 110 J. mit Buche 60 J. und Roterle 30 J. Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Auf einem Teil der Flächen befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop GB-4016-206 (gem. § 62 LG). Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4016-024 (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-18 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wur-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		den unter Ziffer 5.1-98g und 5.1-98h getroffen.
4.2-12	Mischwald nordwestlich Hof Kranzmann Flurstücke: SE/19/ 142, 143, 144, 163 - 168, 198, 223, 224 Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-20 Eiche 63 J. mit Kiefer 85 J. Birke 50 J. und Roterle 48 J. mit Fichte, Pappel 35 J. und eine Blöße. Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Schutzwürdiges Biotop Nr. 24, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Schutzwürdiges Biotop Nr. 1, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-19 getroffen.
4.2-13	Waldflächen im ND "Bewaldete Flugsanddüne zwischen Krackser Straße und Siekkamp" Flurstücke: SE/11/124 tlw., 363 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturdenkmal ND 2.3-12 Schutzwürdiges Biotop Nr. 20, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-21 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-11 getroffen.
4.2-14	Waldflächen im ND "Bewaldete Flugsanddüne westlich der Krackser Straße" Flurstück: SE/11/158b Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturdenkmal ND 2.3-13 Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-22 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-12 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-15	<p>Mischwald westlich Sennestadt, südwestlich der Autobahnabfahrt Sennestadt</p> <p>Flurstücke: SE/9/ 11 - 15, 17, 18, 19, 22 - 24, 26, 29, 30, 32, 35, 69, 82, 87, 102 - 106, 108</p> <p>Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-21</p> <p>Schutzwürdiges Biotop BK-4017-015 (Biotopkataster NW)</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzstreifen einer 110- und einer 220-KV-Leitung.</p> <p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-12a, 5.1-12b, 5.2-9a und 5.3-9a getroffen.</p>
4.2-16	<p>Waldflächen im Bereich der Kreuzung Buschkamp- und Bekelheider Straße</p> <p>Flurstücke: SE/12/851 tlw., 853 tlw.</p> <p>Es ist verboten, auf der Fläche insgesamt mehr als 0,4 ha in einem zeitlichen Abstand von weniger als 5 Jahren kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.</p>	<p>Kiefer 70 J. mit Birke, Buche, Eberesche im Unterstand, im Westen Kiefer 55 J.</p> <p>Zum Schutz von Amphibienvorkommen sollte ein kahlschlagsfreies Verjüngungsverfahren angestrebt werden.</p>
4.2-17	<p>Waldflächen im Bereich der Kreuzung Buschkamp- und Bekelheider Straße</p> <p>Flurstücke: SE/12/5 tlw., 6 tlw.</p> <p>Es ist verboten, auf der Fläche insgesamt mehr als 0,55 ha in einem zeitlichen Abstand von weniger als 5 Jahren kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.</p>	<p>Kiefer 70 J. mit Eiche, Buche im Unterstand</p> <p>Zum Schutz von Amphibienvorkommen sollte ein kahlschlagsfreies Verjüngungsverfahren angestrebt werden.</p>
4.2-18	<p>Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘</p> <p>Flurstücke: SE/13/ 51 tlw., 52 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64, 65, 70, 71, 74 tlw.,</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p>Schutzwürdiges Biotop BK-4017-128 und BK-4017-902 (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-23 bis 4.1-30 ge-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	75 tlw., 76 - 79, 80 tlw., 84, 102, 200 tlw., 201, 202, 210 tlw., 212, 213 tlw.	troffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15 bis 5.1-18 und 5.1-54 getroffen.
	Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	
4.2-19	Waldflächen im NSG "Hasselbachaue" im Abschnitt zwischen Gasselstraße und Stadtgrenze" Flurstück: SE/13/12 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 Schutzwürdiges BK-4017-914 (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-31 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-19 und 5.1-57 getroffen.
4.2-20	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.1-22a
4.2-21	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
4.2-22	Mischwald im Buschkamp, nördlich der Kreuzung Osningstraße - B 68 Flurstück: SE/4/1951 Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Kiefer 81 J. mit Kiefer 41 J. und Robinie 50 J. und eine Blöße. Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-43 getroffen.
4.2-23	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal"	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -

4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: LG/2/38 tlw., 40 tlw., 41, 42, 43 tlw., 44, 45 tlw., 63 tlw., 64, 66, 69, 76, 85 tlw., 88 tlw., 92, 93 tlw.; LG/3/16 tlw., 18 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 26; SS/7/139 tlw.; SS/8/22, 25, 125 - 130, 134 tlw., 142 tlw., 242 tlw., 245 tlw., 264, 265 tlw., 270; SS/9/94 tlw., 126 tlw.</p>	<p>Schutzwürdige Biotope Nr. 66, 75 und 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-44 bis 4.1-51 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-27 bis 5.1-29 und 5.3-20 getroffen.</p>
	<p>Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe und diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.</p>	
4.2-24	<p>Mischwaldstreifen entlang der Autobahn A 2, nordöstlich der Abfahrt Sennestadt</p> <p>Flurstücke: SE/2/ 104, 634 - 636, 641 - 644</p> <p>Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.</p>	<p>Kiefer 65 J. und Kiefer 65 J. mit Roteiche 31 J. und Fichte 57 J. und Kiefer 65 J. mit Birke 50 J.</p> <p>Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-52 getroffen.</p>
4.2-25	<p>Waldflächen im ND "Bewaldete Flugsanddüne in Sennestadt östlich der Lämershagener Straße"</p> <p>Flurstück: SS/3/2515 tlw.</p> <p>Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.</p>	<p>Naturdenkmal ND 2.3-47</p> <p>Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld (Stichtag 01.10.1988) gemachten Vorgaben durchgeführt.</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 44, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-53 getroffen.
		Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-30 und 5.3-22 getroffen.
4.2-26	Mischwald im Bereich des Bullerbach-Oberlaufes innerhalb des Stadtgebietes Sennestadt Flurstücke: SS/4/347, 567 Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Kiefer 58 J. und Buche 140 J. mit Eiche 160 J. und Roterle 60 J. mit Birke 40 J. und Kiefer 82 J. mit Eiche 140 J. und Buche 130 J. Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Schutzwürdiges Biotop Nr. 48, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-54 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-23 getroffen.
4.2-27	Mischwald südöstlich Sennestadt südlich der Autobahnabfahrt Sennestadt Flurstücke: SE/9/ 49, 64, 65, 107, 110, 118; SS/13/ 335, 525, 938, 984, 981 Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Zum größten Teil Kiefer und Fichte, überwiegend in den Altersklassen III - IV (41 - 100 J.) und jüngere bis mittelalte Douglasie, Lärche, meist mittelalte bis ältere Roteiche, Eiche und anderes Laubholz. Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die in den Forsteinrichtungswerken der Stadtwerke Bielefeld GmbH und der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Schutzwürdiges Biotop Nr. 48, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-28	Mischwald südöstlich Sennestadt östlich der Verler Straße Flurstücke: SS/13/524, 915 Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Zum größten Teil Kiefer und Fichte, überwiegend in den Altersklassen III - IV (41 - 100 J.) und jüngere bis mittelalte Douglasie, Lärche, meist mittelalte bis ältere Roteiche, Eiche und anderes Laubholz. Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die in den Forsteinrichtungswerken der Stadtwerke Bielefeld GmbH und der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt.
4.2-29	Mischwald südöstlich Sennestadt Flurstücke: SS/4/14, 15, 26, 30 - 38, 40 - 47, 49 - 51, 59, 82, 92, 101, 120, 122, 282 - 296, 299, 300 - 304, 358, 368, 369, 419, 420, 447, 558, 562, 601, 602, 609, 611 - 613; SS/5/52, 71 - 73, 76 - 78, 81, 86, 87, 89, 98, 103 - 112, 125 - 131, 134 - 139, 141, 143 - 148, 150 - 158, 167, 191, 200, 563, 704, 789, 1014, 1736, 1737, 1782, 1805, 1813, 1852, 1926, 1927, 2072, 2077, 2079, 2081, 2082, 2147; SS/8/40, 41, 43, 46, 74, 107, 111, 133, 137 - 139, 155 - 157, 164, 233, 284 - 290; SS/9/16, 18 - 22, 90, 91, 129 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahl-	Naturschutzgebiet NSG 2.1-13 Naturdenkmal ND 2.3-48 Überwiegend mittelalte bis alte Kiefern, auch in Mischungen mit anderem Nadelholz und mit Laubholz und junge bis mittelalte Lärche, Kiefer, Douglasie und jüngeres bis älteres Laubholz (Eiche, Roteiche, Buche, Erle, Traubeneiche, Birke). Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadtwerke Bielefeld GmbH gemachten Vorgaben durchgeführt. Die eingestreuten Privatwaldflächen sollten in entsprechender Art und Weise endgenutzt werden. Schutzwürdiges Biotop Nr. 51, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	hiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	
4.2-30	Waldflächen NSG "Sprungbach-Oberlauf" Flurstücke: SS/4/120 tlw., 282 tlw., 611 tlw., 613 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-13 Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadtwerke Bielefeld (Stichtag 01.08.1988) gemachten Vorgaben durchgeführt. Schutzwürdiges Biotop Nr. 51, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-55 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-31 und getroffen.
4.2-31	Waldflächen im ND "Bewaldete Ausblaswanne nördlich Hof Brakemann" Flurstück: SS/9/129 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturdenkmal ND 2.3-57 Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadtwerke Bielefeld (Stichtag 01.10.1988) gemachten Vorgaben durchgeführt. Schutzwürdiges Biotop Nr. 51, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-56 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-32 und 5.1-75 getroffen.
4.2-32	Mischwald südöstlich Sennestadt zwischen Markengrund und Menkhauser Bachtal Flurstücke: SS/9/24, 62, 72, 73, 129 tlw., 137, 138	Naturdenkmale ND 2.3-51 bis 2.3-53 Überwiegend mittelalte bis alte Kiefern, auch in Mischungen mit anderem Nadelholz und mit Laubholz und junge

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	bis mittelalte Lärche, Kiefer, Douglasie und jüngeres bis älteres Laubholz (Eiche, Roteiche, Buche, Erle, Traubeneiche, Birke). Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadtwerke Bielefeld GmbH gemachten Vorgaben durchgeführt. Die eingestreuten Privatwaldflächen sollten in entsprechender Art und Weise endgenutzt werden.
4.2-33	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: SS/8/22, 25, 125 - 130, 134 tlw., 142 tlw., 242 tlw., 245 tlw., 264, 265 tlw., 270; SS/9/94 tlw., 126 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 Schutzwürdiges Biotop Nr. , Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-57 bis 4.1-60 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-33 und 5.1-34 getroffen.
4.2-33a	Waldflächen im Bereich des Sennehofes, im NSG „Sprungbach-Mittellauf“ Flurstücke: SS/11/3248 tlw., 3249 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturschutzgebiet NSG Nr. 2.1-14 Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-62a getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-35a und 5.1-35b getroffen.
4.2-34	Waldflächen im NSG "Esselhofer Bruch" Flurstücke: SS/11/62 tlw., 371 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-15 Schutzwürdiges Biotop Nr. 40, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-63 und 4.1-64 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-36, 5.1-37 und 5.1-83 getroffen.
4.2-35	Waldflächen im NSG "Eichen-Buchenwald Strothbach" Flurstücke: SS/11/1283 tlw., 2098 Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-16 Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld (Stichtag 01.10.1988) gemachten Vorgaben durchgeführt. Schutzwürdiges Biotop Nr. 49, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-65 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-38 und 5.1-39 getroffen.
4.2-36	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: SS/10/516 tlw., 1003 tlw. Es ist verboten, auf der Fläche Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen vorzunehmen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-66 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-40 und 5.1-41 getroffen.

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

Allgemeine Erläuterungen

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen der nachfolgend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“ (betr. waldbauliche Maßnahmen), sowie in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“ (betr. übrige Maßnahmen), in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen richten sich nach den Ziffern 5.1 – 5.4.

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist betreffend die Festsetzungen des Aufstellungsverfahrens März 1990 und betreffend die Festsetzungen des Änderungsverfahrens Mai / Juni 2004.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderung im Landschaftsplan. Analog gilt dieses auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

Soweit Festsetzungen entlang von Straßen, Gewässern, Versorgungsanlagen oder auf sonstigen Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, vorgenommen werden, sind dafür in der Regel diese nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden Flächen in Anspruch zu nehmen. Nur dann, wenn aus Sicherheitsgründen oder technischen Gründen Festsetzungen auf diesen Flurstücken nicht realisiert werden können, sind sie auf den jeweils angrenzenden Flurstücken durchzuführen, die im Text der Festsetzung mit benannt sind.

Im Fall der Überlagerung von zwei oder mehreren Festsetzungen konkretisiert die untere Landschaftsbehörde die genaue Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen.

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG NW, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 – 23 LG NW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind (§ 26 Abs. 1 LG NW).

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach §§ 36 – 41 LG NW, sie obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus weiteren Vorschriften des Landschaftsgesetzes etwas anderes ergibt.

Festgesetzte forstliche Maßnahmen werden von der Forstbehörde durchgeführt, sofern deren Durchführung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 LG NW der Forstbehörde einvernehmlich übertragen worden ist.

Die Durchführung der Maßnahmen nach § 26 LG NW soll vorrangig auf Antrag oder mit Zustimmung des Waldeigentümers, unter Anwendung der gültigen Förderrichtlinien und / oder auf vertraglicher Basis erfolgen. Die Regelungen nach § 26 LG NW stellen aber auch die rechtliche Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten dar.

Maßnahmen gemäß § 26 LG NW werden vor Durchführung mit dem Grundstück-

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

Allgemeine Erläuterungen

seigentümer und sonstigen Unterhaltungs-, oder Nutzungspflichtigen, wie z. B. Versorgungsunternehmen sowie den zuständigen Fachbehörden, wie z. B. Forstamt, untere Wasserbehörde, Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen anderer Behörden, z. B. nach Wasserrecht und Forstrecht werden ebenfalls vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme von der unteren Landschaftsbehörde eingeholt.

Die Waldbaulichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet 2.1-17 „Östlicher Teutoburger Wald“ (FFH-Gebiet) werden primär durch vertragliche Vereinbarungen umgesetzt. Die Entscheidung über den Umbau vorhandener Nadelwaldbestände verbleibt bei dem jeweiligen Waldbesitzer (vgl. Teil I Nr. 2.3 der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“).

5.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
	Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	<p>Auf den unter Ziffer 5.1-1 bis 5.1-41 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“, kenntlich gemachten Flächen sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen waldbauliche Maßnahmen durchzuführen.</p>	<p>Für das NSG 2.1-17 werden Festsetzungen nach § 26 LG mit der Zielsetzung einer naturnahen Bewirtschaftung mit Ausnahme der Ziffern 5.1-3d und e nicht getroffen. Die naturnahe Bewirtschaftung wird dort durch das Entwicklungsziel sowie die besonderen Verbote 2.1-17 A Buchstabe a), b), c), d) und f) gestützt.</p>
	<p>Auf den unter Ziffer 5.1-42 bis 5.1-115 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, festgesetzten Flächen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none">• wechselfeuchte Kleinbiotope (Kleingewässer) anzulegen,• Lebensräume, die in ihrer Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigt sind, entsprechend wiederherzustellen.	<p>Die Bereicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen ist in der intensiv beanspruchten Kulturlandschaft der Stadt Bielefeld zur Stabilisierung des Naturhaushaltes erforderlich.</p> <p>Es wird angestrebt, neben den in diesem Landschaftsplan festgesetzten Anlagen von Kleinbiotopen im gesamten Plangebiet, insbesondere in der Feuchtsenne und überall im Nahbereich von Gewässern, die früher weit verbreiteten, heute fast vollständig beseitigten wechselfeuchten und nasen bzw. trockenen Kleinstrukturen neu anzulegen.</p> <p>Darüber hinaus ist es im Rahmen der Wiederherstellung eines Biotopverbundsystems erforderlich, die Landschaft an geeigneter Stelle mit Vernetzungselementen anzureichern. So ist es insbesondere zur Pflege der vorhandenen Bachläufe erforderlich, dass beidseitig der Gewässer Schutzstreifen angelegt werden.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-1	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
5.1-2	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
5.1-3	<p>Elsbeervorkommen am Käseberg</p> <p>Flurstücke: BW/9/133 tlw. - 137 tlw.</p> <p>Das Elsbeervorkommen (<i>Sorbus torminalis</i>) ist durch Freistellung von konkurrierenden Bäumen zu sichern. Zur dauerhaften Erhaltung und Vergrößerung des Vorkommens, einschließlich der begleitenden wärmeliebenden Bodenvegetation, sind außerdem waldbauliche Maßnahmen zur natürlichen Verjüngung (generativ oder über Wurzelbrut) bzw. regelmäßige Durchforstungen zur Regulierung der Lichtverhältnisse einzuleiten bzw. weiterzuführen. Hierbei sind weitgehende Lichtstellungen mit der Tendenz zu einer Kahlschlagsituation auszuschließen.</p> <p>Sofern eine natürliche Verjüngung nicht gelingt, kann das Vorkommen auch künstlich - möglichst durch Verwendung von autochthonem Pflanz- oder Saatgut - verjüngt werden. Bereits vorhandene Verjüngung ist gegen Wildverbiss zu schützen (z. B. durch Kleingatter).</p>	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
5.1-3a	<p>Kuppe des Käseberges</p> <p>Flurstück: BW/9/153</p> <p>Im Bereich der seltenen Pflanzenbestände ist der Holzeinschlag so vorzunehmen, dass die zu fällenden Bäume nicht in den geschützten Bestand fallen.</p>	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
5.1-3b	Hang nördlich des Naturfreundehauses „Am Rosenberg“	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: BW/9/148</p> <p>Im Bereich der seltenen Pflanzenbestände hat eine regelmäßige mäßige Durchforstung zur Regulierung der Lichtverhältnisse zu erfolgen. Dabei ist der Holzeinschlag so vorzunehmen, dass die zu fällenden Bäume nicht in den geschützten Bestand fallen. Die Verjüngung und die Bestandsbildung der Esche ist durch waldbauliche Maßnahmen zu fördern.</p>	
5.1-3c	<p>Nordhang des Fosberges</p> <p>Flurstück: SE/1/53</p> <p>Es hat eine regelmäßige mäßige Durchforstung zur Regulierung der Lichtverhältnisse zu erfolgen. Die Verjüngung und die Bestandsbildung der Esche ist durch waldbauliche Maßnahmen zu fördern.</p>	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
5.1-3d	<p>Fichtenschluchtquellen und Sieben-Wege-Quelle des Waterboerbaches</p> <p>Flurstücke: SE/3/1; SE/2/71</p> <p>Die naturfernen Nadelholzbestände im Quellbereich und entlang des Quellbaches sind vorzeitig in standortgemäßen Laubwald umzuwandeln.</p>	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
5.1-3e	<p>Eggebachquellen östlich des Hofes von Spiegel</p> <p>Flurstücke: SE/3/1; SE/2/71</p> <p>Die naturfernen Nadelholzbestände im Quellbereich und entlang des Quellbaches sind vorzeitig in standortgemäßen Laubwald umzuwandeln.</p>	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
5.1-3f	<p>Landwehrbachtal südlich des Wellkottens, nördlich des Hofes Große</p>	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Bokermann</p> <p>Flurstücke: SS/1/ 9, 12</p> <p>Die naturfernen Nadelholzbestände entlang des Quellbachtals sind vorzeitig in standortgemäßen Laubwald umzuwandeln</p>	
5.1-4	<p>Waldflächen im NSG "Erlenbruch Südwestfeld"</p> <p>Flurstücke: BW/18/ 715, 716 tlw.</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände und zur Regulierung der Lichtverhältnisse.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-2</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 27, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-12 und 4.2-5 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-44 und 5.3-4 getroffen.</p>
5.1-5	<p>Waldflächen im NSG "Erlen- und Birkenbruch am Südwestfeld"</p> <p>Flurstücke: BW/18/ 140 tlw., 142 tlw., 480 tlw., 716 tlw.</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände und zur Regulierung der Lichtverhältnisse.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-3</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 75, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-13 und 4.2-6 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-45 und 5.3-5 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.	
5.1-6	Waldflächen im ND "Bewaldete Flugsanddüne zwischen dem Senner Waldbad und der Brinkstraße" Flurstücke: SE/6/697 tlw., 743 tlw., 1363 Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen. Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.	Naturdenkmal ND 2.3-5 Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-14 und 4.2-7 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-6 getroffen.
5.1-7	Waldflächen im ND "Teilweise Bewaldete Flugsanddüne zwischen Brinkstraße und dem Bogenschießstand" Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung	Naturdenkmal ND 2.3-6 Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-15 und 4.2-8 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-7 und 5.3-6 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p> <p>Flurstücke: SE/6/1066 tlw.; SE/8/119 tlw., 120 tlw., 1150, 1362 tlw.</p>	
5.1-8	<p>Waldflächen im ND "Bewaldete Flugsanddüne zwischen dem Flugplatz Windelsbleiche und der Buschkampstraße"</p> <p>Flurstück: SE/8/758 tlw.</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p>	<p>Naturdenkmal ND 2.3-7</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-16 und 4.2-9 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-8 getroffen.</p>
5.1-9	<p>Waldflächen im NSG "Schwarzes Venn"</p> <p>Flurstücke: SE/17/78 tlw., 85 tlw., 86, 87 tlw., 554, 555 tlw.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-4</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 6, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wur-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände und zur Regulierung der Lichtverhältnisse.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	<p>den unter Ziffer 4.1-17 und 4.2-10 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-10 und 5.3-8 getroffen.</p>
5.1-9a	<p>Waldbestände Hof Ramsbrock</p> <p>Flurstücke: SE/19/241; SE/20/823, 733</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-20</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-9b und 5.1-9c getroffen.</p>
5.1-9b	<p>Waldbestände Hof Ramsbrock</p> <p>Flurstücke: SE/19/241; SE/20/823, 733</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzel-</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-20</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemein-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	bäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.	sam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-9a und 5.1-9c getroffen.
5.1-9c	Waldbestände Hof Ramsbrock Flurstücke: SE/19/241; SE/20/823, 739 Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgemäßen Laubwald durch Voranbau mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation vor Erreichung der Hiebsreife.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-20 Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-9a und 5.1-9b getroffen.
5.1-9d	Waldbestände Hof Ramsbrock Flurstücke: SE/19/234, 241; SE/20/793 Die Waldbestände sind entsprechend der Festsetzung 5.1-9a naturnah zu bewirtschaften.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-20 Die Flächen liegen zum Teil im schutzwürdige Biotop BK-4017-024. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-9e getroffen.
5.1-9e	Waldbestände Hof Ramsbrock Flurstücke: SE/19/234, 241; SE/20/739 In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-20 Die Flächen liegen zum Teil im schutzwürdige Biotop BK-4017-024. Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-9d getroffen.
5.1-9f	Waldbestände Hof Ramsbrock Flurstücke: SE/20/ 7 tlw., 8 tlw., 732, 733, 792 tlw., 793	Naturschutzgebiet NSG 2.1-20 Auf einem Teil der Flächen befindet sich die gesetzlich geschützten Biotop-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Waldbestände sind entsprechend der Festsetzung 5.1-9a naturnah zu bewirtschaften.	pe GB-4016-206 (gem. § 62 LG). Die Flächen liegen zum Teil im schutzwürdige Biotop BK-4017-024. Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-18 und 4.2-11 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-9g getroffen.
5.1-9g	Waldbestände Hof Ramsbrock Flurstücke: SE/20/ 7 tlw., 8 tlw., 732, 733, 792 tlw., 793 In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-20 Auf einem Teil der Flächen befindet sich die gesetzlich geschützten Biotope GB-4016-206 (gem. § 62 LG). Die Flächen liegen zum Teil im schutzwürdige Biotop BK-4017-024. Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-18 und 4.2-11 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-9f getroffen.
5.1-10	Waldflächen im NSG "Schwarzes Venn" Flurstücke: SE/17/ 78 tlw., 85 tlw., 86, 87 tlw., 554, 555 tlw. In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-4 Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Schutzwürdiges Biotop Nr. 6, Blatt

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
		Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-17 und 4.2-10 getroffen.
		Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-9 und 5.3-8 getroffen.
5.1-11	<p>Waldflächen im ND "Bewaldete Flugsanddüne zwischen Krackser Straße und Siekkamp"</p> <p>Flurstücke: SE/11/124 tlw., 363 tlw.</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p>	<p>Naturdenkmal ND 2.3-12</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 20, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-21 und 4.2-13 getroffen.</p>
5.1-12	<p>Waldflächen im ND "Bewaldete Flugsanddüne westlich der Krackser Straße"</p> <p>Flurstück: SE/11/158 b</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtver-</p>	<p>Naturdenkmal ND 2.3-13</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-22 und 4.2-14 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>hältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p>	
5.1-12a	<p>Waldfläche nord- und südöstlich des Umspannwerkes Süd</p> <p>Flurstücke: SE/9/30 tlw.; 174 tlw.</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstung zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortunabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-21</p> <p>Schutzwürdiges Biotop BK-4017-015 (Biotopkataster NW)</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzstreifen einer 110- und einer 220-KV-Leitung.</p> <p>Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter Ziffer und 4.2-15 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-12b, 5.2-9a und 5.3-9a getroffen.</p>
5.1-12b	<p>Waldfläche nord- und südöstlich des Umspannwerkes Süd</p> <p>Flurstücke: SE/9/30 tlw.; 174 tlw.</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-21</p> <p>Schutzwürdiges Biotop BK-4017-015 (Biotopkataster NW)</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzstreifen einer 110- und einer 220-KV-Leitung.</p> <p>Festsetzungen gem. § 25 LG wurden</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		unter Ziffer und 4.2-15 getroffen.
		Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-12a, 5.2-9a und 5.3-9a getroffen.
5.1-13	Waldflächen im ND "Bewaldete Ausblaswanne südöstlich Hof Kleinebeken" Flurstück: SE/12/109 tlw. Entfernung der Kiefern im südlichen und westlichen Randbereich der Ausblaswanne in 20 m Breite; die Fläche und der Heideweiher sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.	Naturdenkmal ND 2.3-23 Schutzwürdiges Biotop Nr. 15, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-14 und 5.1-52 getroffen.
5.1-14	Waldflächen im ND "Bewaldete Ausblaswanne südöstlich Hof Kleinebeken" Flurstück: SE/12/109 tlw. Die Kiefern im nördlichen und östlichen Randbereich sind über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.	Naturdenkmal ND 2.3-23 Die in Frage kommenden Bäume werden von Eigentümer, Unterer Forstbehörde und unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Schutzwürdiges Biotop Nr. 15 Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-13 und 5.1-52 getroffen.
5.1-15	Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘ Flurstücke: SE/13/ 51 tlw., 52 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64, 65, 70, 71, 74 tlw., 75 tlw., 76 - 79, 80 tlw., 84, 102, 200 tlw., 201, 202, 210 tlw. bis 213 tlw. Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-128 und BK-4017-902 (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-23 bis 4.1-30 und 4.2-18 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-16 bis 5.1-18 und 5.1-54 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Durchforstungen zur Pflege der Bestände und zur Regulierung der Lichtverhältnisse.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	
5.1-16	<p>Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘</p> <p>Flurstücke: SE/13/ 51 tlw., 52 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64, 65, 70, 71, 74 tlw., 75 tlw., 76 - 79, 80 tlw., 84, 102, 200 tlw., 201, 202, 210 tlw. bis 213 tlw.</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Schutzwürdige Biotop Nr. BK-4017-128 und BK-4017-902 (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-23 bis 4.1-30 und 4.2-18 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15, 5.1-17, 5.1-18 und 5.1-54 getroffen.</p>
5.1-17	<p>Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘</p> <p>Flurstücke: SE/13/ 51 tlw., 52 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64, 65, 70, 71, 74 tlw., 75 tlw., 76 - 79, 80 tlw., 84, 102, 200 tlw., 201, 202, 210 tlw. bis 213 tlw.</p> <p>Verbesserung der Lichtverhältnisse für</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-128 und BK-4017-902 (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-23 bis 4.1-30 und 4.2-18 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15, 5.1-16, 5.1-18 und 5.1-54 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	den Königsfarn durch Entnahme einzelner Bäume, vor allem im Waldrandbereich.	
5.1-18	Waldflächen im Erlenbruch ‚Finteich‘ Flurstück: SE/13/210 tlw. Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgemäßen Laubwald durch Voranbau mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation vor Erreichung der Hiebsreife.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-25 und 4.2-18 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-15 bis 5.1-17 und 5.1-54 getroffen.
5.1-19	Waldflächen im NSG "Hasselbachaue" im Abschnitt zwischen Gasselstraße und Stadtgrenze Flurstück: SE/13/12 tlw. Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände und zur Regulierung der Lichtverhältnisse. Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-914 (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-31 und 4.2-19 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-57 getroffen.
5.1-20	Elsbeervorkommen am ND "Zwerghöhle" Flurstück: LG/10/5 tlw. Das Elsbeervorkommen (<i>Sorbus torminalis</i>) ist durch Freistellung von konkurrierenden Bäumen zu sichern. Zur	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Schutzwürdiges Biotop Nr. 38, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>dauerhaften Erhaltung und Vergrößerung des Vorkommens, einschließlich der begleitenden wärmeliebenden Bodenvegetation, sind außerdem waldbauliche Maßnahmen zur natürlichen Verjüngung (generativ oder über Wurzelbrut) bzw. regelmäßige Durchforstungen zur Regulierung der Lichtverhältnisse einzuleiten bzw. weiterzuführen. Hierbei sind zu weitgehende Lichtstellungen mit der Tendenz zu einer Kahlschlagsituation auszuschließen.</p> <p>Sofern eine natürliche Verjüngung nicht gelingt, kann das Vorkommen auch künstlich - möglichst durch Verwendung von autochthonem Pflanz- oder Saatgut - verjüngt werden. Bereits vorhandene Verjüngung ist gegen Wildverbiss zu schützen (z. B. durch Kleingatter).</p>	
5.1-20a	<p>Elsbeervorkommen an der Laucksegge</p> <p>Flurstück: SE/2/40</p> <p>Das Elsbeervorkommen (<i>Sorbus torminalis</i>) ist durch Freistellung von konkurrierenden Bäumen zu sichern. Zur dauerhaften Erhaltung und Vergrößerung des Vorkommens, einschließlich der begleitenden wärmeliebenden Bodenvegetation, sind außerdem waldbauliche Maßnahmen zur natürlichen Verjüngung (generativ oder über Wurzelbrut) bzw. regelmäßige Durchforstungen zur Regulierung der Lichtverhältnisse einzuleiten bzw. weiterzuführen. Hierbei sind zu weitgehende Lichtstellungen mit der Tendenz zu einer Kahlschlagsituation auszuschließen.</p> <p>Sofern eine natürliche Verjüngung nicht gelingt, kann das Vorkommen auch künstlich - möglichst durch Verwendung von autochthonem Pflanz- oder Saatgut - verjüngt werden. Be-</p>	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	reits vorhandene Verjüngung ist gegen Wildverbiss zu schützen (z. B. durch Kleingatter).	
5.1-20b	Elsbeervorkommen am Bokelberg Flurstück: SE/1/172 Das Elsbeervorkommen (<i>Sorbus torminalis</i>) ist durch Freistellung von konkurrierenden Bäumen zu sichern. Zur dauerhaften Erhaltung und Vergrößerung des Vorkommens, einschließlich der begleitenden wärmeliebenden Bodenvegetation, sind außerdem waldbauliche Maßnahmen zur natürlichen Verjüngung (generativ oder über Wurzelbrut) bzw. regelmäßige Durchforstungen zur Regulierung der Lichtverhältnisse einzuleiten bzw. weiterzuführen. Hierbei sind zu weitgehende Lichtstellungen mit der Tendenz zu einer Kahlschlagsituation auszuschließen. Sofern eine natürliche Verjüngung nicht gelingt, kann das Vorkommen auch künstlich - möglichst durch Verwendung von autochthonem Pflanz- oder Saatgut - verjüngt werden. Bereits vorhandene Verjüngung ist gegen Wildverbiss zu schützen (z. B. durch Kleingatter).	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
5.1-21	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.1-22a
5.1-22	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.1-22a
5.1-22a	Waldfläche am ND „Zwergenhöhle“ Flurstück: LG/10/5 tlw. Zur Förderung der Vielfalt und des Strukturreichtums als Beitrag zum Biotop- und Artenschutz wird die Waldfläche aus der geregelten forstlichen Bewirtschaftung genommen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Bei der aus der Bewirtschaftung genommenen Waldfläche handelt es sich um abgelegene, schlecht erschlossene oder aus betriebswirtschaftlicher Sicht ertragsschwache Waldungen. Hinsichtlich von Maßnahmen zur Verkehrssicherung wird auf Ziffer 2.03 b

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		verwiesen.
5.1-22b	Waldfläche am Hellegrundsberg Flurstück: LG/10/64 tlw. Der Kreuzdorn (<i>Rhamnus cartharticus</i>) ist durch Freistellung vor konkurrierenden Bäumen zu sichern. Zur dauerhaften Erhaltung und Vergrößerung des Bestandes ist die natürliche Verjüngung zuzulassen und zu fördern.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
5.1-23	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
5.1-24	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
5.1-25	Entfällt	Ersetzt durch besondere Regelungen des Naturschutzgebietes 2.1-17
5.1-26	Elsbeervorkommen am Hellegrundsberg Flurstücke: LG/10/64 tlw., 69 tlw. Das Elsbeervorkommen (<i>Sorbus torminalis</i>) ist durch Freistellung von konkurrierenden Bäumen zu sichern. Zur dauerhaften Erhaltung und Vergrößerung des Vorkommens, einschließlich der begleitenden wärmeliebenden Bodenvegetation, sind außerdem waldbauliche Maßnahmen zur natürlichen Verjüngung (generativ oder über Wurzelbrut) bzw. regelmäßige Durchforstungen zur Regulierung der Lichtverhältnisse einzuleiten bzw. weiterzuführen. Hierbei sind zu weitgehende Lichtstellungen mit der Tendenz zu einer Kahlschlagsituation auszuschließen. Sofern eine natürliche Verjüngung nicht gelingt, kann das Vorkommen auch künstlich - möglichst durch Verwendung von autochthonem Pflanz- oder Saatgut - verjüngt werden. Be-	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	reits vorhandene Verjüngung ist gegen Wildverbiss zu schützen (z. B. durch Kleingatter).	
5.1-26a	Waldfläche am Hellegrundsberg Flurstück: LG/10/69 Zur Förderung der Vielfalt und des Struktureichtums als Beitrag zum Biotop- und Artenschutz wird die Waldfläche aus der geregelten forstlichen Bewirtschaftung genommen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Bei der aus der Bewirtschaftung genommenen Waldfläche handelt es sich um eine abgelegene, schlecht erschlossene und aus betriebswirtschaftlicher Sicht ertragsschwache Waldung. Hinsichtlich von Maßnahmen zur Verkehrssicherung wird auf Ziffer 2.03 b verwiesen.
5.1-26b	Waldfläche am Hellegrundsberg Flurstück: LG/10/69 Im Bereich der seltenen Pflanzenbestände hat eine regelmäßige mäßige Durchforstung zur Regulierung der Lichtverhältnisse zu erfolgen. Dabei ist der Holzeinschlag so vorzunehmen, dass die zu fällenden Bäume nicht in den geschützten Bestand fallen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
5.1-26c	Südhang im Wald östlich der Autobahn A2 Flurstück: LG/4/143 Im Bereich der seltenen Pflanzenbestände hat eine regelmäßige mäßige Durchforstung zur Regulierung der Lichtverhältnisse zu erfolgen. Dabei ist der Holzeinschlag so vorzunehmen, dass die zu fällenden Bäume nicht in den geschützten Bestand fallen. Die Verjüngung und die Bestandsbildung der Esche ist durch waldbauliche Maßnahmen zu fördern.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
5.1-26d	Waldfläche am Lewenberg Flurstücke: LG/4/143 tlw., 144, 145 Zur Förderung der Vielfalt und des	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Bei der aus der Bewirtschaftung genommenen Waldfläche handelt es sich um eine abgelegene, schlecht er-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Strukturreichtums als Beitrag zum Biotop- und Artenschutz wird die Waldfläche aus der geregelten forstlichen Bewirtschaftung genommen.	schlossene und aus betriebswirtschaftlicher Sicht ertragsschwache Waldung. Hinsichtlich von Maßnahmen zur Verkehrssicherung wird auf Ziffer 2.03 b verwiesen.
5.1-27	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: LG/2/38 tlw., 40 tlw., 41, 42, 43 tlw., 44, 45 tlw., 63 tlw., 64, 66, 69, 76, 85 tlw., 88 tlw., 92, 93 tlw.; LG/3/16 tlw., 18 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 26; SS/7/139 tlw.; SS/8/22, 25, 125 - 130, 134 tlw., 142 tlw., 242 tlw., 245 tlw., 264, 265 tlw., 270; SS/9/94 tlw., 126 tlw. Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen. Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 Die Waldbestände insbesondere an den Talhängen erfüllen gleichzeitig wichtige Waldfunktionen (Boden-, Klima-, Immissionsschutz, das Landschaftsbild prägende Bereiche). Zur Aufrechterhaltung dieser Funktionen ist sicherzustellen, dass eine dauerhafte Kulisse aus älteren Bäumen erhalten wird. Schutzwürdige Biotope Nr. 66, 75 und 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-44 bis 4.1-51 und 4.2-23 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-28, 5.1-29 und 5.3-21 getroffen.
5.1-28	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: LG/2/38 tlw., 40 tlw., 41, 42, 43 tlw., 44,	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	45 tlw., 63 tlw., 64, 66, 69, 76, 85 tlw., 88 tlw., 92, 93 tlw.; LG/3/16 tlw., 18 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 26; SS/7/139 tlw.; SS/8/22, 25, 125 - 130, 134 tlw., 142 tlw., 242 tlw., 245 tlw., 264, 265 tlw., 270; SS/9/94 tlw., 126 tlw.	Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.
	In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppe, vorzugsweise Altbuchen, Alteichen und Altkiefern über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.	Schutzwürdige Biotope Nr. 66, 75 und 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
		Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-44 bis 4.1-51 und 4.2-23 getroffen.
		Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-27, 5.1-29 und 5.3-20 getroffen.
5.1-29	Waldfläche im NSG "Menkhauser Bachtal"	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12
	Flurstücke: LG/2/63 tlw., 64 tlw., 93 tlw.	<u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) auf den Talböschungen, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum) auf der Talsohle
	Umwandlung der Fichtenaufforstung bis zum Jahr 2000 in standortgemäßen Laubwald.	Schutzwürdige Biotope Nr. 66, 75 und 78, Blatt 4017 Brackwede, (Biotopkataster NW)
		Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-47, 4.1-48 und 4.2-23 getroffen.
		Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-27, 5.1-28 und 5.3-20 getroffen.
5.1-30	Waldflächen im ND "Bewaldete Flugsanddüne in Sennestadt östlich der Lämershagener Straße"	Naturdenkmal ND 2.3-47
	Flurstück: SS/3/2515 tlw.	Schutzwürdiges Biotop Nr. 44, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
	Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere ge-	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-53 und 4.2-25 ge-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>kennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p>	<p>troffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-22 getroffen.</p>
5.1-31	<p>Waldflächen im NSG "Sprungbach-Oberlauf"</p> <p>Flurstücke: SS/4/120 tlw., 282 tlw., 611 tlw., 613 tlw.</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-13</p> <p>Die Waldbestände insbesondere an den Talhängen erfüllen gleichzeitig wichtige Waldfunktionen (Boden-, Klima-, Immissionsschutz, das Landschaftsbild prägende Bereiche). Zur Aufrechterhaltung dieser Funktionen ist sicherzustellen, dass eine dauerhafte Kulisse aus älteren Bäumen erhalten wird.</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 51, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-55 und 4.2-30 getroffen.</p>
5.1-32	<p>Waldflächen im ND "Bewaldete Ausblaswanne nördlich Hof Brakemann"</p> <p>Flurstück: SS/9/129 tlw.</p>	<p>Naturdenkmal ND 2.3-57</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 51, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p>

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-56 und 4.2-31 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-75 getroffen.</p>
5.1-33	<p>Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal"</p> <p>Flurstücke: SS/8/22, 25, 125 - 130, 134 tlw., 142 tlw., 242 tlw., 245 tlw., 264, 265 tlw., 270 SS/9/94 tlw., 126 tlw.</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p> <p>Die Waldbestände insbesondere an den Talhängen erfüllen gleichzeitig wichtige Waldfunktionen (Boden-, Klima-, Immissionsschutz, das Landschaftsbild prägende Bereiche). Zur Aufrechterhaltung dieser Funktionen ist sicherzustellen, dass eine dauerhafte Kulisse aus älteren Bäumen erhalten wird.</p> <p>Schutzwürdige Biotop Nr. 66, 75 und 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-57 bis 4.1-60 und 4.2-33 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-34 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-34	<p>Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal"</p> <p>Flurstücke: SS/8/22, 25, 125 – 130, 134 tlw., 142 tlw., 242 tlw., 245 tlw., 264, 265 tlw., 270; SS/9/94 tlw., 126 tlw.</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen, vorzugsweise Altbuchen, Alteichen und Altkiefern über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Schutzwürdige Biotope Nr. 66, 75 und 78, Blatt 4017 Brackwede, Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-57 bis 4.1-60 und 4.2-33 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-33 getroffen.</p>
5.1-35	<p>Waldfläche im NSG "Sprungbach-Mittellauf"</p> <p>Flurstücke: SS/11/2057 tlw.</p> <p>Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgemäßen Laubwald durch Voranbau mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation vor Erreichung der Hiebsreife.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-14</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation:</u> Erlen-Bruchwald (Carici elongatae-Alnetum)</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 43, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-62 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-77 getroffen.</p>
5.1-35a	<p>Waldflächen im Bereich des Sennehofes, im NSG „Sprungbach-Mittellauf“</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG Nr. 2.1-14</p>

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen

	<p>Flurstücke: SS/11/3248 tlw., 3249 tlw.</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandsaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-62a und 4.2-33a getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-35b getroffen.</p>
5.1-35b	<p>Waldflächen im Bereich des Sennehofes, im NSG „Sprungbach-Mittellauf“</p> <p>Flurstücke: SS/11/3248 tlw., 3249 tlw.</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG Nr. 2.1-14</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-62a und 4.2-33a getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-35a getroffen.</p>
5.1-36	<p>Waldflächen im NSG "Esselhofer Bruch"</p> <p>Flurstücke: SS/11/62 tlw., 371 tlw.</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtver-</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-15</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 40, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-63, 4.1-64 und 4.2-34 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wur-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>hältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p>	<p>den unter Ziffer 5.1-37 und 5.1-83 getroffen.</p>
5.1-37	<p>Waldflächen im NSG "Esselhofer Bruch"</p> <p>Flurstücke: SS/11/62 tlw., 371 tlw.</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-15</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 40, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-63, 4.1-64 und 4.2-34 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-36 und 5.1-83 getroffen.</p>
5.1-38	<p>Waldflächen im NSG "Eichen-Buchenwald Strothbach"</p> <p>Flurstücke: SS/11/1283 tlw., 2098</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-16</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 49, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-65 und 4.2-35 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-39 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p>	
5.1-39	<p>Waldflächen im NSG "Eichen-Buchenwald Strothbach"</p> <p>Flurstücke: SS/11/1283 tlw., 2098</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-16</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 49, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-38 getroffen.</p>
5.1-40	<p>Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal"</p> <p>Flurstücke: SS/10/516 tlw., 1003 tlw.</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p> <p>Die Waldbestände insbesondere an den Talhängen erfüllen gleichzeitig wichtige Waldfunktionen (Boden-, Klima- Immissionsschutz, das Landschaftsbild prägende Bereiche). Zur Aufrechterhaltung dieser Funktionen ist sicherzustellen, dass eine dauerhafte Kulisse aus älteren Bäumen erhalten wird.</p> <p>Schutzwürdige Biotope Nr. 66, 75 und 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW).</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.	den unter Ziffer 4.1-66 und 4.2-36 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-41 getroffen.
5.1-41	Waldflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstücke: SS/10/516 tlw., 1003 tlw. In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen, vorzugsweise Altbuchen, Alteichen und Altkiefern über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Schutzwürdige Biotop Nr. 66, 75 und 78, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-66 und 4.2-36 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-40 getroffen.
5.1-42	Talwiese „Butensiek“ im Norden des Käseberges Flurstücke: BW/9/141 Die Grünlandfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Schutzwürdiges Biotop Nr. 12, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-1 getroffen.
5.1-43	Entfällt	
5.1-43a	Teiche südlich Hof Waterboer Flurstück: SE/1/160 Naturnahe Umgestaltung der Klärtei-	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-019 (Biotopkataster NW)

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	che durch Abflachen der steilen Uferböschung und Schaffung einer buchtenreichen Uferlinie mit verschiedenen Wassertiefen.	Die bestehende Klärteich-Kleingewässeranlage an der Waterboer ist das zentrale Ablaich-Habitat für Amphibien aus den angrenzenden Waldflächen. Diese Kleingewässer sind naturschutzfachlich optimierungsbedürftig.
5.1-44	NSG "Erlenbruch Südwestfeld" Flurstücke: BW/18/715 tlw., 716 tlw. Um den Wasserhaushalt des Erlenbruchwaldes zu verbessern, ist der Trüggelbach anzustauen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-2 Schutzwürdiges Biotop Nr. 27, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 4.1-12 und 4.2-5 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-4 getroffen.
5.1-45	NSG "Erlen- und Birkenbruch am Südwestfeld" Flurstücke: BW/18/ 140 tlw., 142 tlw., 480 tlw., 716 tlw. Um den Wasserhaushalt im Erlenbruchwaldbereich zu verbessern, sind die Entwässerungsgräben je einmal an der Bruchwaldgrenze zu verschließen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-3 Schutzwürdiges Biotop Nr. 75, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-13 und 4.2-6 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-5 getroffen.
5.1-46	Kleingewässer zwischen der Friedrichsdorfer Straße und dem Ortsteil Windflöte Flurstück: SE/17/87 tlw. Herrichtung dieses bestehenden Fischteichs in ein Amphibienschutzgewässer. Die Uferlinie ist buchtenreich und mit Flach- und Steilwasserzonen auszubilden.	Die naturnahe Umgestaltung dieses bestehenden Kleingewässers innerhalb der Reiherbachaue ist zur Stärkung des großräumigen Biotopverbundes entlang des Reiherbaches erforderlich.
5.1-46a	Durchlass „Toppmannsbach“ Flurstücke: SE /17/741;	Naturschutzgebiet NSG 2.1-20 Ziel der Festsetzung ist es, Tierwan-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	/19/186 Bau einer Querungsmöglichkeit für wandernde, an aquatische Lebensräume gebundene Arten durch Vergrößerung des Straßendurchlasses am Toppmannsbach (Gewässernummer 41) und Öffnung und Renaturierung des verrohrten Gewässerabschnitts parallel der Friedrichsdorfer Straße auf einer Länge von ca. 30 Metern bis zur Mündung in den Reierbach (Gewässernummer 40).	derbewegungen entlang der Fließgewässer durch Unterquerungen der Fahrbahn zu ermöglichen und somit der Barrierewirkung der Friedrichsdorfer Straße zu mindern. Die Bauwerke sind als Stahlbeton-Rahmendurchlasse mit naturnaher, dem Gewässertyp entsprechender und soweit möglich nicht versiegelter Sohle sowie hochwasserfreien Erdbermen vorzusehen.
5.1-47	Sicherheitsbereich der 110 KV-Leitung westlich der Siedlung Windflöte Flurstücke: SE/19/116, 133, 189 Herrichtung eines wechselfeuchten Kleinbiotops in Form einer Feuchtmulden-Kette mit unterschiedlichen Tiefen bis zu 1,5 m. Muldengröße zwischen 100 und 500 qm.	Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 110 KV-Leitung. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-10 getroffen.
5.1-48	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.3-10c
5.1-49	Sicherheitsbereich der 110 KV-Leitung zwischen Wilhelmsdorfer Straße und Dalbkeweg Flurstücke: SE/11/82, 467, 483 Herrichtung eines wechselfeuchten Kleinbiotops in Form einer Tümpelkette im Sicherheitsstreifen der 110 KV-Leitung zwischen Wilhelmsdorfer Straße und Dalbkeweg.	Die Maßnahme befindet sich im Sicherheitsbereich einer 110 KV-Leitung.
5.1-50	Sicherheitsstreifen der 220 KV-Leitung zwischen Sonnentauweg und Buschkampstraße Flurstücke: SE/15/94, 108 Herrichtung eines wechselfeuchten Kleinbiotops in Form einer Tümpelket-	Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 220/380 KV-Leitung.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	te. Sonst wie Ziffer 5.1-47.	
5.1-50a	NSG „Kampeters Kolk“ Flurstück: SE/16/1484 Das Gewässer ist durch Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen so herzurichten, dass der Lebensraum von Amphibien und Libellen verbessert wird. Fischbesatz sowie nicht heimische Pflanzen- und Tierarten sind aus dem Gewässer zu entfernen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-6 Das Gewässer ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4017-437 (Biotopkataster NW) und gesetzlich geschützten Biotops GB-4017-327 Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-12a getroffen..
5.1-50b	NSG „Kampeters Kolk“ Flurstück Gemarkung SE/16/1377 tlw. Die Flächen sind zu standortangepasstem Extensivgrünland zu entwickeln. Hierfür ist eine Grünland – Saatgutmischung ohne Kleeanteile zu verwenden.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-6 Die Entwicklung der Fläche zu Extensivgrünland ist zur Arrondierung der den Heideweiher umgebenden und teilweise über Ersatzmaßnahmen herzurichtenden Grünlandflächen erforderlich. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-12c getroffen.
5.1-50c	Rieselfelder Windel Flurstücke: SE/11/874 tlw., 875 tlw. Die Flächen sind zu standortangepasstem Extensivgrünland zu entwickeln. Hierfür ist eine Grünland – Saatgutmischung ohne Kleeanteile zu verwenden.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-23 Die Entwicklung der Flächen zu Extensivgrünland ist zur Arrondierung der angrenzenden, über Ersatzmaßnahmen herzurichtenden Grünlandflächen erforderlich. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-12e getroffen.
5.1-51	Kleingewässer nordwestlich der Kreuzung Oerkamp/ Bekelheider Straße Flurstück: SE/16/1251 tlw. Herrichtung dieses Teichs in ein Amphibienschutzgewässer durch Abflachen der Ufer, Lichtstellung in Teilbereichen und Entwicklung einer Röh-	Die Maßnahme dient zur Schaffung eines Trittsteinbiotops für Wanderungen von Amphibienpopulationen zwischen dem Naturschutzgebiet "Kampeters Kolk" und den südlich gelegenen NSG "Hasselbachabschnitt zwi-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	richtzone. Müll und Unrat auf der Fläche sind schadlos zu beseitigen.	schen Gasselstraße und Stadtgrenze" und NSG "Erlenbruchwälder Finteich".
5.1-52	ND "Bewaldete Ausblaswanne südöst- lich Hof Kleinebekel" Flurstücke: SE/12/109 tlw. Das Steilufer der Ausblaswanne ist an 2 Stellen durch Abflachung an die hö- hergelegene Düne anzupassen.	Naturdenkmal ND 2.3-23 Schutzwürdiges Biotop Nr. 15, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 26 LG wur- den unter Ziffer 5.1-13 und 5.1-14 ge- troffen.
5.1-53	Entfällt	
5.1-54	Erlenbruchwälder ‚Finteich‘ Flurstück: SE/13/210 tlw. Verbesserung des Wasserhaushaltes in der nordöstlichen Hälfte des NSG durch Verschluss von Entwässerungs- gräben.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 Der Anstau der Entwässerungsgräben hat sich am Fortschritt des Fichtenum- baus in Erlenbruchwald zu orientieren. Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017- 902 (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wur- den unter Ziffer 4.1-23 bis 4.1-30 und 4.2-18 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wur- den unter Ziffer 5.1-15 bis 5.1-18 und 5.1-54 getroffen.
5.1-54a	Durchlass „Hasselbach“ Flurstück: SE/15/97 Bau einer Querungsmöglichkeit für wandernde, an aquatische Lebens- räume gebundene Arten durch Ver- größerung des Straßendurchlasses am Hasselbach (Gewässernummer 44).	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 Ziel der Festsetzung ist es, Tierwan- derbewegungen entlang der Fließge- wässer durch Unterquerung der Fahr- bahn zu ermöglichen und somit die Barrierewirkung der Wilhelmsdorfer Straße zu mindern. Die Bauwerke sind als Stahlbeton- Rahmendurchlasse mit naturnaher, dem Gewässertyp entsprechender und soweit möglich nicht versiegelter Sohle sowie hochwasserfreien Erdbermen vorzusehen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1 54b	<p>Stillgewässer nördlich Niedergassel</p> <p>Flurstück: SE/12/ 276 tlw.</p> <p>Zusammenlegung der bestehenden kleinen Wasserflächen zu einem größeren Artenschutzgewässer mit unterschiedlichen Wassertiefen. Abflachung der Uferbereiche und Schaffung einer buchtenreichen Uferlinie. Entschlammung des Teiches in regelmäßigen Abständen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p>Auf einem Teil der Fläche befindet sich das gesetzlich geschützten Biotop GB-4016-252 (gem. § 62 LG).³⁾</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-128 (Biotopkataster NW)³⁾</p>
5.1-55	<p>Sicherheitsstreifen der 220 KV-Leitung zwischen Scherpelsweg und Mühlen-teich</p> <p>Flurstücke: SE/13/50 tlw., 52 tlw.</p> <p>Herrichtung eines wechselfeuchten Kleinbiotops in Form einer Tümpelkette. Sonst wie Ziffer 5.1-47.</p>	<p>Der südöstliche Abschnitt liegt im Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW)</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 220-KV-Leitung.</p> <p>Die Anlage von Kleingewässern ist zur Verbindung und Vernetzung von feuchtgeprägten Bruchwaldbereichen nördlich und südlich der Hochspannungsleitung erforderlich.</p>
5.1-56	<p>Sicherheitsstreifen der 220 KV-Leitung östlich der A 2 im Bereich des Rastplatzes "Obergassel"</p> <p>Flurstücke: SE/13/122, 123</p> <p>Der Strauch- und Baumbewuchs auf der Fläche ist zu entfernen und das Schnittmaterial ohne Zwischenlagerung zu beseitigen. Darüber hinaus ist die Fläche in bis zu 3-jährigem Turnus nach dem 15. Oktober abschnittsweise zu mähen, um eine Heidefläche zu entwickeln, das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.</p>	<p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der einer 220-KV-Leitung.</p>
5.1-57	<p>NSG "Hasselbachaue" im Abschnitt zwischen Gasselstraße und der Stadtgrenze</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: SE/13/12 tlw.</p> <p>Verschluss der Entwässerungsgräben am Geländetiefpunkt, um den Wasserhaushalt des Erlenbruchwaldbereiches zu verbessern.</p>	<p>Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-31 und 4.2-19 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-19 und 5.1-57 getroffen.</p>
5.1-57a	<p>Teich östlich Kleinebekel</p> <p>Flurstück: SE/13/52 tlw.</p> <p>Entwicklung eines bestehenden Teiches zu einem naturnahen Kleingewässer durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- periodische Entschlammung und Vertiefung der Teichsohle;- Beseitigung des Nebenschlusses an den angrenzenden Hasselbach.	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p>Gesetzlich geschütztes Biotop GB-4016-292 (gem. § 62 LG) ³⁾</p>
5.1-58	<p>Landwirtschaftlicher Nutzstreifen von 5 m Breite im Osten des Erlenbruchwaldes innerhalb des NSG 2.1-22</p> <p>Flurstück: SE/13/40 tlw.</p> <p>Die Ackerfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p>Dieser Pufferstreifen hat die Funktion, Nährstoffe und Pestizide in den tiefergelegenen Bruchwald abzuhalten, um Beeinträchtigungen an hochgradig schützenswerten Tier- und Pflanzenvorkommen (z. B. Torfmoose) zu vermeiden.</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW)</p>
5.1-59	<p>Landwirtschaftlicher Nutzstreifen von 5 m Breite im Westen des Erlenbruchwaldes innerhalb des NSG 2.1-22</p> <p>Flurstück: SE/13/12 tlw.</p> <p>Die Ackerfläche ist unter Verzicht der</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p>Dieser Pufferstreifen hat die Funktion, Nährstoffe und Pestizide in den tiefergelegenen Bruchwald abzuhalten, um</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.	Beeinträchtigungen an hochgradig schützenswerten Tier- und Pflanzenvorkommen (z. B. Torfmoose) zu vermeiden. Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW)
5.1-60	Grünlandflächen südwestlich der ehemaligen Klärteiche Eckardsheim Flurstück: SS/15/53 tlw. Das Grünland ist wiederherzustellen. Die Bewirtschaftung hat sich nach derjenigen der angrenzenden Flächen zu orientieren.	Schutzwürdiges Biotop Nr. 16, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
5.1-61	Ehemalige Klärteiche des Ortsteiles Eckardsheim Flurstücke: SE/15/53 tlw. Die ehemaligen Klärteiche sind in unterschiedlichen Stauhöhen permanent und temporär mit Wasser zu bespannen, der Gehölzaufwuchs auf dem Teichgrund ist stellenweise zu beseitigen. Die Klärteiche sind durch Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen so herzurichten, dass sie sich insbesondere zu Amphibien- und Libellenlebensräumen entwickeln.	Schutzwürdiges Biotop Nr. 16, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
5.1-62	Heiderestbestände im Sicherheitsstreifen der 220 KV-Leitung südöstlich der Klärteichanlage Eckardsheim Flurstücke: SE/15/43 Zur Pflege und Neubegründung von Heidevegetation ist der Strauch- und Baumbewuchs auf der Fläche zu entfernen und das Schnittmaterial ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	Auf der Fläche wachsen Heidearten, wie <i>Calluna vulgaris</i> und <i>Erica tetralix</i> . Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 220 KV-Leitung.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Darüber hinaus ist die Fläche in bis zu 3-jährigem Turnus nach dem 15. Oktober abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	
5.1-63	Feuchtgrünlandflächen innerhalb des NSG "Hasselbachaue" im Abschnitt zwischen Gasselstraße und der Stadtgrenze ³⁾ Flurstücke: SE/13/33 tlw., 34 tlw. Die Grünlandflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-902 (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-13 und 5.3-15 getroffen.
5.1-64	Quellbereich des Egge-/ Landwehrbaches (Gewässer 44.09) Flurstücke: SE/2/8, 26, 27, 32 Die Bodenaufschüttung im Quellbereich ist zu beseitigen und die Flächen anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Die in dem Naturschutzgebiet befindliche Bodenaufschüttung stellt einen Trenneffekt für die Entwicklung der heimischen Vegetation dar und ist eine Barriere für Wanderungsbewegungen der an die Bachaue angepassten Tiere. Aufgrund der unterschiedlichen Wassermengensituation ober- und unterhalb der Aufschüttung ist anzunehmen, dass durch die Deponie ein Quellaustritt verschüttet wurde. Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altdeponie B 248.
5.1-64a	Quelltal der Wellsprungquelle Flurstücke: ST/1/12 tlw., 9. tlw. SE/3/10 tlw. 12. tlw. SE/2/36 tlw. Rückbau der Anzuchtteiche im Zulauf des Eggebach/ Landwehrbach (Ge-	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>wässernummer 44.09) mit naturnaher Umgestaltung der Teichanlage, so dass keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität des Unterlaufes zu erwarten ist.</p> <p>Um das Fließgewässer wieder herzustellen sind sämtliche Stauhaltungen der Anzuchtteiche zu beseitigen. Außerdem sind sämtliche baulichen Anlagen (Wegebefestigungen, Umzäunungen, Uferverbauungen, Hütten) und Müllablagerungen zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Der Talbereich ist anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	
5.1-64b	<p>Kleingewässer „Drekpfuhl“ nördlich des Hellegrundsberges</p> <p>Flurstück: LG/10/ 5 tlw.</p> <p>Regelmäßige Entschlammung des Kleingewässers „Drekpfuhl“, das eine besondere Bedeutung als Laichgewässer besitzt.</p>	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
5.1-64c	<p>Kleingewässer im Hahnenkamp-Tal westlich des Hellegrundsberges</p> <p>Flurstück: LG/10/5 tlw.</p> <p>Entwicklung der Kleingewässer durch Vergrößerung der Wasserfläche und Vertiefung zur längeren Wasserhaltung. Zusätzlich ist eine gesonderte Tondichtung einzubauen. Die Kleingewässer sind in regelmäßigen Abständen zu entschlammen.</p>	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
5.1-64d	<p>Artenschutzgewässer an der Osningstraße</p> <p>Flurstück: SS/1/33</p> <p>Regelmäßige Entschlammung der</p>	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kleingewässer, die eine besondere Bedeutung als Laichgewässer besitzen.</p>	
5.1-64e	<p>Ackerland an den Höfen Große Bokermann und Delskamp</p> <p>Flurstücke: SE/2/37, 38, 39, 56, 57; SS/1/10, 12, 13, 157, 191, 192</p> <p>Die Ackerflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-17</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 wurden unter Ziffer 5.3-3a und b getroffen.</p>
5.1-64f	<p>Kleingewässer östlich der Haarnadelkurve Osningstraße</p> <p>Flurstück: SS/1/193</p> <p>Entwicklung des Kleingewässers durch Vergrößerung der Wasserfläche und Vertiefung zur längeren Wasserhaltung. Ggf. ist eine gesonderte Tondichtung einzubauen. Das Kleingewässer ist in regelmäßigen Abständen zu entschlammern.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-17</p>
5.1-65	<p>Sandgrube im Markengrund zwischen Lewen- und Maakenberg</p> <p>Flurstücke: LG/2/81 tlw., 4/57 tlw.</p> <p>Herrichtung von wechselfeuchten Amphibienschutzgewässern am Fuß der Sandabgrabung durch Auffangen des von Norden her anfallenden Niederschlags- und Quellwassers.</p>	<p>Naturschutzgebiet 2.1-19</p> <p>Die in dem Gebiet nachgewiesenen Amphibienarten sind bisher auf nur kurzzeitig wassergefüllte Reifenspuren angewiesen. Durch das schnelle Austrocknen kann die Amphibienlarvenentwicklung nicht gewährleistet werden. Maßnahmen zur längeren Wasserhaltung sind daher erforderlich.</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 380 KV-Leitung.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-43, 5.3-19 und 5.4-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		1 getroffen.
5.1-65a	<p>Pflege der Heide- und Sandmagerrasenflächen im Bereich Markengrund</p> <p>Flurstücke: LG/2/20 tlw., 21, 22, 23, 24 tlw., 81 tlw., 94 LG/3/1 tlw., 2 tlw. LG/4/150 tlw. SS/7/28</p> <p>- Regelmäßige Pflege der Heide- und Sandmagerrasenflächen durch Schafbeweidung oder Mahd;</p> <p>- Beseitigung von Störzeigern wie z.B. Spätblühende Traubenkirsche, Brombeere oder Land-Reitgras durch maschinelle Nachpflege;</p> <p>- stellenweise maschinelles Abschieben der obersten Bodenschichten, um die Sandmagerrasen- und Heideentwicklung durch Schaffung von Rohbodenstandorten neu zu initiieren (Abplaggen);</p> <p>- Besucherlenkung (Wanderer, Reiter, Mountainbiker und landschaftsbezogene Sportveranstaltungen) durch gezielte Aufstellung von Informationstafeln und die Sperrung/ Ausweisung von Wegen und Trampelpfaden, die die naturschutzfachlich beabsichtigte Entwicklung auf den Flächen beeinträchtigen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-19</p> <p>Gesetzlich geschütztes Biotop GB-4017-012 (gem. § 62 LG)</p> <p>Schutzwürdige Biotope Nr. BK-4017-012, BK-4017-067 und BK-4017-912 (Biotopkataster NW)</p>
5.1-66	<p>Grundstück am Wöstenfeldweg südöstlich Hof Brinkmann</p> <p>Flurstück: LG/2/89</p> <p>Die Hütten, Campingwagen, Zäune und sonstige bauliche Anlagen sind zu beseitigen und die Fläche in einen Zustand für eine land-, forstwirtschaftliche oder landschaftspflegerische Nutzung herzurichten.</p>	<p>Das Grundstück liegt direkt oberhalb des Naturschutzgebietes NSG 2.1-12 und stellt eine starke Beeinträchtigung durch Müll- und Gartenabfallablagerungen sowie für das Landschaftsbild dar.</p> <p>Auf das Ergebnisprotokoll des Erörte-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		zungstermins mit dem Verwaltungsgericht Minden am 06.02.1990 wird verwiesen.
5.1-67	<p>NSG "Menkhauser Bachtal" südöstlich Hof Brinkmann</p> <p>Flurstücke: LG/2/40, 89</p> <p>Herrichtung der beiden Teichanlagen unterhalb Hof Brinkmann zu Artenschutzgewässern mit buchtenreichen Uferlinien, Tief- und Flachwasserzonen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 66, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-45 und 4.2-23 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-27 und 5.1-28 getroffen.</p>
5.1-68	<p>Altgrabung südöstlich des Hofes Vogel am Senner Hellweg</p> <p>Flurstücke: SE/4/368 tlw.</p> <p>In den südexponierten Buchten sind Flachwasserzonen herzurichten. Die Flachwasserzonen sollen bei den zur Laichzeit herrschenden Wasserständen durch einen Sumpfstaudengürtel vom Hauptgewässer getrennt liegen, um Amphibienlaich und -larven vor Fischfraß zu schützen.</p> <p>Die Kiefern und absterbenden Birken im Hochwasserstauraum sind zu entfernen.</p>	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-56.</p> <p>Es handelt sich hier um das einzige, naturnahe Stillgewässer zwischen der Osningstraße, B 68 und Autobahn A 2, auf den die aus den nördlichen Waldbereichen einwandernden Amphibien als Sommerlebensraum und Laichgewässer angewiesen sind.</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altdeponie B 52.</p>
5.1-68a	<p>Kleingewässer am Krimmelmanns Hof</p> <p>Flurstück: LG/10/72</p> <p>Herrichtung des Kleingewässers westlich des Hauses Lämershagener Straße Nr. 215.</p>	<p>Das Kleingewässer ist durch Befischung, teilweise Entschlammung, Abflachen der Uferbereiche mit Schaffung einer buchtenreichen Uferlinie und das Entfernen aller baulicher Anlagen als Artenschutzgewässer herzurichten.</p>
5.1-68b	<p>Extensivgrünland im Bereich Behrendgrund</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-18</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: LG/10/69</p> <p>Bewirtschaftung der Südhangfläche des Teutoburger Waldes als standortangepasstes, extensives Grünland.</p>	<p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich zwischen Kalk-/Mergelschichten und Sanderflächen sowie lößlehmgeprägten Tallagen.</p> <p>Gesetzlich geschütztes Biotop GB-4017-307 (gem. § 62 LG)</p>
5.1-68c	<p>Dünenbereich Oberkampweg/ B 68</p> <p>Flurstücke: SE/4/107, 1194, 2247</p> <ul style="list-style-type: none">- Regelmäßige Pflege der Heide- und Sandmagerrasenfläche durch Schafbeweidung oder Mahd;- Beseitigung von Störzeigern wie z.B. Spätblühende Traubenkirsche, Brombeere oder Land-Reitgras durch maschinelle Pflege;- stellenweise maschinelles Abschieben der obersten Bodenschicht, um die Sandmagerrasen- und Heideentwicklung durch Schaffung von Rohbodenstandorten neu zu initiieren (Abplaggen).	<p>Naturdenkmal ND 2.3-44a</p> <p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.4-2 getroffen</p> <p>Das Schutzgebiet befindet sich im Schutzstreifen einer 110 KV-, einer 220-KV-Leitung und einer Gasleitung.</p>
5.1-68d	<p>Pflege der Heide- und Sandmagerrasenflächen im Bereich Behrendgrund</p> <p>Flurstücke: LG/10/ 69 tlw., 10 tlw.; LG/5/ 213 tlw., 214 tlw., 216 tlw., 217, 219, 220; SS/2/ 587 tlw., 588 tlw., 89 tlw., 775 tlw., 781 tlw.</p> <ul style="list-style-type: none">- Regelmäßige Pflege der Heide- und Sandmagerrasenflächen durch Schafbeweidung oder Mahd;- Beseitigung von Störzeigern wie z.B. Spätblühende Traubenkirsche,	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-18</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Brombeere oder Land-Reitgras durch maschinelle Nachpflege;</p> <p>- stellenweise maschinelles Abschieben der obersten Bodenschichten, um die Sandmagerrasen- und Heideentwicklung durch Schaffung von Rohbodenstandorten neu zu initiieren (Abplaggen).</p> <p>- Besucherlenkung (Wanderer, Reiter, Mountainbiker und landschaftsbezogene Sportveranstaltungen) durch gezielte Aufstellung von Informationstafeln und die Sperrung/ Ausweisung von Wegen und Trampelpfaden, die die naturschutzfachlich beabsichtigte Entwicklung auf den Flächen beeinträchtigen.</p>	
5.1-69	<p>Grünlandfläche im NSG "Menkhauser Bachtal" im Bereich der Menkhauser Mühle</p> <p>Flurstück: LG/3/24 tlw.</p> <p>Die Grünlandfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-23 getroffen.</p>
5.1-70	<p>Grünlandflächen im NSG "Menkhauser Bachtal" östlich des Stauhofes</p> <p>Flurstück: SS/8/182 tlw.</p> <p>Die Grünlandflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-53 und 5.3-26 getroffen.</p>
5.1-71	<p>Feuchtwiesenflächen im Oberlauf des Bullerbachtales</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: SS/4/567 tlw.</p> <p>Die Grünlandflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.</p>	<p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 58, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-52, 5.3-24 und 5.3-25 getroffen.</p>
5.1-72	<p>Grünlandflächen im NSG "Menkhauer Bachtal" unterhalb des Hofes Bögeholz, Schopketalweg</p> <p>Flurstück: SS/8/245 tlw.</p> <p>Die Grünlandflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-26 getroffen.</p>
5.1-73	<p>Grünlandflächen im NSG "Sprungbach-Oberlauf"</p> <p>Flurstücke: SS/4/611 tlw., 613 tlw.</p> <p>Die Grünlandflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-13</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 51, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-28 getroffen.</p>
5.1-74	<p>NSG "Menkhauer Bachtal" nördlich und südlich des Huckepackweges/Wellbachstraße</p> <p>Flurstücke: SS/8/22, 122, 123, 124, 125, 134, 242; SS/9/75, 76, 77, 85</p> <p>Durch Anheben des Wasserspiegels des Menkhauer Baches bzw. seiner Nebengewässer ist die natürliche Überflutung des Talgrundes bei Mittelhochwasser und die Förderung der Mäanderbildung des Baches im Talbe-</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p> <p>Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75, Blatt 4617 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-59 und 4.2-33 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-33, 5.1-34, 5.1-84</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	reich zwischen Haus Schopketalweg Nr. 60 und dem Dalbker Teich zu fördern.	und 5.3-37 getroffen.
5.1-75	Naturdenkmal "Bewaldete Ausblaswanne nördlich Brakemannshof" Flurstücke: SS/9/129 tlw. Die Abwassereinleitung des Hofes Brakemann in die Ausblaswanne ist zu unterbinden.	Naturdenkmal ND 2.3-57 Schutzwürdiges Biotop Nr. 51, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-56 und 4.2-32 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-32 und 5.1-75 getroffen.
5.1-76	NSG "Sprungbach-Mittellauf" von der Sprungbachstraße bis zur Bahnlinie Bielefeld - Paderborn Flurstücke: SS/11/ 1074, 2056 tlw., 2057 Das Ufergehölz ist von konkurrierendem Nadelholz freizustellen. Das Schnittholz ist schadlos zu beseitigen. Der Sprungbach ist zur Lenkung des Fußgängerverkehrs an seinem Südufer mit einem das Landschaftsbild nicht störenden Zaun auszustatten.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-14 Schutzwürdiges Biotop Nr. 43, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-61 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-77 und 5.3-29 getroffen.
5.1-77	NSG "Sprungbach-Mittellauf" östlich der Bahnlinie Bielefeld - Paderborn Flurstücke: SS/11/ 838, 1095, 1523, 2057 tlw. Die Abflüsse der zum Sprungbach entwässernden Gräben und Abflüsse sind zu verschließen, so dass die Talsohle zeitweise überstaut wird.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-14 Der Anstau der Entwässerungsgräben hat sich im Bereich des Fichtenbestandes am Fortschritt des Umbaus in Erlenbruchwald zu orientieren. Schutzwürdiges Biotop Nr. 43, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-61 und 4.1-62 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-35, 5.1-76 und 5.3-29 getroffen.
5.1-78	Grünlandflächen im NSG "Sprungbach-Mittellauf" Flurstück: SS/11/2059 tlw. Die Grünlandfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-14 Von dieser Festsetzung ausgenommen ist das Flurstück SS/11/2058, da bereits entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer und der Stadt Bielefeld bestehen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-32 getroffen.
5.1-79	Feuchtwiesenfläche im NSG "Sprungbach-Mittellauf" Flurstück: SS/11/2059 tlw. Die Grünlandfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-14 Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-33 getroffen.
5.1-80	Feuchtwiesenfläche im NSG "Sprungbach-Mittellauf" Flurstück: SS/11/255 tlw. Die Grünlandfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-14 Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-34 getroffen.
5.1-81	Ackerfläche im NSG "Sprungbach-Mittellauf" Flurstücke: SS/11/ 133 tlw., 1315, 1316, 2055 tlw. Die mit Gefälle zum Sprungbach ex-	Naturschutzgebiet NSG 2.1-14 Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-82, 5.2-56 und 5.3-35 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ponierte Ackerfläche ist in dauerhaftes Grünland umzuwandeln. Die weitere Nutzung ergibt sich aus Ziffer 5.1-82 bzw. 5.3-35.	
5.1-82	Ackerfläche im NSG "Sprungbach-Mittellauf" Flurstücke: SS/11/ 133 tlw., 1315, 1316, 2055 tlw. Die Ackerfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-14 Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-81, 5.2-56 und 5.3-35 getroffen.
5.1-82a	Ackerland im Bereich des Sennehofes Flurstücke: SS/11/ 3248 tlw., 3249 tlw. Die Ackerfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.	Naturschutzgebiet NSG Nr. 2.1-14 Festsetzungen gemäß § 26 wurden unter Ziffer 5.3-33a getroffen
5.1-83	NSG "Esselhofer Bruch" Flurstück: SS/11/62 tlw., 371 tlw. Zur Förderung des Wasserhaushalts sind die Entwässerungsgräben je einmal am Geländetiefpunkt zu verschließen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-15 Schutzwürdiges Biotop Nr. 40, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-63, 4.1-64 und 4.2-34 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-36, 5.1-37 getroffen.
5.1-84	Feuchtwiesenfläche im NSG "Menkhauser Bachtal" unterhalb des Huckepackweges/ Wellbachstraße Flurstück: SS/9/85	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75,

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Grünlandfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.	Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-74 und 5.3-37 getroffen.
5.1-85	Hochstaudenflur im NSG "Menkhauser Bachtal" zwischen Dalbker Teich und B 68 Flurstücke: SS/9/37 tlw., 85 tlw. Die Grünlandfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Ausbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-38 getroffen.
5.1-86	Kleingewässer "Ophra-Teich" in Eckardtsheim Flurstücke: SS/12/ 348 tlw., 349 tlw., 453 tlw., 507 tlw. Die Boden- und Bauschuttdeponie SB 590 östlich des Teiches ist vollständig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Flächen sind anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die massiven Verbauungsmaßnahmen am Sprungbach nördlich des Teiches sind zu entfernen und ein naturnahes Bachbett wiederherzustellen.	Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-72 Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-38 getroffen.
5.1-87	Kleingewässer im LB "Strothbach und Hülsenstrothbach zwischen Paderborner Landstraße und Lorbeerweg" Flurstücke: SS/12/ 371 tlw., 372 tlw., 377 tlw. Das Kleingewässer ist durch teilweise Entschlammung, Anlage einer Flach-	Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-73

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	wasserzone und einer buchtenreichen Uferlinie (durch Bodenaushub an einzelnen Stellen) und durch das Entfernen aller baulichen Anlagen als Artenschutzgewässer herzurichten. Die Ufergehölze sind abschnittsweise in 10-jährigem Turnus auf den Stock zu setzen. Das Astwerk ist am Rande der Ackerflächen als Niederwilddeckung abzulagern.	
5.1-87a	Amphibienschutzanlage „Alte Paderborner Landstraße“ Flurstücke: SS/12/23, 1299, 1361 Bau einer dauerhaften Amphibienschutzanlage mit Leitsteinen, Einfallschächten im Bereich von Zufahrten und Tunnelementen, beidseitig der Alten Paderborner Landstraße auf einer Länge von ca. 450 Metern.	Ziel der Festsetzung ist es, den Amphibien eine gefahrlose Wanderung zwischen ihren Lebensräumen beidseitig der Alten Paderborner Landstraße durch Unterquerung der Fahrbahn zu ermöglichen.
5.1-88	Entfällt Gewässerschutzstreifen: Diese Festsetzung gilt entsprechend für die Ziffern 5.1-89 bis 5.1-97, 99, 100, 5.1-101 bis 5.1-115. Anlage eines beidseitig 3 m breiten nicht oder als extensives Grünland genutzten Gewässerschutzstreifens. Beginn des Streifens ist jeweils an der Böschungsoberkante des Bachlaufes. Auf die Anwendung oder Ausbringung von Düngemitteln, Pestiziden und sonstigen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Umbruch ist zu verzichten. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von dieser Festsetzung nicht berührt. Sollten Waldflächen entlang des jeweiligen Baches umgewandelt werden, ist die Anlage des 3 m breiten Streifens wie oben	Die Festsetzung ist erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Zum Schutz der Bachläufe als Lebensraum für die heimische Fauna und Flora vor den Belastungen, die von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgehen. Hier sind insbesondere das Ausbringen von Herbiziden und Dünger sowie das Abbrechen der Ufer infolge der bis an die Böschungsoberkante heranreichenden Beackerung bzw. Beweidung zu nennen;• zur Wiederherstellung bzw. Aufbau eines vernetzten Biotopverbundsystems entlang der Gewässer;• zur Schaffung von Wandermöglichkeiten für Tier- und Pflanzenpopulationen und Einzelindividuen,

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	erforderlich. Bei angrenzenden Wegen und Straßen gilt die Festsetzung nur einseitig.	um Lebensräume neu zu besiedeln.
5.1-89	Gewässer 41.02 zwischen Bahnlinie Bielefeld-Paderborn und der Siedlung Okapiweg Flurstücke: SE/18/ 315, 347 - 356, 739, 740, 742 – 744, 807	
5.1-90	Gewässer 39.02 südwestlich Hof Quakernack bis zum Wald Flurstücke: BW/18/210, 211	
5.1-91	Gewässer 39.03 östlich des Hofes Quakernack bis zum Wald Flurstücke: BW/18/200, 210, 211, 251	
5.1-92	Gewässer 41.03 zwischen 200 m westlich des Hofes Breipohl und dem Haus Friedrichsdorfer Straße Nr. 70 Flurstücke: SE/17/ 195, 198, 322, 351, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 431; SE/18/ 352, 542, 543, 772	
5.1-93	Kreidebach (Gewässer 39) südlich Hohlenbruch Flurstücke: SE/19/191, 196	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-3 getroffen.
5.1-94	Gewässer 40.12 westlich Kranzheider Weg und Gewässer 38.02.01 östlich Kranzheider Weg Flurstücke: SE/19/ 1, 2, 3, 16, 169,	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	196; UM/34/ 413, 421, 1119, 1373, 1374	
5.1-95	Toppmannsbach (Gewässer 41 und 41.04) zwischen Hof Hellweg und Postheide Flurstücke: SE/17/ 46, 48, 123, 124, 125, 155, 154, 434, 444	
5.1-96	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.3-10b
5.1-97	Gewässer 40.08 westlich Friedrichsdorfer Straße südlich Reiherweg Flurstück: SE/19/159	
5.1-98	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.3-10c
5.1-98a	Durchlass Ramsweg/ Ummelner Straße Flurstück: SE/20/735 Durchlass „Reiherbach/ Ramsweg“: Bau einer Querungsmöglichkeit für wandernde, an aquatische Lebensräume gebundene Arten durch Vergrößerung des Straßendurchlasses an einen Zulauf zum Reiherbach (Gewässernummer 40.05.01). Durchlass „Röhrbach“: Bau einer Querungsmöglichkeit für wandernde, an aquatische Lebensräume gebundene Arten durch Vergrößerung des Straßendurchlasses am Röhrbach (Gewässernummer 42).	Naturschutzgebiet NSG 2.1-20 Ziel der Festsetzung ist es, Tierwanderbewegungen entlang der Fließgewässer durch Unterquerung der Fahrbahn zu ermöglichen und somit die Barrierewirkung der Ummelner Straße zu mindern. Die Bauwerke sind als Stahlbeton-Rahmendurchlasse mit naturnaher, dem Gewässertyp entsprechender und soweit möglich nicht versiegelter Sohle sowie hochwasserfreien Erdbermen vorzusehen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-99	<p>Gewässer 44.06 zwischen der Straße Im Heidegrund und dem Verbindungs- weg zwischen Eichhof und Fich- tenhof</p> <p>Flurstücke: SE/10/ 80, 83, 180, 206; SS/15/ 1</p>	<p>Die Fläche liegt zum Teil im Natur- schutzgebiet NSG 2.1-22.</p>
5.1-100	<p>Hasselbach (Gewässer 44) zwischen der Siedlung Heidegrundweg und dem Verbindungsweg zwischen Eichhof und Fichtenweg</p> <p>Flurstücke: SS/14/ 258, 525, 540, 544, 545, 546, 548, 549; SS/15/ 1, 2, 3, 11, 15, 18, 19, 68</p>	<p>Die Fläche liegt zum Teil im Natur- schutzgebiet NSG 2.1-22.</p>
5.1-100a	<p>Amphibienschutzanlage „Heidegrund- weg“</p> <p>Flurstück: SS/15/4</p> <p>Bau einer dauerhaften Amphibien- schutzanlage mit Leitsteinen und Tun- nelementen, beidseitig des Hei- degrundweges auf einer Länge von je ca. 300 Metern.</p>	<p>Ziel der Festsetzung ist es, den Am- phibien eine gefahrlose Wanderung zwischen ihren Lebensräumen beid- seitig des Heidegrundweges durch Unterquerung der Fahrbahn zu ermög- lichen.</p>
5.1-101	<p>Gewässer 44.03 zwischen Oerkamp und NSG "Erlenbruchwälder Finteich"</p> <p>Flurstücke: SE/12/ 108, 109, 195, 198, 260; SE/13/ 51, 52</p>	
5.1-102	<p>Bekelbach (Gewässer 43, 43.03, 43.04) südlich des Oerkamps bis zum Hof Bekel</p> <p>Flurstücke: SE/12/ 109, 110, 112, 113, 175, 209; SE/13/ 7, 9, 10, 12, 14, 40, 111, 127, 128,</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	170, 171, 172, 177	
5.1-103	Gewässer 45.01.02 südlich des Lutterhofes in Eckardtsheim Flurstück: SS/15/35	
5.1-104	Hasselbach (Gewässer 44) zwischen der ehemaligen Mühle Niedergassel und dem Hof Staarmann Flurstücke: SE/13/ 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 53 tlw., 55 tlw., 58 tlw. Gewässerschutzstreifen entlang des Hasselbaches (Gewässer 44) beidseitig in 10 m Breite	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22. Dem Hasselbach kommt als Hauptbiotopverbundelement zwischen den Erlenbruchwäldern am Finteich und dem Hasselbachabschnitt zwischen Gasselstraße und Stadtgrenze eine herausragende Bedeutung zu. Aus diesem Grund ist es erforderlich, einen ausreichend breiten, nicht oder nur extensiv genutzten Bachrandstreifen zu entwickeln. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-35 getroffen.
5.1-105	Bekelbach (Gewässer 43) zwischen Bekelheider Straße und Stadtgrenze Flurstücke: SE/14/24, 97, 98	Es handelt sich um die Fortsetzung des Gewässerschutzstreifens entlang des Bekelbaches unter Ziffer 5.1-102.
5.1-106	Sender Grenzbach entlang der Autobahn A 2 und der Stadtgrenze zum Kreis Gütersloh Flurstücke: SE/13/35, 184, 186	
5.1-107	Dalkebach (Gewässer 45) zwischen Gut Wilhelmsdorf und der Stadtgrenze zum Kreis Gütersloh Flurstücke: SE/16/5, 85, 152	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-39 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-108	Bullerbach (Gewässer 46) zwischen dem Teich südlich der Sender Straße und dem Fliednerweg in Eckardtsheim Flurstücke: SS/11/ 1348, 1352, 1355; SS/12/ 739; SS/16/ 450, 457, 458	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-55 getroffen.
5.1-109	Gewässer 47.01 zwischen der Autobahn A 33 und dem Fliednerweg in Eckardtsheim Flurstücke: SS/11/ 570, 574, 575, 579, 580, 1428, 1432; SS/12/ 256, 465, 470, 471, 472, 477, 478, 481, 1007	Festsetzungen gemäß § 26 LG werden unter Ziffer 5.2-63 getroffen.
5.1-110	Strothbach (Gewässer 48) zwischen der Morsestraße und der Dalbker Allee Flurstück: SS/10/839 tlw.	Die Maßnahme befindet sich im Bereich einer 220 KV-Leitung. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-61 getroffen.
5.1-111	Hülsenstrothbach (Gewässer 48.05) westlich der Bahnlinie Bielefeld-Paderborn, südöstlich des Hofes Rolf/Bögeholz Flurstück: SS/11/1560 tlw.	
5.1-112	Sprungbach (Gewässer 47) zwischen der Autobahn A 33 und der Bebauung südlich des Rudolf-Hardt-Weges Flurstücke: SS/11/ 249, 251, 1428, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435; SS/12/ 348, 349, 355, 356, 567, 536, 579, 1007	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-113	Dalkebach zwischen Eckardtsheim und Wilhelmsdorf Flurstücke: SS/14/ 233, 234, 360; SS/16/ 18, 19, 20, 21, 22, 23	
5.1-114	Strothbach (Gewässer 48) und Hül- senstrothbach (Gewässer 48.05) zwi- schen dem Lorbeerweg und der Alten Paderborner Landstraße Flurstücke: SS/11/ 178, 1319; SS/12/ 24, 29, 231, 268, 364, 371, 372, 377, 378, 379, - 383, 385, 386, 388, 389, 541, 559, 588, 790, 794, 820, 866, 882, 883, 1056	Festsetzungen gemäß § 26 LG wur- den unter Ziffer 5.2-65, 5.2-66 und 5.2- 68 getroffen.
5.1-115	Strothbach (Gewässer 48) zwischen der Stadtgrenze zum Kreis Gütersloh, über Friedrichshütte bis zur Stadtgren- ze im Westen zum Kreis Gütersloh Flurstücke: SS/16/ 55 tlw., 66 tlw., 139, 150, 152 tlw.	Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-52 Festsetzungen gemäß § 26 LG wur- den unter Ziffer 5.2-40 getroffen.

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<p>Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen</p> <p>Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.</p> <p>Auf den nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, festgesetzten Flächen sind Gehölze nach Maßgabe der Ziffern 5.2-1 bis 5.2-73 zu pflanzen:</p> <p>Die Anpflanzungen werden in der Regel 3-reihig auf 3,5 m breitem Streifen ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen werden 2-reihige Pflanzungen auf 2,5 m breiten Streifen angelegt. Der Reihenabstand beträgt 1,0 m, der Pflanzabstand in der Reihe 0,75 m (auf Lücke gesetzt).</p> <p>Die Krautstreifen außerhalb des Traufbereichs der sich entwickelnden Gehölze sind abschnittsweise im jährlichen Wechsel einmal zu mähen. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.</p> <p>Für die Anpflanzungen sind ausschließlich Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>I. <u>Erlen-Bruchwald</u> <u>Birken-Bruchwald</u> Bruchwälder der nassen bis sehr feuchten Standorte der Niederungen und Talsandzone</p> <p><u>Baumarten:</u></p> <p>Schwarzerle Sandbirke</p>	<p>Für die Anpflanzungen sind, soweit möglich, Jungpflanzen oder Forstpflanzen geeigneter Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. In der Regel 2 - 3 j., v. 80 - 100.</p> <p>Vorhandener Bewuchs ist in die Neupflanzung mit einzubeziehen.</p> <p>Unter Freileitungen sollten überwiegend Straucharten und Bäume 2. Ordnung verwendet werden.</p> <p>Bei Pflanzungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichende Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.</p> <p>An Fließgewässern sollte die 1. Pflanzreihe unmittelbar oberhalb der Mittelwasserstandslinie beginnen, sofern dieses aus hydraulischer und morphologischer Sicht möglich ist.</p> <p>Die bestehenden Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen sind freizuhalten. Bei der Bepflanzung sind Dränaugen zu beachten.</p> <p>Vorhandene Obstbaumreihen sollen durch langlebige Obstbäume ergänzt werden.</p>

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Allgemeine Regelungen
-

Moorbirke	(Betula pubescens)
Stieleiche	(Quercus robur)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Straucharten

Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Ohrweide	(Salix aurita)
Aschweide	(Salix cinerea)
Lorbeerweide	(Salix pentandra)

II. Stieleichen-Birkenwald

der sehr feuchten bis sehr trockenen Standorte der Talsandzone bis oberen Sandbereiche (feuchte- und trockene Stieleichen-Birkenwälder mit Waldkiefer)

Baumarten:

Schwarzerle	(Alnus glutinosa) -feuchte bis nasse Ausbildung-
Sandbirke	(Betula pendula)
Moorbirke	(Betula pubescens)
Stechpalme	(Ilex aquifolium)
Stieleiche	(Quercus robur)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Straucharten:

Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Hundsrose	(Rosa canina)
Ohrweide	(Salix aurita)
Salweide	(Salix caprea)
Aschweide	(Salix cinerea)

III. Buchen-Eichenwald

des Friedrichsdorfer Drumlinfeldes

Baumarten:

Sandbirke	(Betula pendula)
Buche	(Fagus sylvatica)
Stechpalme	(Ilex aquifolium)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Stieleiche	(Quercus robur)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Straucharten:

Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Ohrweide	(Salix aurita)
Salweide	(Salix caprea)

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Allgemeine Regelungen
-

Aschweide (Salix cinerea)

IV. Feuchter Stieleichen-Hainbuchenwald

höher gelegener Talauenbereiche

Baumarten:

Hainbuche (Carpinus betulus)
Buche (Fagus sylvatica)
Esche (Fraxinus excelsior)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Stieleiche (Quercus robur)

Straucharten:

Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hasel (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Hundsrose (Rosa canina)
Salweide (Salix caprea)
Aschweide (Salix cinerea)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

V Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald

Bach-Erlen-Eschenwald

der Talzonen des Teutoburger Waldes der Oberen Senne und der Talsandzone

Baumarten

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Schwarzerle (Alnus glutinosa)
Sandbirke (Betula pendula)
Moorbirke (Betula pubescens)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Esche (Fraxinus excelsior)
Stieleiche (Quercus robur)

Straucharten

Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hasel (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Hundsrose (Rosa canina)
Aschweide (Salix cinerea)

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Allgemeine Regelungen
-

Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)

VI. Waldmeister-Buchenwald **Hainsimsen-Buchenwald**

Baumarten:

Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Sandbirke	(Betula pendula)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Stieleiche	(Quercus robur)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Winterlinde (nicht im NSG 2.1-17)	(Tilia cordata)

Straucharten:

Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Hundsrose	(Rosa canina)
Salweide	(Salix caprea)

An allen geeigneten Standorten kann zusätzlich die Eibe (*Taxus baccata*) sowie die Elsbeere (*Sorbus torminalis*) aus autochthonen Beständen für Pflanzmaßnahmen verwendet werden.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-1	Ergänzung einer Allee in 100 m Länge aus Stieleichen am Zufahrtsweg zum Hof Quakernack zwischen den Höfen Wißbrock und Quakernack; Baumabstand: 10 m Flurstücke: SE/18/41, 824; BW/18/200, 251, 637	Bedarf: 20 Hochstamm-Container 3 x v., 20 l, StU 10 - 12 cm
5.2-2	6 Baumgruppen von je 5 Kopfweiden an der Südseite des Kreidebaches (Gewässer 39) südlich Hof Quakernack Flurstück: SE/17/824	Bedarf: 30 Pflanzen Es können auch Setzstangen verwendet werden, die bei Pflegearbeiten in der näheren Umgebung gewonnen werden.
5.2-3	2-reihige Ufergehölzergänzung in 1,5 m Breite und 2 x 150 m Länge aus Gehölzen der Pflanzenlisten IV und V am Kreidebach (Gewässer 39) südlich Hohenbruch Flurstücke: SE/19/191, 196	Die Pflanzung erfolgt in die Uferböschung überwiegend aus Straucharten. Bedarf: ca. 400 Pflanzen Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-93 getroffen.
5.2-4	2-reihige Ufergehölzpflanzung in 2,5 m Breite und 220 m Länge aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und IV an der Nordseite des Gewässers 41.02 zwischen Gazellenweg und Senner Straße Flurstück: SE/17/675 tlw.	Bedarf: ca. 600 Pflanzen
5.2-5	Gehölzgruppe in 9 m Breite und 20 m Länge an der Ostseite des Hauses Friedrichsdorfer Straße 50 Flurstücke: SE/17/ 14 tlw., 423 tlw., 424 tlw.	Bedarf: 8 Eichen - Hochstämme, 3 x v., StU 10 - 12 cm Die Gehölzanpflanzung dient zur Eingrünung eines massiven, mehrstöckigen Gebäudekomplexes.
5.2-6	Entfällt	
5.2-7	3-reihige Gehölzpflanzung in 3,5 m Breite und 300 m Länge, als Ersatz der Pappelreihe nach der Ernte, zwischen Bahnlinie Bielefeld - Gütersloh aus Gehölzarten der Pflanzenlisten IV und V	Bedarf: ca. 1.200 Pflanzen

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: UM/34/ 1381, 1415, 1416, 1418	
5.2-8	Entfällt	
5.2-9	3-reihiger Gehölzstreifen in ca. 560 m Länge und 3,5 m Breite an der Südwestseite des Vennkampwegs aus Gehölzarten der Pflanzlisten II und IV Flurstücke: SE/8/590, 1213, 1217, 1227, 1304, 1306, 1308, 1310, 1312	Bedarf: ca. 2.200 Pflanzen
5.2-9a	Waldrandgestaltung nordöstlich des Umspannwerkes Süd Flurstück: SE/9/174 tlw. - Aufhebung des gradlinigen Verlaufes der naturfernen Waldkante durch vor- und zurückspringenden Hochwald; - Aufbau eines mehrstufigen Waldrands mit heimischen Bäumen und Sträuchern II. und III. Ordnung; - Regelmäßige, abschnittsweise Pflege der Waldränder durch Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-21 Schutzwürdiges Biotop BK-4017-015 (Biotopkataster NW) Die Maßnahme befindet sich im Schutzstreifen einer 110- und einer 220-KV-Leitung. Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter Ziffer und 4.2-15 getroffen. Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-12a, 5.1-12b und 5.3-9a getroffen.
5.2-10	3 Kopfbaumgruppen von je 15 bis 20 Weiden an der Ostseite eines Feldweges südlich Hof Osthus Flurstücke: SE/19/64, 119, 122, 138	Naturschutzgebiet NSG 2.1-20 Bedarf: 45 - 60 Pflanzen Es können auch Setzstangen verwendet werden, die bei Pflegearbeiten in der näheren Umgebung gewonnen werden. Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-10b getroffen.
5.2-11	Entfällt	
5.2-12	Entfällt	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-13	Entfällt	
5.2-14	Entfällt	
5.2-15	Entfällt	
5.2-16	Baumreihenergänzung in ca. 100 m Länge in die Böschung zwischen dem Fußweg an der Grenze zur Firma Windel im Westen und dem Hof Niederröhrmann im Osten Pflanzung mit alten Obstsorten Baumabstand: 5 - 6 m Flurstück: SE/11/516 tlw.	Bedarf: 15 Hochstamm-Container, 3 x v., StU 10 - 12 cm
5.2-17	Baumreihenergänzung in 120 m Länge an der Ostseite der Friedrichsdorfer Straße hinter dem parallel verlaufenden Röhrbach (Gewässer 42) aus Winterlinden; Baumabstand 10 m Flurstücke: SE/20/540, 541, 583	Bedarf: 13 Hochst. 2 x v., StU 10-12 cm
5.2-18	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung Ziffer 5.3-10c.
5.2-19	3-reihiger Gehölzstreifen in ca. 220 m Länge und 3,5 m Breite an der Süd- und Westseite eines Verbindungsweges zwischen dem Haus Ummelner/ Brackweder Straße Nr. 105 und der Stadtgrenze zum Kreis Gütersloh aus Gehölzarten der Pflanzlisten II und IV Flurstücke: SE/ 20/ 65 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 75 tlw.	Bedarf: ca. 880 Pflanzen Der vorhandene Gehölzbestand ist in die Pflanzung zu integrieren. Die Pflanzung dient zur Abgrenzung der Röhrbachaue und zur Vernetzung bestehender Gehölzbestände.
5.2-20	3 dreireihige Gehölzgruppen in 3,5 m Breite und jeweils 20 bis 50 m Länge an der Ostseite der Postheide aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und IV Flurstücke: SE/16/ 660, 738, 739, 740, 741, 1201,	Bedarf: ca. 420 Pflanzen

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1227, 1228, 1230, 1249	
5.2-21	2-reihiger Gehölzstreifen in 2,5 m Breite und 130 m Länge an der Nordseite des Lohmannsweges östlich der Postheide aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und IV Flurstücke: SE/16/613, 626	Bedarf: ca. 330 Pflanzen
5.2-22	Entfällt	
5.2-23	Entfällt	
5.2-23a	3-reihige Immissionsschutzpflanzungen in 3,5 m Breite und ca. 180 m Länge südlich entlang des Dalbkeweges, nordöstlich des Autobahnkreuzes "Bielefeld" zwischen A 2 und A 33 aus Gehölzarten der Pflanzlisten II und III Flurstück: SE/10/12 tlw.	Bedarf: ca. 400 Pflanzen
5.2-24	3 dreireihige Gehölzstreifen in je 40 - 100 m Länge (Gesamtlänge 210 m) und 3,50 m Breite an der Ostseite der Postheide zwischen Buschkampstraße und Distelweg aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und IV Flurstücke: SE/16/ 1520 tlw.	
5.2-25	5 zweireihige Gehölzstreifen in 2,25 m Breite und je 30 und 50 m Länge an der Ostseite von "Im Heidegrund" auf einer Strecke von 400 m Länge zwischen Elbrechters Weg und Heidreich aus Gehölzen der Pflanzenlisten II und III; Gehölzstreifenabstände: ca. 40 m Flurstücke: SE/10/94, 95, 96	Bedarf: Ca. 540 Pflanzen Reihenabstand 0,75 m Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer Gasleitung.
5.2-26	3-reihiger Gehölzstreifen in 2,5 m Breite und 380 m Länge entlang einer Flurstücksgrenze zwischen "Auf der Grundheide" und "Grundheider Weg"	Bedarf: ca. 1.520 Pflanzen

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und IV Flurstücke: SE/16/ 150, 151, 153, 155, 156, 234, 505, 521, 522, 862, 863, 1332	
5.2-27	3-reihiger Gehölzstreifen in 3,5 m Breite und 250 m Länge an der Nordseite der Eigentumsgrenze aus Gehölzarten der Pflanzenliste II Flurstücke: SE/12/ 7, 9, 127, 128, 129, 130, 133, 212, 216, 247	Bedarf: ca. 1.000 Pflanzen Die Neupflanzung dient als Ersatz für Wallhecken, die an dieser Stelle standen und gerodet wurden. Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 220 KV-Leitung.
5.2-28	Hofbaumgruppe aus 3 Stieleichen am Hof Fastabend westlich vom Mönkeweg Flurstücke: SE/12/161	Bedarf: 3 Hochstamm-Container, 3 x v., 20 l, StU 10-12 cm Der Standort ist mit dem Eigentümer abzusprechen.
5.2-29	Baumreihenergänzung in 230 m Länge an der Nordseite eines Verbindungsweges zwischen Oerkamp und Mönkeweg aus Vogelbeere, Sandbirke und Stieleiche gemischt; Baumabstand: 3 - 5 m Flurstücke: SE/12/ 56, 57, 73, 74, 75, 244, 257	Bedarf: 19 l.Hei., 1 x v., mw. 100-150 cm Vogelbeere, 19 l.Hei., 2 x v., mw. 100-125 cm Birke, 20 l.Hei., 1 x v., mw. 80-100 cm Stieleiche
5.2-30	Feldgehölz auf einer Fläche von ca. 20 x 50 m östlich vom Hof Schuhmacher am Oerkamp aus Gehölzarten der Pflanzenliste II Flurstück: SE/12/161	Bedarf: ca. 1.300 Pflanzen Der vorhandene Bewuchs ist in die Pflanzung zu integrieren.
5.2-31	3-reihiger Gehölzstreifen in 3,5 m Breite und 320 m Länge an der Ostseite vom Scherpelsweg aus Gehölzarten der Pflanzenliste II Flurstücke: SE/12/216, 217, 227	Bedarf: ca. 1.100 Pflanzen Die Maßnahme liegt im Schutzbereich einer Gasleitung.
5.2-32	Baumreihenergänzung in 200 m Län-	Bedarf:

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ge an der Südseite der Verlängerung des Grundheider Weges über die Bekelheider Straße aus Vogelbeere und Birke gemischt; Baumabstand: 3 - 5 m Flurstücke: SE/12/16, 20	20 l.Hei., 1 x v., mw. 100-150 cm Vogelbeere, 25 l.Hei., 2 x v., mw. 100-125 cm Birke Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 220 KV-Leitung.
5.2-33	4-reihige Sichtschutzpflanzung in 4,5 m Breite und 70 m Länge an einem Geflügel-Aussiedlerhof am Oerkamp aus Gehölzarten der Pflanzenliste II Flurstücke: SE/12/105, 164	Die bestehende Hofeingrünung aus Nadelgehölzen ist, soweit möglich, in die Pflanzung zu integrieren. Der Außenrand ist ausschließlich aus Laubgehölzen auszubilden. Bedarf: ca. 400 Pflanzen Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer Gasleitung.
5.2-34	Ergänzung der Allee an der Südwestseite der Wilhelmsdorfer Straße in 700 m Länge zwischen Pettenkofer Weg und Schlepperweg aus Winterlinden; Baumabstand: 10 m Flurstücke: SS/15/10, 38	Bedarf: 70 Hochstämme, 2 x v., w., StU 10-12 cm
5.2-35	3-reihige Ufergehölzergänzung in 2,0 m Breite und 250 m am Südufer des Hasselbaches (Gewässer 44) beiderseits der Gasseler Straße aus Gehölzarten der Pflanzenlisten IV und V Flurstücke: SE/13/39, 40, 53, 55, 58	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 Der vorhandene Bewuchs ist in die Pflanzung zu integrieren. Reihenabstand 0,75 m. Bedarf: ca. 840 Pflanzen Der Pflanzabstand in der 1. Reihe am Gewässer beträgt 1,50 m. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-104, 5.3-13a und b getroffen.
5.2-36	3-reihige Ufergehölzergänzung in 2,0 m Breite und 330 m Länge am Südufer und in 340 m Länge als Ersatz des Pappelbestandes nach der Ernte am Nordufer des Seitengrabens vom Dalkebach (Gewässer 45.01) in Eckardtsheim zwischen Freudweg und	Bedarf: ca. 2.150 Pflanzen Reihenabstand 0,75 m, Pflanzung in die Böschung, Pflanzabstand jeweils in der ersten Reihe am Gewässer = 1,5 m, sonst 0,75 m.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Wilhelmsdorfer Straße aus Gehölzen der Pflanzenlisten IV und V Flurstücke: SS/15/38, 40	
5.2-37	3-reihige Windschutzpflanzung in 3,5 m Breite und 330 m Länge aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und III Flurstücke: SE/13/34, 35, 186	ehemaliger Weg zwischen Hof Niedergassel und Stadtgrenze. Bedarf: ca. 1.320 Pflanzen
5.2-38	2-reihiges Ufergehölz in 2,25 m Breite und 300 m Länge am Südufer des Gewässers 45.01 südlich der ehemaligen Klärteiche von Eckardtsheim aus Gehölzen der Pflanzenlisten IV und V Flurstück: SE/15/53	Bedarf: ca. 600 Pflanzen Reihenabstand 0,75 m, Pflanzenabstand in der 1. Reihe 1,50 m, Pflanzenabstand in der 2. Reihe 0,75 m. Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 220 KV-Leitung.
5.2-39	2-reihige Ufergehölzergänzung in 1,25 m Breite und 260 m Länge am Nord- und Südufer des Dalkebaches (Gewässer 45) zwischen Stadtgrenze und Gut Wilhelmsdorf aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und V Flurstücke: SE/16/83, 152	Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-51 Bedarf: ca. 700 Pflanzen Reihenabstand 0,75 m Der vorhandene Bestand ist in die Pflanzung zu integrieren. Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer Gas- und einer 220 KV-Leitung. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-107 getroffen.
5.2-40	3-reihige Ufergehölzpflanzung in 3 m Breite am Strothbach (Gewässer 48) aus Gehölzarten der Pflanzliste V <ul style="list-style-type: none">Neupflanzung westlich der Verler Straße in 430 m Länge am Südufer zwischen der Stadtgrenze im Westen und der Verler Straße im Osten;Ersatzpflanzung der Pappelreihe nach Hiebsreife westlich der Verler	Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-52 Bedarf: ca. 2.400 Pflanzen Pflanzabstand der 1. Reihe auf Höhe der Mittelwasserlinie 1,5 m, sonst 0,75 m. Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 220 KV-Leitung.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Straße in ca. 170 m Länge am Nordufer zwischen Stadtgrenze im Westen und der Verlängerung des Schlepperweges im Osten;</p> <ul style="list-style-type: none">• Neupflanzung in ca. 120 m Länge am Nordufer östlich der Verler Straße. <p>Flurstücke: SS/16/ 55, 64, 139, 150, 152</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-115 getroffen.</p>
5.2-41	<p>3-reihige Windschutzpflanzung in 3,5 m Breite und 290 m Länge an der Südwestseite des Weges zwischen Hof Eickelmann und der Stadtgrenze aus Gehölzarten der Pflanzenliste II</p> <p>Flurstücke: SE/14/ 17, 21, 22, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 142</p>	<p>Bedarf: ca. 1.160 Pflanzen</p>
5.2-42	<p>Entfällt, da umgesetzt</p>	
5.2-43	<p>3-reihiger Gehölzstreifen in 200 m Länge und 3,5 m Breite südlich des Wandweges und östlich des Verbindungsweges zwischen Wand- und Kohlenweg aus Gehölzarten der Pflanzenliste II</p> <p>Flurstücke: LG/2/81 tlw.; LG/4/57 tlw.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-19 Bedarf: ca. 800 Pflanzen</p> <p>Es sind vornehmlich bestachelte und bedornete Sträucher zu verwenden.</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 380 KV-Leitung.</p>
5.2-43a	<p>Schaffung von naturnah aufgebauten Waldrändern im Bereich Markengrund entlang des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aufhebung des gradlinigen Verlaufes der naturfernen Waldkante durch vor- und zurückspringenden Hochwald;- Aufbau eines mehrstufigen Waldrands mit heimischen Bäumen und Sträuchern II. und III. Ordnung;- Regelmäßige, abschnittsweise Pflege der Waldränder durch Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen.	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-19, teilweise Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-2</p> <p>Schutzwürdige Biotope Nr. BK-4017-012, BK-4017-067 und BK-4017-912, (Biotopkataster NW)</p> <p>Ziel ist die Schaffung eines abwechslungsreichen Übergangs von Wald zu Offenland, der ein vielfältiges Mosaik aus Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bietet.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: SS/7/28 LG/2/20 tlw., 21, 22, 23, 24 tlw., 81 tlw., 94 tlw., LG/3/1 tlw., 2 tlw., LG/4/150 tlw.	
5.2-44	Baumreihe in 120 m Länge südöstlich des Wöstenfeldweges, nordwestlich des Hofes Brinkmann aus langlebigen Obstbäumen Baumabstand: 8 m Flurstück: LG/2/93 tlw.	Bedarf: 15 Hochstämmen
5.2-45	4 Baumreihen von je 50 m Länge am Südrand des Wöstenfeldweg aus Hainbuchen; Baumabstand: 5 m Gruppenabstände: 60 m Flurstücke: LG/2/38 tlw., 93 tlw.	Bedarf: 40 Heister m.B., 2 x v., w. 175 - 200 cm
5.2-46	4-reihiger Gehölzstreifen in 4,5 m Breite und 170 m Länge aus Gehölzarten der Pflanzenliste II Flurstücke: SE/4/362, 368	Bedarf: ca. 900 Pflanzen Die Pflanzung dient außerdem zur Vernetzung der beiden geschützten Landschaftsbestandteile LB 2.4-56 und 2.4-57 südlich der ehemaligen Sandabgrabung und südlich des Hindernisparcours des Reithofes Vogel am Senner Hellweg.
5.2-46a	Schaffung von naturnah aufgebauten Waldrändern im Bereich Behrendgrund entlang des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung durch: - Aufhebung des gradlinigen Verlaufes der naturfernen Waldkante durch vor- und zurückspringenden Hochwald; - Aufbau eines mehrstufigen Waldrands mit heimischen Bäumen und Sträuchern II. und III. Ordnung;	Naturschutzgebiet NSG 2.1-18 Ziel ist die Schaffung eines abwechslungsreichen Übergangs von Wald zu Offenland, der ein vielfältiges Mosaik aus Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bietet. Ein naturnah gestalteter Waldrand erfüllt darüber hinaus entlang der parallel führenden Autobahn A 2 auch gleichzeitig Sicht- und Immissionsschutzfunktion.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>- Regelmäßige, abschnittsweise Pflege der Waldränder durch Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen.</p> <p>Flurstücke: SS/2/ 587 tlw., 588 tlw., 589 tlw., 775 tlw., 781 tlw. LG/5/213 tlw., 214 tlw., 216 tlw., 217, 219, 220 LG/10/69 tlw., 10 tlw.,</p>	
5.2-46b	<p>Pflege des nördlichen Waldrandes oberhalb der Haart durch regelmäßiges Auf-den-Stock-setzen, damit wertvolle Trockenrasenbereiche als Lebensraum von Reptilien nicht zuwachsen. Zusätzlich ist die obere Bodenschicht in kleineren Bereichen maschinell abzuschieben und Lesesteinhaufen anzulegen.</p> <p>Flurstück: LG/10/69</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-18</p> <p>Gesetzlich geschütztes Biotop GB-4017-307 (gem. § 62 LG)</p>
5.2-47	<p>3-reihiger Gehölzstreifen in 3,5 m Breite und 230 m Länge zwischen einem Dünenwäldchen nördlich und dem Reiterweg an der Bundesstraße B 68 südlich</p> <p>Flurstücke: SE/4/1209 tlw.; SS/2/30 tlw.</p>	<p>Bedarf: ca. 920 Pflanzen</p> <p>Die Hecke dient der Biotopvernetzung durch Anbindung des Naturdenkmals ND 2.3-43 an bestehende Waldflächen.</p>
5.2-48	<p>Obstbaumreihe in 170 m Länge aus einer langlebigen Obstbaumsorte am Südrand des Ostkampweges zwischen Hofzufahrt "Bastert" und einer Gehölzreihe östlich Schillingshof; Baumabstand: 8 m</p> <p>Flurstück: SE/2/741</p>	<p>Bedarf: 22 Hochstämme</p>
5.2-49	<p>3 Baumreihen in je 50 m Länge und 40 m Abständen an der Ostseite vom Südkampweg südwestlich des Schillinghofes aus Vogelbeere, Sandbirke und Stieleiche gemischt;</p>	<p>Bedarf: 12 l.Hei., 1 x v., mw. 100-150 cm Vogelbeere, 12 l.Hei., 2 x v., mw. 100-125 cm Birke,</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Baumabstand: 3 - 5 m Flurstücke: SE/8/143, 144, 145, 146, 147, 148, 1231	12 I.Hei., 1 x v., mw. 80-100 cm Eiche
5.2-50	3-reihige Gehölzpflanzung in 3,5 m Breite und ca. 290 m Länge aus Ge- hölzarten der Pflanzenlisten II und IV durch die Ackerfläche Oberkamp süd- lich des Schillinghofes Flurstücke: SE/9/6, 8, 177	Bedarf: ca. 1.350 Pflanzen Die Pflanzung dient der Vernetzung eines isoliert liegenden Gehölzbestan- des (LB 2.4-60) mit dem Stadtwerke- wald südlich und den Hecken und Ge- hölzbeständen im Norden.
5.2-51	3-reihige Gehölzpflanzung in 3,5 m Breite und 470 m Länge entlang der Autobahnauffahrt Sennestadt aus Ge- hölzen der Pflanzenliste II Flurstücke: SS/2/93, 380, 504, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633	Bedarf: ca. 2.000 Pflanzen
5.2-52	7 zweireihige Ufergehölzstreifen beid- seitig des Bullerbaches in Sennestadt in 2,5 m Breite und je 20 m Länge so- wie in 20 bis 40 m Abständen aus Ge- hölzarten der Pflanzenliste V Flurstück: SS/3/567 tlw.	Bedarf: ca. 370 Pflanzen
5.2-53	Ergänzungspflanzung auf der Bö- schung oberhalb der Talaue des Men- khauser Baches im Bereich Stauhof, südlich des Senner Hellweges. Pflanzung 3-reihig in ca. 350 m Länge aus Gehölzarten der Pflanzlisten IV und V. Die Pflanzung ist in geeigneter Weise vor Verbiss durch Weidevieh und zu starkem Viehtritt zu schützen. Flurstück: SS/8/182 tlw.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Bedarf: ca. 1.000 Pflanzen
5.2-54	3 zweireihige Gehölzstreifen in je 80 m Länge und 2,25 m Breite an der Süd- ostseite der Verler Straße zwischen Straße und Fuß- und Radweg aus	Bedarf: ca. 640 Pflanzen

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Gehölzen der Pflanzenlisten II und III Flurstücke: SS/16/ 64, 174, 214, 217, 218, 458, 504	
5.2-55	2-reihiger Gehölzstreifen in 2,5 m Breite und 400 m Länge an der Nordostseite des Fliednerweges zwischen Verler Straße und Bullerbach und zwischen Haus Philippi und Herrenteich in Eckardtsheim aus Gehölzarten der Pflanzenlisten IV und II Flurstücke: SS/12/315 SS/16/217/458	Bedarf: 1.070 Pflanzen
5.2-56	3-reihige Ufergehölzergänzung in 2,75 m Breite und 80 m Länge am Südufer des Sprungbaches (Gewässer 47) zwischen Bahnlinie und Sender Straße aus Gehölzarten der Pflanzenlisten I, IV und V Flurstücke: SS/11/ 1291/1292, 1293, 1315, 1316, 1318	Bedarf: ca. 270 Pflanzen Reihenabstand: 1,0 m, Pflanzenabstand in der 1. Reihe am Gewässerrand: 1,5 m, sonst 0,75 m
5.2-57	Baumreihe aus Kopfweiden in 100 m Länge zwischen der Morsestraße und dem NSG "Esselhofer Bruch" an der Südseite des Nebengewässers des Sprungbaches (Gewässer 47.02.01) Baumabstand: 5 m Flurstück: SS/11/677 tlw.	Bedarf: 20 Pflanzen Es können auch Setzstangen verwendet werden, die bei Pflegearbeiten an den angrenzenden Kopfweidenbeständen gewonnen werden. Die Pflanzung dient der Biotopvernetzung des Naturschutzgebietes "Esselhofer Bruch" (NSG 2.1-15) mit Waldflächen östlich der Morsestraße.
5.2-58	3-reihiger Gehölzstreifen in 60 m Länge und 3 m Breite südwestlich des ehemaligen Tankstellengeländes an der Bundesstraße B 68 aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und III Flurstücke: SS/10/837 tlw., 839 tlw.	Bedarf: ca. 240 Pflanzen
5.2-59	3-reihiger Gehölzstreifen in 80 m Länge und 3 m Breite an der Nordseite	Bedarf: ca. 320 Pflanzen

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	eines Weges zwischen der Morsestraße und dem Hotel Niedermeyer aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und III Flurstück: S/10/839 tlw.	Die Pflanzung dient zur Vernetzung bestehender Waldflächen.
5.2-60	Baumreihe aus Kopfweiden in 100 m Länge westlich des Weges zwischen Hotel Niedermeyer und dem Strothbach (Gewässer 48); Baumabstand: 5 m Flurstücke: SS/10/ 260 tlw., 266 tlw., 839 tlw.	Bedarf: ca. 20 Pflanzen Es können auch Setzstangen verwendet werden, die bei Pflegearbeiten in der näheren Umgebung gewonnen werden.
5.2-61	2-reihiges Ufergehölz in 1,25 m Breite und 180 m Länge am Südufer des Strothbaches (Gewässer 48) östlich der Morsestraße aus Gehölzarten der Pflanzenlisten III und V Flurstücke: SS/10/475, 839	Bedarf: ca. 720 Pflanzen Reihenabstand: 0,75 m Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 220 KV-Leitung. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-110 getroffen.
5.2-62	3 Baumreihen in je 50 m Länge und mit je 30 m Abstand aus Stieleiche, Vogelbeere und Birke gemischt am Ostrand des Weges von Hof Thorwesten nordostwärts; Baumabstand: 3 - 5 m, Flurstücke: SS/9/54, 94	Bedarf: 12 l.Hei., 1 x v., mw. 100-150 cm Vogelbeere, 12 l.Hei., 2 x v., mw. 100-125 cm Birke, 12 l.Hei., 1 x v., mw. 80-100 cm Stieleiche Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 220 KV-Leitung.
5.2-63	2-reihiges Ufergehölz in 1,25 m Breite und 300 m Länge am Südufer des Gewässers 40.01 zwischen Lorbeerweg und Fliederweg aus Gehölzarten der Pflanzenlisten IV und V Flurstücke: SS/12/ 471, 472, 477, 478, 484, 1007	Bedarf: ca. 730 Pflanzen Reihenabstand: 0,75 m Pflanzenabstand in der 1. Reihe am Gewässer: 1,5 m, sonst 0,75 m Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-109 getroffen.
5.2-64	Baumreihe an einer Nutzungsgrenze zwischen Acker/ Grünland zwischen Sender Straße und Sennehof aus	Bedarf: ca. 65 Pflanzen Es können auch Setzstangen verwenden

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Kopfweiden in 250 m Länge; Baumabstand: 3 - 5 m Flurstück: SS/11/1319 tlw.	det werden, die bei Pflegearbeiten in der näheren Umgebung gewonnen werden. Die Pflanzung dient zur Vernetzung bestehender Gehölzbestände auf dem Sennehof und dem Hof Rolf/ Bögeholz.
5.2-65	2-reihige Ufergehölzergänzung in 1,5 m Breite und 100 m Länge am Südufer des Menkebaches (Gewässer 49) ca. 70 m bachabwärts vom Zulauf des Seitengrabens 49.03 beginnend, aus Gehölzarten der Pflanzenlisten I und V Flurstücke: SS/10/ 398, 399, 616, 617, 631, 632, 633, 634	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Bedarf: ca. 200 Pflanzen Reihenabstand: 0,75 m Pflanzenabstand in der 1. Reihe am Gewässer: 1,50 m, sonst 0,75 m.
5.2-66	3-reihiges Ufergehölz in 170 m Länge und 3,5 m Breite an der Südseite des Hülsenstrothbaches (Gewässer 48.05) westlich des Lorbeerweges aus Gehölzarten der Pflanzenlisten IV und V Flurstücke: SS/12/ 29 tlw., 371 tlw., 377 tlw.	Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-73 Bedarf: ca. 680 Pflanzen
5.2-67	Feldgehölz auf einer ca. 1.800 qm großen Fläche oberhalb des Kleingewässers am Hülsenstrothbach (Gewässer 48.05) südlich von Haus Hebron aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und IV Flurstück: SS/12/371 tlw.	Bedarf: ca. 2.000 Pflanzen Die Pflanzfläche dient als Pufferstreifen gegenüber Nährstoffeintragen von den landwirtschaftlichen Flächen in das Kleingewässer und den Hülsenstrothbach. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-87, 5.1-114 und 5.2-69 getroffen.
5.2-68	Ersatz der Pappelreihe nach Hiebsreife durch eine Stieleichenreihe in ca. 270 m Länge zwischen dem Fliederweg und dem Verbindungsweg von Haus Hebron in Richtung Siedlung Heideblümchen	Bedarf: ca. 40 Hochstamm-Container, 3 x v., 20 l, StU 10 - 12 cm

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Baumabstand: 7 m	
	Flurstücke: SS/12/364 tlw. bis 366 tlw.	
5.2-69	2-reihiges Ufergehölz in die östliche Böschung des Hülsenstrothbaches (Gewässer 48.05) in 200 m Länge und 2,5 m Breite entlang des Verbindungsweges zwischen Haus Hebron und der Siedlung Heideblümchen aus Gehölzarten der Pflanzlisten IV und V Flurstück: SS/12/372 tlw.	Bedarf: ca. 400 Pflanzen Pflanzabstand 1,5 m in der 1. Reihe in Höhe der Mittelwasserlinie. Hier sind vornehmlich Erlen (<i>Alnus glutinosa</i>) zu verwenden. Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 220 KV-Leitung. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-114 getroffen.
5.2-70	4 zweireihige Gehölzstreifen in je 50 m Länge und 2,5 m Breite an der Ostseite der Verler Straße zwischen dem Paracelsusweg und Friedrichshütte aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und III Flurstück: SS/16/174 tlw.	Bedarf: ca. 550 Pflanzen
5.2-71	Flächige Immissionsschutzpflanzung in ca. 25 m Breite, 130 m Länge zwischen Bahnlinie und Siedlung Beckhof an der Stadtgrenze entlang aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und IV Flurstücke: SS/11/946, 949, 1675	Bedarf: ca. 3.250 Pflanzen Pflanzabstand: 1 x 1 m versetzt
5.2-72	3-reihiger Gehölzstreifen in ca. 130 m Länge und 3,5 m Breite zwischen der Streusiedlung an der Alten Paderborner Landstraße und dem Strothbach (Gewässer 48) aus Gehölzarten der Pflanzenlisten II und III Flurstück: SS/12/364 tlw.	Bedarf: ca. 520 Pflanzen Die Pflanzung dient zur Trennung der unter Ziffer 5.1-88 geplanten Kleingewässer von den landwirtschaftlichen Flächen. Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer 220 KV Leitung.
5.2-73	2 dreireihige Gehölzstreifen in je 80 m Länge und 3,5 m Breite östlich der Verler Straße zwischen Friedrichshütte und der Stadtgrenze zum Kreis Gü-	Bedarf: ca. 640 Pflanzen

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

tersloh im Osten aus Gehölzarten der
Pflanzenlisten II und III

Flurstück: SS/16/64 tlw.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 Pflegemaßnahmen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3	Pflegemaßnahmen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten (§ 26 Nr. 4 LG). Auf den nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, festgesetzten Flächen sind Flächen nach Maßgabe der Ziffern 5.3-1 bis 5.3-38 zu pflegen:	
5.3-1	Grünlandfläche „Butensiek“ im Norden des Käsebergs Flurstück: BW/9/141 Pflege der zwischen dem Käse- und Butenberg gelegenen Grünlandfläche durch extensive Nutzung als Wiese durch Mahd zweimal jährlich, jeweils nach dem 15.06. und 01.09.. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Schutzwürdiges Biotop Nr. 12, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-42 getroffen.
5.3-1a	Grünland am Naturfreundehaus Rosenberg Flurstücke: BW/9/151, 152, 254 Extensive Bewirtschaftung der Südhangfläche als standortangepasstes extensives Grünland-	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mergelschichten und lößlehmgeprägter Tallage.
5.3-1b	Talwiese nördlich des Fosberges Flurstück: GA/11/113 Extensive Bewirtschaftung des Talwiese als standortangepasstes extensives Grünland.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mergelschichten und lößlehmgeprägter Tallage.
5.3-1c	Grünland am Lamberg	Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-1

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: GA/11/31 tlw., 32 tlw., 42, 43, 44 tlw., 45, 103, 114tlw.; SE/1/318 tlw., 319, 321, 322 tlw.</p> <p>Extensive Bewirtschaftung des Längs- tales als standortangepasstes extensi- ves Grünland.</p>	<p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologi- schen Grenzbereich von Kalk-/ Mer- gelschichten und lößlehmgeprägter Tallage.</p>
5.3-2	<p>Kalkhalbtrockenrasen nördlich der Johann-Strauß-Straße am Käseberg</p> <p>Flurstücke: BW/11/24, 25, 327</p> <p>Der Kalkhalbtrockenrasen ist in einem 1 - 2 jährigen Turnus einmal nach dem 15.08. zu mähen und das Mähgut oh- ne Lagerung im Gebiet schadlos zu beseitigen, sowie aufkommende Ge- hölze in zweijährigem Turnus zu be- seitigen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-17</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 12, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p>
5.3-2a	<p>Waldwiese südwestlich des Hofes Waterboer</p> <p>Flurstück: SE/1/323</p> <p>Extensive Bewirtschaftung der Wiese im Teutoburger Wald als standortan- gepasstes extensives Grünland.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-17</p> <p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologi- schen Grenzbereich von Kalk-/ Mer- gelschichten und Sanderflächen sowie den lößlehmgeprägten Tallagen.</p>
5.3-2b	<p>Talwiese am Gutsweg zwischen Hof Waterboer und von Spiegel</p> <p>Flurstücke: SE/2/62, 71</p> <p>Extensive Bewirtschaftung der Talwie- se als standortangepasstes extensives Grünland.</p>	<p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologi- schen Grenzbereich von Kalk-/ Mer- gelschichten und lößlehmgeprägter Tallage.</p>
5.3-2c	<p>Talwiese an der Waterboerstraße</p> <p>Flurstücke: SE/2/52, 62; SE/1/125, 126, 127, 129, 158, 160 tlw., 166, 264, 276</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-17</p> <p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologi- schen Grenzbereich von Kalk-/ Mer- gelschichten und Sanderflächen sowie den lößlehmgeprägten Tallagen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 Pflegemaßnahmen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Extensive Bewirtschaftung des Quertales des Teutoburger Waldes als standortangepasstes extensives Grünland.	Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-019 (Biotopkataster NW)
5.3-3	Landeplatz Windelsbleiche Flurstücke: SE/6/120, 758, 1313 Regelmäßige Pflege der Heide- und Sandmagerrasenflächen durch Schafbeweidung oder Mahd, Beseitigung von Störzeigern wie z.B. Spätblühende Traubenkirsche, Brombeere oder Land-Reitgras durch maschinelle Pflege sowie stellenweise maschinelles Abschieben der obersten Bodenschicht, um Sandmagerrasen- und Heideentwicklung durch Schaffung von Rohboden zu initiieren (Abplagen).	
5.3-3a	Grünland südöstlich und westlich der Hofstelle Große Bokermann Flurstücke: SE/2/37, 38, 39, 56, 57 Extensive Bewirtschaftung des Längs- und Quertales des Teutoburger Waldes als standortangepasstes extensives Grünland.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Festsetzungen gemäß § 26 wurden unter Ziffer 5.1-64e getroffen. Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mergelschichten und Sanderflächen sowie den lößlehmgeprägten Tallagen.
5.3-3b	Grünland auf dem Delskamp Flurstücke: SS/1/10, 12 tlw., 13 tlw., 156, 157, 191 tlw. Extensive Bewirtschaftung des Längstales des Teutoburger Waldes als standortangepasstes extensives Grünland.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Festsetzungen gemäß § 26 wurden unter Ziffer 5.1-64e getroffen. Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mergelschichten und den lößlehmgeprägten Tallagen.
5.3-3c	Talwiese zwischen Landwehrbach und Bokelberg Flurstücke: SS/1/30 tlw., 33 tlw. Extensive Bewirtschaftung des Quer-	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mer-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	tales des Teutoburger Waldes als standortangepasstes extensives Grünland.	gelschichten und Sanderflächen sowie den lößlehmgeprägten Tallagen.
5.3-4	NSG "Erlenbruch Südwestfeld" Flurstücke: BW/18/715, 716 Die Waldflächen sind von Gartenabfällen und Müllablagerungen zu reinigen. Die Abfälle sind schadlos und ordnungsgemäß zu beseitigen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-2 Schutzwürdiges Biotop Nr. 27, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-12 und 4.2-5 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-4 und 5.1-44 getroffen.
5.3-5	NSG "Erlen- und Birkenbruch am Südwestfeld" Flurstücke: BW/18/ 140, 141, 142, 480, 716 Die Waldflächen sind von Gartenabfällen und Müllablagerungen zu reinigen. Die Abfälle sind schadlos und ordnungsgemäß zu beseitigen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-3 Schutzwürdiges Biotop Nr. 75, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW). Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-13 und 4.2-6 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-5 und 5.1-45 getroffen.
5.3-6	ND "Teilweise bewaldete Flugsanddüne zwischen Brinkstraße und dem Bogenschießstand" Flurstück: SE/8/1150 tlw. Pflege der Sandmagerrasen durch einmalige Mahd im Jahr nach dem 15.08. Erhaltung der offenen Sandflächen durch stellenweises Abplaggen der Vegetationsnarbe.	Naturdenkmal ND 2.3-6 Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-15 und 4.2-8 getroffen.
5.3-7	Waldflächen zwischen der Buschkampstraße und dem Landeplatz Windelsbleiche Flurstücke: SE/6/44, 119, 120, 482,	Naturdenkmal ND 2.3-6 und 2.3-7 Festsetzungen gemäß § 25 LG wur-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	483, 758, 765; SE/8/1150, 1181	den unter Ziffer 4.1-15, 4.1-16, 4.2-8 und 4.2-9 getroffen.
	Die Waldflächen sind von Gartenabfällen und Müllablagerungen zu reinigen. Die Abfälle sind schadlos und ordnungsgemäß zu beseitigen.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-7, 5.1-8 und 5.3-6 getroffen.
5.3-8	Waldflächen im NSG "Schwarzes Venn"	Naturschutzgebiet NSG 2.1-4
	Flurstücke: SE/17/ 78, 85, 86, 87, 551, 555	Schutzwürdiges Biotop Nr. 6, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW).
	Die Waldflächen sind von Gartenabfällen und Müllablagerungen zu reinigen. Die Abfälle sind schadlos und ordnungsgemäß zu beseitigen.	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-17 und 4.2-10 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-9 und 5.1-10 getroffen.
5.3-9	Brandschutzstreifen entlang der Bahnlinie Bielefeld-Paderborn, nordöstlich des Umspannwerkes	
	Flurstücke: SE/8/109, 110, 118, 119, 570, 582, 583, 1198, 1446 tlw.; SE/9/79	
	Mahd des Brandschutzstreifens alle 3 - 5 Jahre oder Schafbeweidung jeweils nach dem 15.08. eines Jahres. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	
	Je nach Bedarf ist der Gehölzaufwuchs von den Krautfluren zu entfernen.	
	Zur Pflege und Wiederherstellung der Lebensräume bedrohter Pflanzengesellschaften (Sandtrockenrasen, Silbergrasfluren, Flechtenmatten) ist die Vegetationsnarbe stellenweise abzuplaggen.	

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-9a	<p>Heideflächen und Sandmagerrasen nordöstlich des Umspannwerkes Süd</p> <p>Flurstück: SE/9/174 tlw.</p> <ul style="list-style-type: none">- Regelmäßige Pflege der Heide- und Sandmagerrasenfläche durch Schafbeweidung oder Mahd- Beseitigung von Störzeigern wie z.B. Spätblühende Traubenkirsche, Brombeere oder Land-Reitgras durch maschinelle Pflege;- stellenweise maschinelles Abschieben der obersten Bodenschicht, um Sandmagerrasen- und Heideentwicklung durch Schaffung von Rohboden zu initiieren (Abplaggen).	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-21</p> <p>Schutzwürdiges Biotop BK-4017-015 (Biotopkataster NW)</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzstreifen einer 110- und einer 220-KV-Leitung.</p> <p>Festsetzungen gem. § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-15 getroffen.</p> <p>Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-12a, 5.1-12b und 5.2-9a getroffen.</p>
5.3-10	<p>Waldflächen zwischen dem Reiherbach und der Friedrichsdorfer Straße nördlich des Wirtshauses Vormbrock</p> <p>Flurstücke: SE/19/ 58, 76, 96, 97, 116, 117, 184, 185, 186, 187, 188, 189</p> <p>Die Waldflächen sind von Gartenabfällen und Müllablagerungen zu reinigen. Die Abfälle sind schadlos und ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>	<p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 5.1-47 getroffen.</p>
5.3-10a	<p>Feuchtwiesen Hof Ramsbrock</p> <p>Flurstücke: SE/20/792</p> <p>Bewirtschaftung entlang des Reiherbaches als standortangepasstes extensives Grünland.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-20</p> <p>Auf einem Teil der Flächen befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope GB-4016-206 und GB-4016-239 (gem. § 62 LG).</p> <p>Die Flächen liegen zum Teil im schutzwürdige Biotop BK-4017-024.</p> <p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften in den weiten, offenen Tallagen der unteren</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Senne zur Stärkung des im Süden Bielefelds herausragenden Biotopverbundsystems Reiherbachaue zwischen den Riesefeldern Windel und dem Landschaftspflegehof Ramsbrock.
5.3-10b	Feuchtwiesen Hof Ramsbrock Flurstücke: SE/20/792 tlw.; SE/19/58, 62, 64, 76, 91, 119, 122, 123, 137, 138, 186, 226, 227, 228, 229, 240, 241 Bewirtschaftung der Feuchtwiesen der Reiherbachaue als standortangepasstes extensives Grünland.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-20 Die Flächen liegen zum Teil im schutzwürdige Biotop BK-4017-024. Ziel ist die Entwicklung artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften in den weiten, offenen Tallagen der unteren Senne zur Stärkung des im Süden Bielefelds herausragenden Biotopverbundsystems Reiherbachaue zwischen den Riesefeldern Windel und dem Landschaftspflegehof Ramsbrock. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-10 getroffen.
5.3-10c	Feuchtwiesen Hof Ramsbrock Flurstücke: SE/20/77, 78, 733, 738, 822 Bewirtschaftung der Feuchtwiesen des Rams- und Reckenbruches als standortangepasstes extensives Grünland.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-20 Ziel ist die Entwicklung artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften in den weiten, offenen Tallagen der unteren Senne zur Stärkung des im Süden Bielefelds herausragenden Biotopverbundsystems Reiherbachaue zwischen den Riesefeldern Windel und dem Landschaftspflegehof Ramsbrock.
5.3-11	NSG "Feuchtwiesen Röhrmann" Flurstück: UM/35/578 tlw. Anfänglich jährliche Mahd der Feuchtwiese zur Ausmagerung der Fläche und Bekämpfung der Brennesselbestände. Danach ist in 3 - 5 jährigem Abstand die Mahd fortzuführen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-5 Schutzwürdiges Biotop Nr. 18, Blatt 4016 Gütersloh (Biotopkataster NW) Das schutzwürdige Biotop setzt sich im Kreis Gütersloh fort.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Mahdzeitpunkt nicht vor dem 15.08. eines jeden Jahres. Das Mähgut ist von der Fläche ohne Zwischenlagerung zu entfernen.</p>	
5.3-12	Entfällt	
5.3-12a	<p>NSG "Kampeters Kolk"</p> <p>Flurstück: SE/16/1484 tlw.</p> <p>Zum Erhalt des Gewässers als Lebensraum von Amphibien und Libellen ist dieses bei Bedarf zu entschlammen. Der Aushub ist nach dem Abtrocknen unmittelbar abzufahren.</p> <p>Die Röhrichflächen sind gelegentlich, abschnittsweise nach dem 15.10. zur Verjüngung zu mähen. Das Schnittgut ist ohne Zwischenablagerung abzuräumen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-6</p> <p>Das Gewässer ist Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4017-437 (Biotopkataster NW) und gesetzlich geschützten Biotops GB-4017-327.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-50a getroffen.</p>
5.3-12b	<p>NSG "Kampeters Kolk"</p> <p>Flurstücke: SE/16/116, 809 tlw., 1163 - 1169, 1377 tlw., 1484 tlw., 1561 tlw. und 1592 tlw.</p> <p>Zur flexiblen Steuerung und Lenkung einer aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlichen dynamischen Entwicklung des Gebietes sind, je nach Erfordernis, die folgenden Maßnahmen zur Sicherung der Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durchzuführen:</p> <p>Im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung und der Blänken ist es verboten, chemisch-synthetische Stickstoff- und Phosphatdünger und Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie Gülle, Klärschlamm und Gärfutter auszubringen oder zu lagern sowie Silagemieten</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-6</p> <p>Teile des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops BK-4017-0004 und des schutzwürdigen Biotops BK-4017-437 (Biotopkataster des Landes NRW).</p> <p>Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope GB-4017-0327 und GB-4017-349.</p>

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>anzulegen. Die Anwendung von Kompost oder Stallmist – ausgenommen Geflügelmist - ist mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde bei einer Beschränkung auf eine Menge von 10 t / Hektar und Jahr zulässig, sofern Belange des Naturschutzes dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Von den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus Artenschutzgründen mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig.</p> <p><u>Pflege des Grünlands:</u></p> <p>Regelmäßige, extensive Pflege der Grünlandflächen durch Mahd oder Beweidung; diese Maßnahmen können im Rahmen der jährlichen Pflege miteinander kombiniert werden:</p> <p>Eine Mahd ist mindestens 1x/a, max. 2 x/a durchzuführen, der Mahdzeitpunkt richtet sich nach der Brut der Vögel. Das Schnittgut ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Mahdzeitpunkt von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde kann auf einzelnen Flächen zur Förderung oder Bekämpfung einzelner Arten auch zeitweilig eine mehrmalige Mahd im Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Eine Beweidung mit Schafen und Rindern ist vom 01.04. bis zum 31.10. mit max. 2 GVE/ha zulässig.</p> <p>Zusätzlich ist als ergänzende Pflegemaßnahme ein Mulchschnitt mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig.</p>	

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Pflege der Blänken</u></p> <p>Eine Mahd ist mindestens 1x/a, max. 2 x/a durchzuführen. Das Schnittgut ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Mahdzeitpunkt von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Bei Bedarf sind vegetationsfreie und vegetationsarme Flächen als Nahrungsbereiche für Limikolen herzustellen.</p> <p><u>Gehölzflächen</u></p> <p>Die innerhalb der Grünlandfläche vorhandenen Gehölze sind naturnah zu unterhalten. Je nach Erfordernis sind die Gehölze fachgerecht zu schneiden. Heckenartige Strukturen sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Das Schnittgut kann in die Gehölzbereiche eingebracht werden.</p>	
5.3-12c	<p>Extensive Grünlandpflege</p> <p>Flurstück: SE/16/1377 tlw.</p> <p>Regelmäßige, extensive Pflege der Grünlandflächen durch Mahd oder Beweidung, diese Maßnahmen können im Rahmen der jährlichen Pflege miteinander kombiniert werden:</p> <p>Eine Mahd ist mindestens 1x/a, max. 2 x/a durchzuführen, der Mahdzeitpunkt richtet sich nach der Brut der Vögel. Das Schnittgut ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Mahdzeitpunkt von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde kann auf einzelne Flächen zur Förderung oder Bekämpfung einzelner Arten auch zeitweilig eine mehrmalige Mahd im Jahr durchge-</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-6</p> <p>Die Entwicklung der Fläche zu Extensivgrünland ist zur Arrondierung der den Heideweiher umgebenden und teilweise über Ersatzmaßnahmen herzurichtenden Grünlandflächen erforderlich.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-50b getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>führt werden.</p> <p>Eine Beweidung mit Schafen und Rindern ist vom 01.04. bis zum 31.10. mit max. 2 GVE/ha zulässig.</p> <p>Zusätzlich ist als ergänzende Pflegemaßnahme ein Mulchschnitt mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig.</p>	
5.3-12d	<p>Pflege und Bewirtschaftung der Rieselfelder Windel</p> <p>Flurstücke: SE/11/7, 29 tlw., 31 tlw., 248, 251, 395, 619 tlw., 649, 650, 863 tlw., 874 tlw., 875 tlw., 992 tlw., 993 tlw., 1004 tlw.</p> <p>Flurstücke: SE/16/4, 1249 tlw., 1419 tlw., 1556, 1563 tlw.</p> <p>Flurstücke: SE/17/49, 65, 66, 67, 669, 737 tlw., 782 tlw., 783.</p> <p>Zur flexiblen Steuerung und Lenkung einer aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlichen dynamischen Entwicklung des Gebietes sind, je nach Erfordernis, die folgenden Maßnahmen zur Sicherung der Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durchzuführen:</p> <p>Im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung und der Blänken ist es verboten, chemisch-synthetische Stickstoff- und Phosphatdünger und Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie Gülle, Klärschlamm und Gärfutter auszubringen oder zu lagern sowie Silagemieten anzulegen. Die Anwendung von Kompost oder Stallmist – ausgenommen Geflügelmist - ist mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde bei einer Beschränkung auf eine Menge von 10 t / Hektar und Jahr zulässig, sofern</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-23</p> <p>Teile des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des schutzwürdigen Biotops Nr. BK-4017-433 (des Landes NRW).</p> <p>Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotop:</p> <p>GB-4017-0350, GB-4017-0351, GB-4017-0353, GB-4017-277, GB-4017-303, GB-4017-304, GB-4017-305.</p>

5.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3	Pflegemaßnahmen Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Belange des Naturschutzes dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Von den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus Artenschutzgründen mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig.</p> <p><u>Pflege des Grünlands:</u></p> <p>Regelmäßige, extensive Pflege der Grünlandflächen durch Mahd oder Beweidung; diese Maßnahmen können im Rahmen der jährlichen Pflege miteinander kombiniert werden:</p> <p>Eine Mahd ist mindestens 1x/a, max. 2 x/a durchzuführen, der Mahdzeitpunkt richtet sich nach der Brut der Vögel. Das Schnittgut ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Mahdzeitpunkt von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde kann auf einzelnen Flächen zur Förderung oder Bekämpfung einzelner Arten auch zeitweilig eine mehrmalige Mahd im Jahr durchgeführt werden.</p> <p>Eine Beweidung mit Schafen und Rindern ist vom 01.04. bis zum 31.10. mit max. 2 GVE/ha zulässig. Eine extensive Winterbeweidung ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde mit max. 1 GVE/ha zulässig.</p> <p>Zusätzlich ist als ergänzende Pflegemaßnahme ein Mulchschnitt mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig.</p> <p><u>Pflege der Blänken</u></p> <p>Eine Mahd ist mindestens 1x/a, max. 2 x/a durchzuführen. Das Schnittgut ist</p>	

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>innerhalb von 14 Tagen nach dem Mahdzeitpunkt von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Bei Bedarf sind vegetationsfreie und vegetationsarme Flächen als Nahrungsbereiche für Limikolen herzustellen.</p> <p><u>Gewässer und Röhrichtflächen</u></p> <p>Zum Erhalt der Gewässer als Lebensraum von Amphibien und Libellen sind diese bei Bedarf zu entschlammen. Der Aushub ist nach dem Abtrocknen abzufahren.</p> <p>Die Röhrichtflächen sind gelegentlich, abschnittsweise nach dem 15.10. zur Verjüngung zu mähen. Das Schnittgut ist ohne Zwischenablagerung abzuräumen.</p> <p><u>Gehölze</u></p> <p>Die vorhandenen Gehölze sind naturnah zu unterhalten. Je nach Erfordernis sind die Gehölze fachgerecht zu schneiden. Heckenartige Strukturen sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Das Schnittgut kann in die Gehölzbereiche eingebracht werden.</p>	
5.3-12e	<p>Pflege und Bewirtschaftung der Rieselfelder Windel</p> <p>Flurstücke: SE/11/874 tlw., 875 tlw.</p> <p>Die Bewirtschaftung und Pflege des Grünlands ist gemäß Ziffer 5.3-12d durchzuführen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-23</p> <p>Die Pflege der Flächen als Extensivgrünland ist zur Arrondierung der angrenzenden, über Ersatzmaßnahmen herzurichtenden Grünlandflächen erforderlich.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-50c getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-13	<p>Hasselbachabschnitt zwischen Gasselstraße und Stadtgrenze</p> <p>Flurstücke: SE/13/ 14, 18, 20, 21, 22, 28, 33</p> <p>Das Ufergehölz ist im Nadelwaldbereich durch die Entnahme einzelner Nadelbäume lichtzustellen.</p> <p>Die Erlen und Weiden des Ufergehölzes sind alle 10 - 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-914 (Biotopkataster NW)</p>
5.3-13a	<p>Extensivgrünland im Bereich der Hasselbachaue</p> <p>Flurstücke: SE/13/39, 40 tlw.</p> <p>Umwandlung und Bewirtschaftung der Feuchtwiesen der Hasselbachaue als standortangepasstes, extensives Grünland.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften in offener Tallage der unteren Senne zur Stärkung des großräumigen Biotopverbundsystems Hasselbachaue zwischen der Wilhelmsdorfer Strasse und der Stadtgrenze zum Kreis Gütersloh.</p>
5.3-13b	<p>Extensivgrünland im Bereich der Hasselbachaue</p> <p>Flurstücke: SE/13/ 52 tlw., 55 tlw., 58 tlw.</p> <p>Umwandlung und Bewirtschaftung der Feuchtwiesen der Hasselbachaue als standortangepasstes, extensives Grünland.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften in offener Tallage der unteren Senne zur Stärkung des großräumigen Biotopverbundsystems Hasselbachaue zwischen der Wilhelmsdorfer Strasse und der Stadtgrenze zum Kreis Gütersloh.</p>
5.3-13c	<p>Extensivgrünland im Bereich der Hasselbachaue</p> <p>Flurstücke: SS/15/11; SE/10/180 tlw.; SE/13/148, 266 tlw.</p> <p>Umwandlung und Bewirtschaftung der Feuchtwiesen der Hasselbachaue als</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-22</p> <p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften in offener Tallage der unteren Senne zur Stärkung des großräumigen Biotopverbundsystems Hasselbachaue zwischen der Wilhelmsdorfer Strasse</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	standortangepasstes, extensives Grünland.	und der Stadtgrenze zum Kreis Gütersloh.
5.3-14	Großröhricht im Bereich des Hasselbachabschnittes zwischen der Gasselstraße und der Stadtgrenze Flurstück: SE/13/13 tlw. Pflege des Röhrichtbestandes durch abschnittsweise Mahd in bis zu 5-jährigem Turnus nach dem 15. Oktober. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 Schutzwürdiges Biotop Nr. BK-4017-914 (Biotopkataster NW)
5.3-15	Feuchtwiese im Bereich des Hasselbachabschnittes zwischen der Gasselstraße und der Stadtgrenze Flurstück: SE/13/33 tlw. Pflege der Feuchtwiese durch jährlich zweimalige Mahd nach dem 15.06. und nach dem 01.09. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-22 Schutzwürdiges Biotop Nr BK-4017-914 (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-63 getroffen.
5.3-16	Wiesental am Hellegrundsberg Flurstück: LG/10/5 tlw. Pflege des östlich des ehemaligen Hofes Altrogge gelegenen Grünlandes durch extensive Nutzung als Wiese durch Mahd in bis zu 2-jährigem Turnus nach dem 15. August. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Schutzwürdiges Biotop Nr. 47, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
5.3-16a	Kalksteinbruch an der Laucksegge, westlich der Osningstraße Flurstücke: SE/2/38, 40 Regelmäßige Freistellung des ehemaligen Kalksteinbruches vor Verbuschung und Bewaldung.	Naturdenkmal ND 2.3-35 Ziel ist die Erhaltung eines Sonderlebensraumes innerhalb der geschlossenen Waldflächen für Tier- und Pflanzenarten sowie zur Darstellung und Nachvollziehbarkeit der geologi-

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		schen Verhältnisse im Teutoburger Wald.
5.3-16b	Sandsteinbruch im Bereich der Kahlen Egge südlich des Hermannsweges Flurstücke: SE/3/4 tlw., 5 tlw. Regelmäßige Freistellung des ehemaligen Sandsteinbruches vor Verbuschung und Bewaldung.	Naturdenkmal ND 2.3-29 Ziel ist die Erhaltung eines Sonderlebensraumes innerhalb der geschlossenen Waldflächen für Tier- und Pflanzenarten sowie zur Darstellung und Nachvollziehbarkeit der geologischen Verhältnisse im Teutoburger Wald.
5.3-16c	Sandsteinbruch im Drekpful nordöstlich des Hellegrundsberges Flurstück: LG/10/5 tlw. Regelmäßige Freistellung des ehemaligen Sandsteinbruches vor Verbuschung und Bewaldung.	Naturdenkmal ND 2.3-31 Ziel ist die Erhaltung eines Sonderlebensraumes innerhalb der geschlossenen Waldflächen für Tier- und Pflanzenarten sowie zur Darstellung und Nachvollziehbarkeit der geologischen Verhältnisse im Teutoburger Wald.
5.3-16d	Sandsteinbruch am Südhang des Ebbergs nördlich des Hellegrundsberges Flurstück: LG/10/2 Regelmäßige Freistellung des ehemaligen Sandsteinbruches vor Verbuschung und Bewaldung.	Naturdenkmal ND 2.3-32 Ziel ist die Erhaltung eines Sonderlebensraumes innerhalb der geschlossenen Waldflächen für Tier- und Pflanzenarten sowie zur Darstellung und Nachvollziehbarkeit der geologischen Verhältnisse im Teutoburger Wald.
5.3-16e	Grünland nordöstlich des Hellegrundsberges im Bereich Hahnenkamp Flurstücke: LG/10/ 44 tlw., 45 tlw., 52 tlw., 55 tlw., 69 tlw., 73 tlw., 74 tlw. Bewirtschaftung des Längstales des Teutoburger Waldes als standortangepasstes extensives Grünland.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17 Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mergelschichten und lößlehmgeprägten Tallagen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 Pflegemaßnahmen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-16f	<p>Grünland im Bereich Eisgrund</p> <p>Flurstücke:</p> <p>LG/10/41 tlw., 60 tlw., 72 tlw., 78 tlw., 80 tlw., 81 tlw.;</p> <p>LG/4/66 tlw., 67 tlw., 115 tlw.;</p> <p>LG/5/205 tlw.;</p> <p>LG/6/138 tlw., 771 tlw., 788, 789</p> <p>Bewirtschaftung des Längstales des Teutoburger Waldes als standortangepasstes extensives Grünland.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-1</p> <p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mergelschichten und Sanderflächen sowie den lößlehmgeprägten Tallagen. Die Festsetzung tritt auf einem Streifen von 2m Breite entlang des Böschungsfußes der Lämershagener Straße bzw. der Zufahrt zu den Häusern Lämershagener Straße 201 und 215 bzw. 217 zurück, sofern dieser als Trampelpfad genutzt wird.</p>
5.3-16g	<p>Hangwiese am Eisgrundsberg</p> <p>Flurstück: LG/5/205 tlw.</p> <p>Bewirtschaftung der Hangfläche des Teutoburger Waldes als standortangepasstes extensives Grünland.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-17</p> <p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mergelschichten und Sanderflächen sowie den lößlehmgeprägten Tallagen.</p>
5.3-16h	<p>Talwiese in der Waterfuhr</p> <p>Flurstück: LG/5/205 tlw.</p> <p>Bewirtschaftung des Quertales des Teutoburger Waldes als standortangepasstes extensives Grünland.</p>	<p>Die Festsetzung liegt teilweise im Naturschutzgebiet NSG 2.1-17</p> <p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mergelschichten und Sanderflächen sowie den lößlehmgeprägten Tallagen.</p>
5.3-17	<p>Gehölzbestände entlang des Bulberbeeke-Oberlaufs</p> <p>Flurstücke: LG/10/ 35 tlw., 42 tlw., 72 tlw.</p> <p>Die Waldfläche ist von Gartenabfällen und Müllablagerungen zu reinigen. Die Abfälle sind schadlos und ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-54</p>
5.3-17a	<p>Sandsteinbruch südlich des Hermannsweges</p> <p>Flurstück: LG/10/81 tlw.</p>	<p>Ziel ist die Erhaltung eines Sonderlebensraumes innerhalb der geschlos-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Regelmäßige Freistellung des ehemaligen Sandsteinbruches vor Verbuschung und Bewaldung.	senen Waldflächen für Tier- und Pflanzenarten sowie zur Darstellung und Nachvollziehbarkeit der geologischen Verhältnisse im Teutoburger Wald.
5.3-17b	Sandsteinbruch östlich des Arendts Hof nördlich der Lämershagener Straße Flurstück: LG/10/81 tlw. Regelmäßige Freistellung des ehemaligen Sandsteinbruches vor Verbuschung und Bewaldung.	Ziel ist die Erhaltung eines Sonderlebensraumes innerhalb der geschlossenen Waldflächen für Tier- und Pflanzenarten sowie zur Darstellung und Nachvollziehbarkeit der geologischen Verhältnisse im Teutoburger Wald.
5.3-18	Kalkhalbtrockenrasen südlich Wirtshaus Deppe, östlich der Autobahn A 2 Flurstück: LG/4/110 Pflege des Halbtrockenrasens durch Mahd in bis zu 3-jährigem Turnus nach dem 15. Oktober. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-17
5.3-18a	Grünlandflächen zwischen Lietegge und Lewenberg südlich des Wandweges Flurstücke: LG/4/ 51 tlw., 56 tlw., 63, 64, 146, 147 tlw., 149 tlw. Bewirtschaftung des Längstales des Teutoburger Waldes als standortangepasstes extensives Grünland.	Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mergelschichten und Sanderflächen sowie den lößlehmgeprägten Tallagen.
5.3-18b	Grünlandfläche östlich der Sandgrube im Markengrund Flurstück: LG/2/75 tlw. Bewirtschaftung der Fläche als standortangepasstes extensives Grünland.	Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mergelschichten und Sanderflächen sowie

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		den lößlehmgeprägten Tallagen.
5.3-18c	Grünlandflächen am Wöstenfeldweg westlich Hof Brinkmann Flurstücke: LG/2/73 tlw., 93 tlw. Bewirtschaftung des Längstales des Teutoburger Waldes als standortangepasstes extensives Grünland.	Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mergelschichten und lößlehmgeprägten Tallagen.
5.3-19	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung 5.1-65a
5.3-20	Entfällt	Ersetzt durch Festsetzung 5.1-68e
5.3-21	Altdeponie im NSG "Menkhauser Bachtal" Flurstück: LG/2/93 tlw. Mahd der Krautfluren in bis zu 5-jährigem Turnus nach dem 15. August. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altdeponie S 38. Auf die zwischen der Eigentümerin und der Stadt Bielefeld getroffene Übereinkunft bzgl. dieser Fläche wird hingewiesen (siehe Niederschrift vom 29.06.1992, Punkt VII). Az.: 67.02.06.02.3;
5.3-21a	Grünlandflächen am Wöstenfeldweg östlich Hof Brinkmann Flurstücke: LG/2/88 tlw., 93 tlw. Bewirtschaftung des Längstales des Teutoburger Waldes als standortangepasstes extensives Grünland.	Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im geologischen Grenzbereich von Kalk-/ Mergelschichten und lößlehmgeprägten Tallagen.
5.3-22	ND "Bewaldete Flugsanddüne in Senne- stadt östlich der Lämershagener Straße" Flurstück: SS/3/2515 tlw. In der Nähe des Spielplatzes sind ge-	Naturdenkmal ND 2.3-47 Schutzwürdiges Biotop Nr. 44, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	fährdete Dünenbereiche durch Einfriedigungen zu schützen.	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-53 und 4.2-25 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-30 getroffen.
5.3-23	NSG "Menkhauser Bachtal" westlich der Menkhauser Mühle Flurstück: LG/3/24 tlw. Pflege der Feuchtwiese durch Mahd. 1. Mahd nach dem 15.06., 2. Mahd nach dem 15.09. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12 Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW). Auf die zwischen der Stadt Bielefeld und der Eigentümerin getroffene Übereinkunft bzgl. dieser Fläche wird hingewiesen (siehe Niederschrift vom 29.06. 1992, Punkt V) Az.: 67.02.06.02.3; Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-69 getroffen.
5.3-24	Oberes Bullerbachtal Flurstücke: SS/4/347, 567 Das obere Bullerbachtal ist von Gartenabfällen und Müllablagerungen zu reinigen. Die Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.	Schutzwürdiges Biotop Nr. 58, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffern 4.1-54 und 4.2-26 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-71, 5.2-52 und 5.3-25 getroffen.
5.3-25	Oberes Bullerbachtal Flurstück: SS/4/567 Mahd des Grünlandes und der Hochstaudenfluren in bis zu 2-jährigem Turnus nach dem 15. August. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	Schutzwürdiges Biotop Nr. 58, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-71 und 5.2-52 getroffen.
5.3-26	NSG "Menkhauser Bachtal" unterhalb	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	des Senner Hellwegs	
	Flurstück: SS/8/182 tlw.	Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
	Pflege der Grünlandfläche durch Beweidung mit maximal 2 Großvieheinheiten/ ha nach dem 15.06.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-70 und 5.2-53 getroffen.
	Zum Schutz der Ufer vor Trittschäden ist ein Weidezaun am Westufer des Menkhauser Baches zu errichten.	
5.3-27	NSG "Menkhauser Bachtal" unterhalb des Hofes Bögeholz, Schopketalweg	Naturschutzgebiet NSG 2.1-12
	Flurstück: SS/8/245 tlw.	Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
	Pflege des Grünlandes durch Mahd; 1. Mahd nach dem 15.06., 2. Mahd nach dem 01.09.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-72 getroffen.
	Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	
5.3-28	NSG "Sprungbach-Oberlauf"	Naturschutzgebiet NSG 2.1-13
	Flurstücke: SS/4/611 tlw., 613 tlw.	Schutzwürdiges Biotop Nr. 51, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
	Pflege des Grünlands durch Mahd, 1. Mahd nach dem 15.06., 2. Mahd nach dem 01.09.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-73 getroffen.
	Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	
5.3-29	Entfällt	
5.3-30	NSG "Sprungbach-Mittellauf"	Naturschutzgebiet NSG 2.1-14
	Flurstücke: SS/1074, 2056 tlw., 2057	Schutzwürdiges Biotop Nr. 43, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
	Die Waldflächen sind von Gartenabfällen und Müllablagerungen zu reinigen. Die Abfälle sind schadlos und ordnungsgemäß zu beseitigen.	Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.1-61 getroffen.
		Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-76 und 5.1-77 getroffen.
5.3-31	NSG "Sprungbach-Mittellauf"	Naturschutzgebiet NSG 2.1-14

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: SS/11/ 139, 1290, 1291, 1292, 1316, 1317, 1518</p> <p>Pflege der Hochstaudenflur durch Mahd in bis zu 5-jährigem Turnus nach dem 15. Oktober. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.</p>	<p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 43, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.2-56 getroffen.</p>
5.3-32	<p>NSG "Sprungbach-Mittellauf"</p> <p>Flurstück: SS/11/2059 tlw.</p> <p>Pflege der Grünlandflächen durch Mahd; 1. Mahd nach 15.06., 2. Mahd nach dem 01.09. oder durch Beweidung, Nachweide nach dem 1. Schnitt ab 15.06. bis 31.10. mit maximal 3 Großvieheinheiten/ ha. Entlang der Gräben ist ein beidseitig 1 m breiter, entlang des Sprungbaches beidseitig ein 3 m breiter Saum zu belassen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-14</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 43, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Das Flurstück SS/11/2058 ist von dieser Festsetzung ausgenommen, da hier entsprechende, vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Bielefeld bestehen.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-78 getroffen.</p>
5.3-33	<p>NSG "Sprungbach-Mittellauf"</p> <p>Flurstück: SS/11/2059 tlw.</p> <p>Pflege der Grünlandfläche durch Mahd alle zwei Jahre nach dem 01.09. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-14</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-79 getroffen.</p>
5.3-33a	<p>Extensivgrünland im Bereich des Sennehofes</p> <p>Flurstücke: SS/11/3248 tlw., 3249 tlw.</p> <p>Bewirtschaftung des Extensivgrünlandes im Bereich des Sennehofes als standortangepasstes extensives Grünland.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG Nr. 2.1-14</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-82a getroffen.</p> <p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im Bereich der Talsandzone.</p>
5.3-33b	<p>Extensivgrünland im Bereich des Sennehofes</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG Nr. 2.1-14</p>

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

5.3 Pflegemaßnahmen

Gebietsspezifische Regelungen

	<p>Flurstücke: SS/11/3248 tlw.</p> <p>Bewirtschaftung des Extensivgrünlandes im Bereich des Sennehofes als standortangepasstes extensives Grünland.</p>	<p>Ziel ist die Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften im Bereich der Talsandzone.</p>
5.3-34	<p>NSG "Sprungbach-Mittellauf"</p> <p>Flurstück: SS/11/255 tlw.</p> <p>Pflege der Grünlandflächen durch Mahd; 1. Mahd nach 15.06., 2. Mahd nach dem 01.09. oder durch Beweidung, Nachweide nach dem 1. Schnitt ab 15.06. bis 31.10. mit maximal 3 Großvieheinheiten/ ha. Entlang der Gräben ist ein beidseitig 1 m breiter, entlang des Sprungbaches beidseitig ein 3 m breiter Saum zu belassen.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-14</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-80 getroffen.</p>
5.3-35	<p>NSG "Sprungbach-Mittellauf"</p> <p>Flurstücke: SS/11/ 133 tlw., 1315, 1316, 2055 tlw.</p> <p>Pflege der Grünlandflächen durch Mahd; 1. Mahd nach 15.06., 2. Mahd nach dem 01.09. oder durch Beweidung, Nachweide nach dem 1. Schnitt ab 15.06. bis 31.10. mit maximal 3 Großvieheinheiten/ ha.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-14</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-81, 5.1-82 und 5.2-56 getroffen.</p>
5.3-36	<p>NSG "Esselhofer Bruch"</p> <p>Flurstücke: SS/11/677, 1528, 1529</p> <p>Mahd der Feuchtwiesenfläche anfangs jährlich einmal zur Ausmagerung der Fläche. Danach erfolgt eine Mahd in bis zu 3-jährigem Turnus. Mahdtermin nicht vor dem 15.08. eines jeden Jahres. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Die Kopfweiden sind in regelmäßigen Abständen zu schneiden.</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-15</p> <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 40, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p>
5.3-37	<p>NSG "Menkhauser Bachtal" südlich</p>	<p>Naturschutzgebiet NSG 2.1-12</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	des Huckepackweges/ Wellbachstraße	
	Flurstück: SS/9/85	Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
	Mahd der Fläche in bis zu 2-jährigem Turnus nach dem 15. August. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffern 5.1-74 und 5.1-84 getroffen.
5.3-38	NSG "Menkhauser Bachtal" zwischen dem Dalbker Teich und der B 68	Naturschutzgebiet NSG 2.3-12
	Flurstücke: SS/9/37 tlw., 85 tlw.	Schutzwürdige Biotope Nr. 66 und 75, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
	Mahd der Hochstaudenflur in 2-jährigem Turnus einmal nach dem 15. August. Das Mähgut ist ohne Zwischenlagerung zu beseitigen.	Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-85 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.4 Anlage von Wanderwegen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen	
	Die nachfolgend unter der Ziffer 5.4-2 aufgeführte und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, festgesetzte Erschließungsmaßnahme ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuführen:	
5.4-1	Entfällt, da umgesetzt	
5.4-2	Naturdenkmal „Sanddüne Ostkamp“ Flurstücke: SE/4/107 tlw., 2247 Besucherlenkung durch Verlegung des diagonal die Fläche kreuzenden Fußweges an den südlichen Rand der Magerrasenfläche und durch gezielte Aufstellung von Informationsschildern mit Erläuterungen zur Absicherung der naturschutzfachlich eingeleiteten Entwicklung dieser Fläche.	Naturdenkmal ND 2.3-44a Festsetzungen gem. § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-68c getroffen. Das Schutzgebiet befindet sich im Schutzstreifen einer 110 KV-, einer 220-KV-Leitung und einer Gasleitung.

Anhang

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

Landschaftsplan Bielefeld-Senne

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

- Stand 03.06.1995 -

Lfd. Nr.	Art der Pflanzung	Pflanzenanzahl/ Pflanzaufbau/ Länge	Jahr der Fertig- stellung	Deutsche Grund- karten Blatt-Nr.
1	Obstwiese	20 Hochstämme	1991	75/76
2	Ufergehölz	2-reihig, 300 m	1989	77/87
3	Ufergehölz	1-reihig, 250 m	1989	84
4	Obstwiese	12 Hochstämme	1989	78/88
5	Hecke	4-reihig, 170 m	1989	78/88
6	Hecke	3-reihig, 50 m	1989	86/96
7	Hecke	3-reihig, 220 m	1989	86/96
8	Hecke	5-reihig, 50 m	1989	86/91
9	Hecke	3-reihig, 140 m	1989	86/96
10	Hecke	3-reihig, 50 m	1989	86/96
11	Hecke	3-reihig, 50 m	1989	86/96
12	Hecke	5-reihig, 80 m	1989	86/96
13	Hecke	3-reihig, 180 m	1989	86/96
14	Heckenergänzung	3-reihig, 150 m	1989	86/96
15	Eichenallee	1-reihig, 100 m	1989	86/96
16	Hecke	2-reihig, 260 m	1992	86/96
17	Gehölzgruppen	80 m	1992	86/96
18	Hecke	2-reihig, 260 m	1991	86/96
19	Hecke	2-reihig, 60 m	1992	86/96
20	Obstbaumreihe	12 Hochstämme	1992	86/96
21	Obstwiese	10 Hochstämme	1992	86/96
22	Obstwiese	10 Hochstämme	1992	86/96
23	Obstwiese	17 Hochstämme	1992	86/96
24	Obstwiese	16 Hochstämme	1992	86/96
25	Heckenergänzung	1 - 2-reihig, 220 m	1993	96
26	Hecke	1-reihig, 80 m	1986	85
27	Hecke	2- 3-reihig, 70 m	1986	85
28	Obstwiese	60 Hochstämme	1989	85
29	Obstwiese	20 Hochstämme	1992	93
30	Unterpflanzung	3-reihig	1990	93
31	Obstwiese	16 Hochstämme	1990	93
32	Hecke	2-reihig, 80 m	1990	94
33	Hecke	3-reihig, 40 m	1991	94
34	Obstwiese	25 Hochstämme	1992	94
35	Obstbaumreihe	10 Hochstämme	1991	95
36	Obstwiese	26 Hochstämme	1992	96
37	Waldrand		1991	96
38	Obstwiese	18 Obstgehölze	1990	96
39	Ufergehölz	1 - 2-reihig, 250 m	1990	97
40	Ufergehölz	3-reihig, 130 m	1990	99/109
41	Ufergehölz	2 - 3-reihig, 300 m	1991	99/109
42	Ufergehölz	2 - 3-reihig, 40 m	1991	99/109

Landschaftsplan Bielefeld-Senne, Teil B

Lfd. Nr.	Art der Pflanzung	Pflanzenanzahl/ Pflanzaufbau/ Länge	Jahr der Fertig- stellung	Deutsche Grund- karten Blatt-Nr.
43	Ufergehölz	1-reihig, 400 m	1990	104/105
44	Hecke	2-reihig, 100 m	1992	105
45	Ufergehölz	3-reihig, 350 m	1990	105
46	Ufergehölz	5-reihig, 100 m	1990	105
47	Ufergehölz	3-reihig, 200 m	1992	105
48	Ufergehölz	1-reihig, 90 m	1986	105
49	Obstwiese	50 Hochstämme	1992	106
50	Ufergehölz	2 - 4-reihig, 650 m	1990/91	106
51	Hecke	3-reihig, 100 m	1992	106
52	Hecke	2-reihig, 350 m	1990	106/107
53	Ufergehölz	3-reihig, 120 m	1991	106/107
54	Ufergehölz	2 - 3-reihig, 100 m	1990	106/107
55	Ufergehölz	2 - 3-reihig, 800 m	1990/92	106/107
56	Ufergehölz	2 - 3-reihig, 550 m	1988/90/91	106/107
57	Ufergehölz	2 - 3-reihig, 150 m	1990	106/107
58	Ufergehölz	2 - 3-reihig, 220 m	1990/92	106/107
59	Ufergehölz	3-reihig, 210 m	1990	106/107
60	Hecke	6-reihig, 200 m	1989	106/107
61	Ufergehölz	2 - 3-reihig, 1000 m	1990	106/107
62	Obstwiese	15 Hochstämme	1993	93
63	Obstwiese	15 Hochstämme	1993	93
64	Obstwiese	15 Hochstämme	1993	94
65	Obstwiese	25 Hochstämme	1993	106
66	Obstwiese	35 Hochstämme	1993	106
67	Hecke	2-reihig, 80 m	1993	94
68	Hecke	3-reihig, 170 m 5-reihig, 220 m	1993	86
69	Hecke / Feldgehölz	3 - 9-reihig, 120 m	1994	105